

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 99 (2007)

Artikel: Ein Kanton im Aufbau : Kantons- und regierungsrätliche Politik in Schwyz nach 1848
Autor: Horat, Erwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-169263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausgangslage

Vorgeschichte

Mit den schweren Kämpfen in Gisikon am 23. November 1847 und der Niederlage der Truppen der Sonderbundskantone war der kurze Sonderbundskrieg entschieden.¹ Die siegreichen Scharmützel der Schwyzer an der Schindellegi am 24. November 1847 veränderten das Gesamtbild nicht. Am 27. November 1847 stimmte der Grosse Rat des Kantons Schwyz der Kapitulation zu; gleichentags erfolgte die Demobilisierung und Heimkehr der Schwyzer Truppen. Und noch am selben Abend marschierten die Truppen der Tagsatzung im Kanton Schwyz ein. Und zum dritten Mal innerhalb von 50 Jahren wurde der Kanton Schwyz von fremden Truppen besetzt (1798–1802: Franzosen und Kaiserliche, 1833 und 1847 Tagsatzungsarmee).

Johann Mattias Hungerbühler (1805–1884) und Johann Heinrich Heim (1802–1876) hatten als Repräsentanten der Tagsatzung die Beschlüsse derselben umzusetzen. Dazu zählten insbesondere die Ablösung der bisherigen Regierung, die Ausweisung der Jesuiten und die Übernahme der Kriegskosten. Am 15. Dezember 1847 trat die Kantonsgemeinde zum letzten Mal zusammen und wählte mit Nazar von Reding als Landammann, Josef Karl Benziger als Statthalter und Alois Castell als Säckelmeister drei «neue Männer» an die Spitze der Übergangsregierung. Am 19. Dezember 1847 erfolgte die Wahl der Gross-, Kantons- und Verfassungsräte.

Die Hauptarbeit lag beim Verfassungsrat. Er hatte eine Verfassung auszuarbeiten, die die staatsrechtliche Grundlage des neuen Kantons Schwyz bilden sollte. Über den ersten Vorschlag wurde am 23. Januar 1848 an den Bezirksgemeinden abgestimmt. Der Vorschlag war sehr umstritten, denn er sah eine Neugliederung des Kantons in vier Bezirke vor. Bezüglich des Hauptortes schlug er eine Kompromisslösung vor: Schwyz war als Sitz der Regierung und des Kantonsgerichts vorgesehen, während das Kantonsparlament

abwechselnd in Lachen und Einsiedeln tagen sollte. Nach der Abstimmung war unklar, ob die Verfassung angenommen oder verworfen war, denn die «Konservativen» und die «Liberalen» waren sich über die Zahl der Stimmberechtigten nicht einig. Nachdem der Grosse Rat einer neuen Zählung der Aktivbürger äusserst knapp zugestimmt hatte (54 zu 53 Stimmen), zeigte deren Resultat, dass die Verfassung abgelehnt worden war. Der Verfassungsrat arbeitete eine neue Verfassung ohne die strittigen Elemente aus. Die traditionelle Bezirksgliederung wurde mit einer Ausnahme beibehalten, die bisherigen Bezirke Wollerau und Pfäffikon vereinigten sich zum Bezirk Höfe; Schwyz war weiterhin der Sitz aller Behörden. Der Verfassungsrat verabschiedete diese Verfassung am 18. Februar, am 27. Februar 1848 wurde sie an den Bezirksgemeinden deutlich angenommen. Nur der Bezirk March sprach sich gegen die neue Verfassung aus. Damit konnten die Bürger die Mitglieder des neuen Kantonsrats am 12. März 1848 wählen – am 14. März 1848 trat dieser zur ersten Sitzung zusammen.

Der institutionelle Neubeginn

Die neue Verfassung war der wichtigste Pfeiler für die positive Entwicklung des Kantons Schwyz nach 1848. Dafür waren drei Faktoren verantwortlich.

Erstens wurde die Kantonsgemeinde abgeschafft. Damit war die Gefahr gebannt, dass wie 1834 die Kantonsgemeinde nach einer kurzen Übergangszeit die reformorientierten Repräsentanten abwählen und durch Altgesinnte ersetzen konnte. Die Kreisgemeinden bildeten einen teilweisen Ersatz der Kantonsgemeinde. An den Kreisgemeinden versammelten sich die Stimmberechtigten der 13 Wahlkreise und wählten im offenen Handmehr die Kantonsräte und stimmten über die Gesetze ab. Ebenso hatte sie Verträge mit dem Ausland und andern Kantonen zu genehmigen.

Zweitens schuf die Verfassung von 1848 mit dem Kantons- und dem Regierungsrat klar definierte Legislativ- und Exekutivorgane. Insbesondere die Schaffung des Regierungsrats, der exekutiven Behörde, bedeutete gegenüber der Verfassung von 1833 einen deutlichen Fortschritt. Denn in der Verfassung von 1833 war keine eindeutige exekutive

¹ Über diese Thematik und die Übergangszeit informieren ausführlich: Bucher, Sonderbundskrieg; Wiget, Sonderbund; Meyerhans, Kanton Schwyz, S. 80–88; Wyrsch, von Reding, S. 163–198.

Behörde bezeichnet worden.² Der Kantonsrat wurde zwar als die vollziehende Gewalt definiert, aber angesichts seiner Zusammensetzung (36 Mitglieder) und des Versammlungsrhythmus' (ordentlicherweise vier Sessionen pro Jahr) ähnelte er eher einer legislativen als einer exekutiven Behörde. So blieb die exekutive Gewalt in der Regel der Regierungskommission vorbehalten; allerdings verfügte diese über nur wenige Kompetenzen. Auch waren die Verhältnisse zwischen Grosse Rat und Kantonsrat nur unklar definiert.

Drittens wurde der institutionelle Aufbau des Kantons klar geregelt. Es gab die drei Ebenen Kanton, Bezirke und Gemeinden. Die Verfassung von 1833 hatte diese drei Ebenen ebenfalls postuliert. Allerdings wurde die Organisation der Gemeindebehörden nicht in der Verfassung festgeschrieben, sondern auf den Gesetzesweg verwiesen. Weil das entsprechende Gesetz nicht erlassen wurde, blieben die Organisation und damit die Kompetenzen der Gemeinden in der Schwebe. Damit blieb die starke Stellung der Bezirke unangetastet. Zudem führte dieser Umstand zu einem Auseinanderklaffen zwischen den Bezirken. Je nach Bezirk waren die Gemeinden stärker (Bezirk March) oder schwächer (Bezirk Schwyz). Damit war auch die Aufgabenerfüllung eine ungleiche.

In der Einleitung zum ersten ausführlichen Bericht über den Kommunaluntersuch in den Gemeinden beschrieb der Regierungsrat die wichtigen Veränderungen bezüglich der Gemeinden mit diesen Worten: *«Die Gemeinden des Kantons Schwyz erhielten eine eigentliche politische Bedeutung erst durch die Verfassung von 1848. ... Erst durch die Verfassung von 1848 wurde den Gemeinden nicht nur die Verwaltung der Gemeindegüter, sondern auch die Besorgung des Vormundschafts-, Armen-, Schul- und Polizeiwesens übergeben. Dadurch erhielten sie eine weit wichtigere Stellung im Staatsorganismus. Der Gemeindehaushalt lag jedoch damals fast durchgehends im Argen.»*³

Ebenso wichtig wie die institutionellen Fortschritte war das geänderte Staatsverständnis der Führungsschicht. Die fortschrittliche Verfassung von 1833 war weitgehend Makulatur geblieben, weil die höchsten Kantonsbeamten zwar nicht gegen den Buchstaben der Verfassung, wohl aber gegen deren Geist verstiessen.

Die grossen Herausforderungen für den Kanton Schwyz

Die Hauptaufgabe von Kantons- und Regierungsrat bestand darin, die rechtlichen und politischen Grundlagen für einen reibungslosen Start und eine kontinuierliche Weiterentwicklung dieses Staatswesens zu schaffen. Erstens muss-

ten für das innerkantonale Geflecht von Kanton, Bezirken und Gemeinden die gesetzliche Basis erlassen und für deren Umsetzung und/oder Einhaltung gesorgt werden. Die Palette der verabschiedeten Gesetze und Verordnungen ist lang. Sie reicht von der Steuergesetzgebung über das Strassenwesen – hier bestand gewaltiger Nachholbedarf – und das Schulwesen bis zu staatspolitisch weniger wichtigen Geschäften wie der Verordnung über das Kanzleipersonal oder der Toten- und Begräbnisordnung. Dieser Aspekt wird weiter unten detaillierter dargestellt.

Zweitens hatte der Kanton Schwyz im neugeschaffenen Bundesstaat seinen Platz zu finden. Hier zeigten sich beträchtliche Schwierigkeiten, denn der Kanton Schwyz war durch die Niederlage im Sonderbundkrieg in den Bundesstaat «gezwungen» worden. So war die Wahl der Tagsatzungsabgeordneten⁴ und später der Ständeräte⁵ meist ein schwieriges und mühevolleres Unterfangen. Denn deren Aufgabe war nicht leicht. Ebenso geriet die Abstimmung über die Bundesverfassung vom 12. September 1848 zum Fiasco; sie wurde im ersten Anlauf deutlich verworfen. Im zweiten Anlauf wurde sie bei einer geringen Stimmbeteiligung angenommen.

Von der Seite des Bundesstaates wurde den «Verliererkantonen» des Sonderbunds der Weg nicht einfach gemacht. So konnte die Wahl des ehemaligen Berner Freischarenführers Ulrich Ochsenbein (1811–1890) in den Bundesrat in der Zentralschweiz nur als Affront empfunden werden. Dazu kamen Sachprobleme wie die Entschädigung für das Zoll- und das Postregal; in beiden Fällen herrschte

² Im ersten Rechenschaftsbericht kritisierte der Regierungsrat diese Verhältnisse nachdrücklich: *«Vor allem übte die Menge der Behörden mit schwerfälliger Gliederung und ohne angemessene Kompetenzausscheidung einen höchst nachtheiligen Einfluss. Eine Regierung, oder wie sie vielmehr passend genannt wurde, eine Regierungskommission, mit kaum zur Erledigung der laufenden Geschäfte hinreichender Kompetenz, gebunden an einen Kantonsrath, der mit den eigentlichen Attributen einer Regierung betraut, in seiner Zahl und Zusammensetzung nie geeignet sein konnte, die Aufgaben einer solchen in ihrem ganzen Umfang und Zusammenhang zu erfüllen; über diesen beiden ein Grosse Rath, welcher gerade durch das Mittelding eines Kantonsraths von den Regierungsgeschäften zu weit entfernt stand, um die ihm gebührende Aufsicht und umfassende Beurtheilung ausüben zu können; das Ganze dann überragt von einer Kantonsgemeinde ...»* RB 1848/49, S. 29–30.

³ Bericht Gemeindegewesen, S. 3.

⁴ Vgl. STASZ, KRP 1848–1850, S. 21–22, S. 41, S. 44–47, S. 90–93 und S. 130 sowie Wyrsch, Tagsatzungsgesandte, S. 90–92, S. 98–99.

⁵ Vgl. STASZ, KRP 1848–1850, S. 261, S. 349–350, S. 399, S. 459–460.

in Schwyz das Gefühl vor, benachteiligt zu werden. Die gewichtigste Schwierigkeit war die Frage der «Sonderbundskriegsschuld».⁶ Weil die Bezahlung den Kanton Schwyz vor grosse Probleme stellte, forderte er mehrfach die Reduktion oder gar Aufhebung, immer vergeblich. Erst die Nationalsubskription löste dieses Problem.⁷

In den Debatten der Bundesparlamentarier über den Wunsch der Schwyzer Regierung um Reduktion oder Aufhebung der «Sonderbundskriegsschuld» dominierte bei den Schwyzern das Gefühl der Missachtung und Zurücksetzung. Die Schwyzer Ständeräte Carl von Schorno und Caspar Krieg berichteten Landammann Nazar von Reding am 19. November 1848, wie die Urkantone eingeschätzt würden: *«Diese haben insofern nur eine Bedeutung, als man ihrer bedarf. Sonst lässt man sie im Herrgottswinkel stehen. Antipathie ist unverkennbar noch immer vorhanden, aber die Zeit ist nicht so fern, wo sie unserer Hilfe bedürftig sein werden.»*⁸ Regierungs- und Nationalrat Johann Anton Steingger schrieb am 21. November 1849 an Landammann Nazar von Reding: *«Am letzten Montag wurde im Anfänge der Sitzung das Kosten-Nachlass-Gesuch von Schwyz durch das Titl. Präsidium mitgeteilt. Bei dieser Mittheilung zeigte sich in der Versammlung höhnisches Gelächter. ... Im Ganzen sieht man, dass die Representanten der kleinen Kantone und die ganze konservative Parthei mit einer gewissen Verachtung behandelt wird; wie noch nie. Die ganze radikale Parthei scheint nun eben auch viel einiger zu sein. Diese Beobachtungen habe ich nicht einzig, sondern andere meiner Kollegen ebenfalls gemacht. Die gegenwärtige Handlungsweise in hier macht jedem Representant aus den kleinen Kantonen seine Stellung unheimelig.»*⁹

⁶ Vgl. Horat, Patriotismus, S. 26–33.

⁷ 1852 beschloss der «Cercle nationale de Genève», eine Initiative zu ergreifen, um den Rest der Sonderbundskriegsschuld zu decken. Das Sammelergebnis betrug rund Fr. 250'000. Obwohl dieser Betrag im Verhältnis zur geschuldeten Summe von 2,3 Mio. Franken gering erscheint, vermochte er einen Meinungsumschwung unter den Politikern auszulösen. Am 5. August 1852 stimmte der Ständerat und am 12. August 1852 der Nationalrat dem vollständigen Nachlass der Sonderbundskriegsschuld zu. Vgl. Nationalsubskription.

⁸ Wyrsch, Abgeordnete, S. 75.

⁹ Wyrsch, Abgeordnete, S. 106.

¹⁰ Bauer, Presse, S. 147–149.

¹¹ Bauer, Presse, S. 152–158.

Methodische Überlegungen

Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen drei Fragen: Wer waren die Kantonsräte von 1848 und wie setzte sich das kantonale Parlament in Bezug auf die politische Erfahrung, die Parteizugehörigkeit, die beruflichen und ökonomischen Verhältnisse sowie die Altersgliederung der Parlamentarier zusammen. Ebenso interessiert, welche Geschäfte der Kantonsrat von 1848 bis 1850 beraten hat, denn diese Gesetze und Verordnungen bildeten das Fundament des neuen Kantons Schwyz. Anhand der ausführlichen Debatten im Kantonsrat über den Entwurf und die endgültige Fassung der Bundesverfassung lässt sich das Verhältnis des Kantons Schwyz zum Bundesstaat sehr gut herausarbeiten. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die breite Berichterstattung in den Zeitungen, gerade auch in den ausserkantonalen.

Bei den benutzten Quellen steht das Kantonsratsprotokoll der Jahre von 1848 bis 1850 im Vordergrund. Es dokumentiert nicht nur die behandelten Geschäfte, sondern ermöglicht auch Einblicke in den Ablauf der Kantonsratsdebatten. Zeitgenössische Zeugnisse sind selten. Am ehesten hat die politische Elite (Regierungsräte und Bundesparlamentarier) Briefe geschrieben; teilweise sind sie von Gertrud und Paul Wyrsch-Ineichen ediert worden. Das Tagebuch des Hauptmanns und Färbers Joachim Schindler findet sich in Manuskriptform im Staatsarchiv Schwyz und ist aufschlussreich, weil hier die «Stimme von unten» zu Wort kommt.

Vor diesem Hintergrund sind die Zeitungen sehr wichtig. Sie vermitteln nicht nur Parteistandpunkte, sondern geben auch Einblicke in Befindlichkeiten und Stimmungen. Allerdings, und das darf nicht ausser acht gelassen werden, waren sie parteipolitisch klar positioniert. Das «Schwyzer Volksblatt» verfolgte einen konservativ-liberalen Kurs und unterstützte die Politik der Regierung voll und ganz. Deshalb wurde ihm von liberaler Seite vorgeworfen, das Hoforgan der Regierung zu sein.¹⁰ Die «Neue Schwyzer Zeitung» vertrat den liberal-radikalen Standpunkt. Sie witterte schon bald, trotz der Niederlage des Kantons Schwyz im Sonderbundkrieg, das Wiedererstarken dieser reaktionären Kräfte und kämpfte mit allen publizistischen Mitteln dagegen. Der Kurs der Regierung, dieser Liberal-Konservatismus, wurde abgelehnt, denn er bedeute den Verrat der liberalen Grundideen und sei immer in Gefahr, von der Reaktion überrollt zu werden.¹¹ Die «Neue Zürcher Zeitung» kommentierte das Zeitgeschehen ebenfalls aus klar liberal-radikaler Warte. Die Stimme ist wichtig, weil sie nicht

nur eine Aussensicht vermittelt, sondern auch die Überlegungen und Überzeugungen der Sieger des Sonderbundskriegs wiedergab und damit oft im scharfen Widerspruch zur Schwyzer Regierung stand, so etwa bei der Sonderbundkriegsschuldfrage. Fallweise werden auch andere ausserkantonale Zeitungen beigezogen: Der liberale «Alpenbote von Uri» (Altdorf), der liberale «Eidgenosse von Luzern» (Luzern), die liberale «Neue Eidgenössische Zeitung» (Baden), das liberale «Nidwaldner Wochenblatt» (Stans), die konservative «Neue Luzerner Zeitung» (Luzern) und die konservative «Neue Schweiz» (St. Gallen). Damit lässt sich die Binnensicht mit der Aussenwahrnehmung verbinden. Die zahlreiche Literatur zur Geschichte des Kantons Schwyz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vermittelte vielfältige Impulse. Die wichtigsten Werke sind im Literaturverzeichnis aufgeführt.¹²

Zusammensetzung des Kantonsrats

Grundlagen (Wahlmodus, Wahl und Kompetenzen des Kantonsrats)

Die Grundlagen für die Wahl in den Kantonsrat waren in der Kantonsverfassung festgelegt. So wurde die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit eines Mitglieds der Legislative oder Exekutive mit einem judikativen Amt festgeschrieben. Möglich war aber die Zugehörigkeit zur legislativen und exekutiven Gewalt; alle Regierungsräte bekleideten 1848 zugleich auch das Amt eines Kantonsrats.

Die Zahl der Kantonsräte war in der Verfassung auf 81 festgesetzt, der Verteilschlüssel richtete sich nach der Zahl der Aktivbürger. Die Kantonsräte wurden in den 13 Kreismunicipalitäten gewählt.¹³ Wählbar waren alle wahlfähigen Kantonsbürger.¹⁴ Nach der Verfassung und dem Amtszwanggesetz war jeder Landmann verpflichtet, die ihm durch unmittelbare Volkswahl übertragene Beamtenstelle auf eine Amtsdauer anzunehmen; das Amt eines Kantonsrats wurde auch als Beamtenstelle betrachtet. Die Amtsdauer der Kantonsräte war auf vier Jahre festgelegt, nach jeweils zwei Jahren trat die Hälfte aus; 1850 wurden diese Kantonsräte durch das Los bestimmt. Sie konnten sich einer Wiederwahl stellen.

Die Hauptaufgaben des Kantonsrats bestanden einerseits in der legislativen Tätigkeit und andererseits in der Wahl von Behörden und Beamten. Der Kantonsrat erliess die organischen und übrigen Gesetze sowie die Prozessordnungen

über das Verfahren in Zivil- und Strafgerichtsfällen. Er wählte den Regierungsrat aus den Mitgliedern des Kantonsrats und bestimmte den Landammann, den Statthalter und den Säckelmeister. Ebenso wählte er aus der Mitte des Kantonsrats die zwei Ständeräte. Weiter nahm er die Wahl der Kriminalrichter und des Kriminalgerichtspräsidenten sowie des Kantonsgerichtspräsidenten vor. Er bestellte das Verhöramt, den Kriegs-, Sanitäts- und Erziehungsrat sowie eine Gesetzgebungskommission aus allen Kantonsbürgern. Die Wahl folgender Beamtenstellen oblag ebenfalls dem Kantonsrat: Zeugherr, Salzdirektor, Archivar, Bataillonskommandant, Kantonskriegskommissär, Schulinspektor, Staatsanwalt, Zuchthausdirektor, Kantonsweibel, die Kantonschreiber und den oder die Kantonsläufer.

Der Kantonsrat erteilte das Kantonsbürgerrecht, Voraussetzung dafür war das Bezirksbürgerrecht. Ihm stand das Recht der Begnadigung zu. Ebenso übte er die Oberaufsicht über die Kantonsverwaltung aus. Dazu gehörten insbesondere die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Regierungsrats und des Kantonsgerichts, die Budgethoheit, die Bewilligung von Steuern und die Festsetzung der Gehälter der Beamten und Angestellten.

Der Kantonsrat war verantwortlich für die Sicherheit im Kanton und erliess die Polizei- und Militärverordnungen. Er hatte die Verträge mit andern Kantonen und Staaten zu beraten. Die wichtigeren hatte er der Kreisgemeinde vorzulegen, die weniger wichtigen konnte er in eigener Kompetenz genehmigen.

¹² Ich danke lic. phil. Kaspar Michel, lic. phil. Andreas Meyerhans und Dr. Oliver Landolt ganz herzlich für die anregenden Diskussionen zu und über diesen Beitrag sowie ihre Hilfeleistungen. Der grösste Dank gebührt Peter Inderbitzin für seine stete Hilfsbereitschaft.

¹³ Kreis Schwyz (Schwyz, Iberg und Alpthal), Kreis Arth (Arth, Lauerz und Steinerberg), Kreis Steinen (Steinen, Sattel und Rothenthurm), Kreis Ingenbohl (Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden), Kreis Muotathal (Muotathal und Illgau), Kreis Gersau, Kreis Lachen (Lachen, Altendorf und Galgenen), Kreis Schübelbach (Schübelbach, Wangen, Tuggen und Reichenburg), Kreis Wäggitthal (Vorder- und Hinter-Wäggitthal), Kreis Einsiedeln, Kreis Küssnacht, Kreis Wollerau (die ehemaligen Viertel Wilen, Berg, Erlen und Wollerau) sowie Kreis Pfäffikon (die Ortschaften Pfäffikon, Freienbach, Vorderberg, Schwändi, Thal und Hurden).

¹⁴ Interessanterweise wird das Kriterium der Wahlfähigkeit nicht näher definiert. Die «Verordnung über das Stimmrecht der im Kanton Schwyz niedergelassenen Schweizerbürger» vom 21. September 1849 bestimmte, dass die Schweizerbürger, die sich seit mindestens einem Jahr im Kanton Schwyz niedergelassen hatten und die Bedingungen der Stimmfähigkeit erfüllten, bezüglich der Stimm- und Wahlfähigkeit den Kantonsbürgern gleichzustellen seien.

Die Aufzählung der Kantonsräte¹⁵ stellt eine Reverenz an die Tätigkeit der 81 Parlamentarier dar. Mit ihrem grossen Einsatz haben sie, gemeinsam mit dem Regierungsrat, die legislative, administrative und judikative Basis für den «neuen Kanton Schwyz» gelegt und seinen gelungenen Start wesentlich gefördert. Und dass sie eine gute Arbeit geleistet haben, zeigte sich bereits 1854, als das von der Seite der Altgesinnten gestellte Begehren zur Revision der Kantonsverfassung chancenlos blieb. Es wurde im Verhältnis von gut 75 zu 25 Prozent abgelehnt.¹⁶

Die berufliche Zusammensetzung wird weiter unten analysiert. Immerhin fallen auch auf den ersten Blick beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen/Kreisen auf. Neben Kreisen mit einer unterschiedlichen Berufsgliederung wie Schwyz, Gersau, Lachen, Einsiedeln und Küssnacht finden sich stark bäuerlich geprägte wie Ingenbohl, Muotathal, Schübelbach, Wollerau und Pfäffikon.

18 Kantonsräte bekleideten wichtige politische Ämter auf Kantons- und Bundesebene. Das entspricht einem Fünftel der Parlamentarier. 14 wurden in den Regierungsrat gewählt, fünf in den Nationalrat und sechs in den Ständerat. Weil sechs Personen gleichzeitig oder nacheinander mehr als ein Amt innehatten, reduziert sich die Zahl der Mandatsinhaber auf 18. Auffällig ist die Konzentration der Kantonsräte, die Karriere machten, auf die beiden Kreise Schwyz und Lachen. Dafür waren drei Faktoren verantwortlich. Erstens waren sie in der Regel beruflich gut qualifiziert, zweitens verfügten sie über die nötigen finanziellen Mittel und drittens zählten sie zur tonangebenden konservativen Partei. Aus dem liberalen, oppositionellen Kreis Einsiedeln gelang nur zwei Kantonsräten aus der ersten Amtsperiode dieser Schritt.

Die politische Erfahrung

Kantonsräte mit politischer Erfahrung

Von den neu gewählten Kantonsräten besaßen 74 Abgeordnete, das entspricht gut 91 Prozent, politisch-administrative Erfahrung. Das Feld, auf dem sie sich diese Erfahrung aneignen konnten, ist weit gesteckt, es kann sich um den Gros-

sen Rat, den Kantonsrat, den Bezirksrat, den Gemeinderat, den Verfassungsrat oder den Korporationsrat handeln.¹⁷ Die meisten Kantonsräte waren Mitglied in zwei oder mehr Behörden gewesen, bevor sie an den Kreisgemeinden vom 12. März 1848 in den Schwyzer Kantonsrat gewählt wurden. Lediglich sieben Kantonsräte wurden ohne Erfahrung in einer Behördenfunktion gewählt, vier davon (Peter Suter, Anton Büeler, Benedikt Düggelein und Caspar Krieg) waren zwischen 20 und 29 Jahre alt.

Interessant ist, dass der Einsatz im Verfassungsrat 1847/48 die Chancen auf eine weitere politische Karriere knicken resp. unterbrechen konnte. In den Bezirken March und Höfe waren viele mit der neu geschaffenen Verfassung unzufrieden; stossend war für sie, dass der konservative und dominante Bezirk Schwyz nicht geteilt worden war. Die Verfassungsräte wurden in diesen Bezirken als mitverantwortlich betrachtet. Deshalb wählten Märcbler wie Höfner keinen Verfassungsrat in den Kantonsrat.

Die Zahlen belegen klar, dass 1848 im Kantonsrat keine neue Elite an die Macht gekommen ist; die meisten Kantonsräte besaßen eine mehr oder weniger grosse politische Erfahrung. Etwas überspitzt heisst das: «Alter Wein in neuen Schläuchen». Zwei Gruppierungen sollen speziell dargestellt werden, weil sie einen guten Einblick in diese Umbruchzeit ermöglichen. Zum einen handelt es sich um die jungen Kantonsräte (20 bis 29 Jahre alt), die am Anfang ihrer politischen Karriere standen und teilweise reüssierten. Zum andern stehen bekannte Politiker im Blickfeld, die 1848 nicht in den Kantonsrat gewählt worden sind.

Die junge Garde

Acht Kantonsräte zählten 1848 zur Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen. Ein Kantonsrat zählte 21 Jahre, einer 22 Jahre, zwei 24 Jahre, zwei 26 Jahre und zwei 28 Jahre. Drei von ihnen waren trotz ihres jugendlichen Alters bereits in den Gemeinde-, Kantons- oder den Grossen Rat gewählt worden. Fünf hatten noch kein Amt bekleidet, für sie bedeutete die Kantonsratswahl den ersten Schritt zu einer erfolgreichen politischen Karriere. Diese fünf Kantonsräte, deren politische Karriere über das Kantonsratsmandat hinausführte, sollen im Folgenden näher vorgestellt werden.

Anton Büeler besuchte das Jesuitengymnasium in Schwyz. Nach dem frühen Tod des Vaters bewirtschaftete er das väterliche Gut. Seine politische Karriere setzte 1848 ein, er wurde Gemeindepräsident von Lachen und nach der Demission von Josef Benedikt Düggelein Bezirksammann der March (1849–1852). 1848 wurde er auch in den Kantonsrat

¹⁵ Die Zusammenstellung findet sich am Schluss des Artikels.

¹⁶ Vgl. Horat, Patriotismus, S. 44–48.

¹⁷ Die Informationen stammen aus dem Staatskalender, teilweise konnten sie mit den Ausführungen im «Stand Schwyz 1948» und in Nekrologen ergänzt werden.

gewählt (bis 1862), den er 1852/53 präsidierte. Von 1852 bis 1862 übte er das Amt eines Regierungsrats aus, Landammann war er von 1856 bis 1858 und von 1860 bis 1862. Von 1857 bis 1863 vertrat er den Kanton Schwyz im Nationalrat. Wirtschaftlich-industriell betätigte er sich als Gründer einer Glasfabrik in Lachen und als Mitbegründer der Spinnerei in Ibach. Im Zusammenhang mit dieser beruflichen Neuorientierung verlegte er 1864 seinen Wohnsitz von Lachen nach Schwyz. In Schwyz wurde er erneut mit politischen Ämtern betraut: Er war von 1876 bis 1884 Gemeinderat von Schwyz, während zweier Jahre nahm er nochmals Einsitz im Kantonsrat (1886–1888).¹⁸ Er vertrat eine streng konservative Richtung. Das hatte sich bereits 1848 abgezeichnet, als er die Bundesverfassung auch bei der zweiten Abstimmung ablehnte.¹⁹

Benedikt Düggelein besuchte das Gymnasium in Einsiedeln und arbeitete anschliessend in der Postadministration in St. Gallen; diese besorgte auch den Postverkehr im Kanton Schwyz. Später war er Land- und Gastwirt in Galgenen. Als Sohn des bekannten Märchler Bezirksammanns und Kantonsstatthalters Josef Benedikt Düggelein war der Weg in die Politik quasi vorgezeichnet. Nach 1848 trat er in dessen Fussstapfen auf Kantons- und nach dessen Tod auch auf Bezirksebene. Er war von 1848 bis zu seinem Tod Kantonsrat und präsidierte diese Behörde 1862/63. Von 1858 bis 1869 war er Bezirksammann der March. Den Kanton Schwyz vertrat er von 1852 bis 1857 im Ständerat. Das Amt des Regierungsrats lehnte er hingegen mehrfach ab.²⁰ Er gehörte zur konservativen Richtung, aber im Gegensatz zum Vater galt er als ausgleichender und vermittelnder Charakter. In den Nachrufen wird dieser Charakterzug mehrfach hervorgehoben: *«In allen Beamtungen genoss er den Ruhm und das Ansehen eines klugen Rathgebers, liebevollen Vermittlers, genauen Administrators, einsichtsvollen, unpartheiischen und unbestechlichen Richters. Obwohl der offene Bekenner und Repräsentant der konservativen Richtung [sic!] hat er nie sich zur Einseitigkeit, zu Gewaltakten oder Verfolgungen verleiten lassen und nie einen politischen Gegner illoyal behandelt. Dagegen verstund er es, unbillige und unverdiente Behandlung mit Grossmuth zu ertragen. Die politischen Wirren waren ihm um so mehr zuwider, als durch dieselben jedes grössere Unternehmen vernichtet wird und obwohl selber Wirth, verurtheilte er doch die Wirthschaftspolitik und strebte nach Errichtung eigener und unabhängiger Amtslokale des Bezirks.»*²¹ Interessant ist die Passage im Nekrolog der «Schwyzer Zeitung», in der die ausgleichende Persönlichkeit des Verstorbenen vor der zerklüfteten Politlandschaft des Kantons

Schwyz gespiegelt wird: *«Lebhaft eingenommen und fest einsehend für die Interessen seines Heimatbezirks gingen ihm die Eintracht und Wohlfahrt des Kantons und des gesammten Vaterlandes gleichwohl stets voran. Der Demagogie war er geschwornen Feind. Fest in den Grundsätzen, die er als seine Überzeugung in sich trug, war er gleichwohl dem Gegner gegenüber achtungsvoll und wohlwollend und bildete so ein höchst schätzenswerthes Element der Vermittlung und Versöhnung. Der Kanton Schwyz, so reich an allerhand Gegensätzen, hat allen Grund zu trauern, wenn solche Männer scheiden.»*²²

Carl Krieg besuchte in Schwyz das Gymnasium und arbeitete vor dem Studium der Rechte in München ein Jahr auf der Kantonskanzlei. Nach dem Studium war er zuerst in einem Anwaltsbüro in Rapperswil angestellt. Etwas später führte er mit Carl Styger ein Anwaltsbüro in Lachen und anschliessend in Schwyz. Von 1852 bis zu seinem Tod war er der Staatsanwalt des Kantons Schwyz. Seine politische Karriere setzte 1848 als Kantonsrat des Kreises Lachen ein; diesen Kreis vertrat er bis zu seinem Tod 1870 im Kantonsrat, obwohl er den Wohnsitz nach Schwyz verlegt hatte. 1864/65 präsidierte er den Kantonsrat. 1848 wurde er überraschenderweise in den Ständerat gewählt.²³ 1849 wurde er

¹⁸ SZ, Nr. 45, 6.6.1891, S. 2; BdU, Nr. 46, 10.6.1891, S. 2; MA, Nr. 46, 10.6.1891, S. 2.

¹⁹ *«Die Annahme der Bundesverfassung wurde nun genehmigt. Nur einzig 4 Stimmen, unter denen Herr Gemeindevorstand Büeler, stimmten auch diesmal für Nichtannahme.»* Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 86, 25.10.1848, S. 339.

²⁰ MA, Nr. 51, 21.12.1867, S. 2; SZ, Nr. 105, 14.12.1867, S. 1.

²¹ MA, Nr. 51, 21.12.1867, S. 2.

²² SZ, Nr. 105, 14.12.1867, S. 1.

²³ In der «Neuen Zürcher Zeitung» wurde dieses Ergebnis ironisch kommentiert und gleichzeitig Josef Benedikt Düggelein als der starke Mann im Hintergrund charakterisiert. *«Als endlich unerwarteterweise die Herren Schorno und Krieg gewählt wurden, erschrak Jedermann. Kaum langten die Kantonsräthe bei Hause an, schämten sie sich selbst vor ihrer Partei. Da trat vorzüglich Düggelein auf, es sollte Krieg bestimmt werden, nicht zu reisen – Krieg aber wollte auf die Ehre nicht verzichten; man wollte ihn von der Reise zurückhalten, Krieg aber war schon abgereist. Nun gabs Konferenzen in allen Winkeln; endlich folgte das Machtwort Düggeleins: Reding muss in den Ständenath und mit ihm Oettiker. ... Das Mittel ist schon gefunden. Die Herren Schorno und Krieg haben glücklicherweise nur bis zur nächsten Sitzung des Kantonsrathes angenommen, deshalb soll schon mit nächster Woche der Kantonsrath besammelt und in eine neue Wahl eingetreten werden. Hoffentlich wird es den Herren Schorno und Krieg nicht einfallen dürfen, von der auf sie gefallenen Wahl einen längeren Gebrauch zu machen. Es liegt nun ausser allem Zweifel, dass Düggelein die Fäden fürs Ganze spinnt und dass leider selbst unser von Reding vor ihm sein Knie beugt und sein Machtwort hinnehmen muss.»* NZZ, Nr. 316, 11.11.1848, S. 1415–1416.

nicht bestätigt, 1850 und 1851 erneut in den Ständerat abgeordnet. Politisch zählte er zur liberal-konservativen Richtung. Er nahm damit eine auf Ausgleich bedachte Mittelposition ein.²⁴

Carl Styger studierte nach der Matura am Jesuitengymnasium in Sitten Jura an den Universitäten von München und Heidelberg. Nach dem Studium führte er zuerst gemeinsam mit Caspar Krieg ein Advokaturbüro in Lachen und später in Schwyz. Von 1847 bis 1852 bekleidete er das Amt des Staatsanwalts. Zeitweilig war er am Spar-

²⁴ Anzeiger für die innere Schweiz (Schwyzer Zeitung), Nr. 27, 5.4.1870, S. 1.

²⁵ Der Seitenhieb in der «Neuen Zürcher Zeitung», Carl Styger habe gemeinsam mit Kantonsrichter Carl Ulrich in den äusseren Bezirken mit aller Kraft für die Verwerfung der ersten Fassung der Kantonsverfassung gearbeitet (NZZ, Nr. 24, 24.1.1848, S. 98), lässt sich nicht weiter verifizieren. Der Hinweis bedeutet allerdings nicht, dass Carl Styger zu den Altgesinnten gehört hat.

²⁶ Im Nachruf im «Bote der Urschweiz» wurde dieser Politikwechsel pointiert dargestellt: «Der Waffengang um die 1872 Bundesrevision warf im Kanton Schwyz die seit 1848 inaugurierte Staatspolitik fast vollständig über den Haufen; den Anhängern der gemässigt konservativ-liberalen Richtung, der Herr Styger als der eigentliche Führer angehörte, blieb nichts anderes übrig, als mit Sack und Pack in das streng konservative und föderalistische Lager überzuziehen. Die Partei der sogen. Jungen in Schwyz, die noch 1870 erfreuliche Erfolge aufzuweisen hatte, sah sich mit einem Mal von den Führern verlassen und verschwand. Diese Abschwenkung nach rechts hatte für den ferner Stehenden etwas Überraschendes, es sah fast aus wie ein Weggang mit gebundener Marschrouten. Als im Herbst 1872 die Erneuerungswahl in den Nationalrat stattfand, lehnte Herr Styger eine Wiederwahl ab. Seinen Platz nahm nun sein geschmeidigerer Schwager, Herr Statthalter Fridolin Holdener, ein.» BdU, Nr. 19, 10.3.1897, S. 1.

²⁷ Stand Schwyz 1948, S. 79; BdU, Nr. 99, 15.12.1897, S. 1–2.

²⁸ Einen Hinweis auf die politischen Präferenzen geben auch die Nachrufe. Der Nekrolog im «Bote der Urschweiz» ist viel umfangreicher und detaillierter als derjenige in der «Schwyzer Zeitung». Inhaltlich fielen sie recht ähnlich aus. Der Kernsatz in der «Schwyzer Zeitung» lautete: «Als Politiker zählte sich Herr Landammann Suter nicht zu den Konservativen, hielt gewöhnlich die Mitte und blieb bei den Kämpfen stets unberührt.» SZ, Nr. 98, 11.12.1897, S. 2–3. Der «Bote der Urschweiz» zog folgendes Fazit: «In politischer Beziehung bekannte sich Herr Landammann Suter allerdings nicht zu jenem Konservatismus, der nur auf Verneinung, auf Bekämpfung alles Neuen im öffentlichen und staatlichen Leben und auf krampfhaftes Festhalten an alten, überlebten Formen ausgeht, sondern er war ein überzeugter Jünger und Anhänger jener konservativen Schule, die sich dem verständigen Fortschritt nicht verschliesst, sondern vielmehr darauf ausgeht, das gute Alte im Kanton mit dem guten Neuen im Bunde wohlwollend und aufrichtig zu vereinigen. In diesem Sinne war Herr Landammann Suter auch ein entschiedener Anhänger der gegenwärtigen kantonalen Verfassungsrevision.» BdU, Nr. 99, 15.12.1897, S. 1–2.

kassageschäft seines Schwagers Fridolin Holdener beteiligt; zudem gehörte er zu den Gründern der Spinnerei Ibach. Als reicher Gutsbesitzer beschäftigte er sich auch mit der Landwirtschaft, insbesondere dem Obstbau. 1848 begann seine politische Karriere als Kantonsrat. Er blieb bis 1896 Mitglied des Kantonsrats und präsidierte ihn dreimal (1853/54, 1875/76 und 1884/85). Während kurzer Zeit war er Gemeinderat von Schwyz (1848–1850) und etwas länger Schwyzer Bezirksammann (1851–1857). In den Regierungsrat wurde er 1854 gewählt. In seiner zwölfjährigen Regierungsratsstätigkeit war er zweimal Landammann (1854–1856 und 1862–1864). Von 1852 bis 1872 vertrat er den Kanton Schwyz im Nationalrat. Er zählte zum konservativ-liberalen Lager.²⁵ Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für die Bundesverfassungsrevision war die Position der Liberal-Konservativen nicht mehr zu halten, die meisten schlossen sich den Konservativen an. Carl Styger zog allerdings die Konsequenzen und verzichtete 1872 auf eine erneute Kandidatur.²⁶

Peter Suter²⁷ war von 1848 bis zu seinem Tod 1897 Kantonsrat, Kantonsratspräsident 1877/78 und Regierungsrat von 1866 bis 1897. Das Amt des Landammanns bekleidete er von 1874 bis 1876 und von 1890 bis 1892. Er wurde auch in den Gemeinderat von Muotathal und den Bezirksrat von Schwyz gewählt; in beiden Gremien übte er das Amt des Präsidenten resp. des Ammanns aus. Während einiger Jahre war er Mitglied des Bezirksgerichts Schwyz und später des kantonalen Kriminalgerichts. In seiner Jugendzeit hatte er einige Jahre das Gymnasium besucht und als Lehrer in Rothenthurm gearbeitet. Nach seiner Heirat 1847 führte er den grossen Bauernbetrieb seiner Frau. Politisch stand er den gemässigten Konservativen nahe, das Eintreten für die liberalen Verfassungsrevisionsbemühungen (1895–1898) und seine Mitarbeit im «Bote der Urschweiz» zeigen allerdings, dass er auch mit den Liberalen sympathisierte.²⁸

Prominente Abwesende

Die prominenten Abwesenden im Kantonsrat von 1848 lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Zum einen handelt es sich um wichtige Persönlichkeiten des liberal-radikalen Lagers, die die Wahl nicht schafften. Dabei spielten je nach Wahlkreis andere Gründe die ausschlaggebende Rolle. Zum andern waren es die führenden Personen der Regierung von 1834 bis 1847, die den Kanton Schwyz in den Sonderbund geführt hatten.

In den Bezirken March und Höfe fand ein eigentlicher Wechsel der Parlamentarier statt.²⁹ Am 27. Februar 1848 wurde die abgeänderte Verfassung im zweiten Anlauf mit deutlichem Mehr angenommen, lediglich der Bezirk March hatte abgelehnt. Damit stand er nicht nur im Gegensatz zu den andern Bezirken, sondern auch zur liberalen Partei, die zur Annahme der Verfassung aufgerufen hatte.³⁰

An der Märchler Bezirksgemeinde hatten Altgesinnte und Konservative wie Josef Benedikt Düggelin und Franz Anton Oethiker gegen die Verfassung plädiert, ihnen folgte die Mehrheit. Und ihnen bewies das Märchler Volk auch bei der Kantonsratswahl vom 12. März 1848 das Zutrauen, indem es fast ausschliesslich konservative Kandidaten wählte: «Das nach solchen Vorgängen der Sohn von Düggeli dem Herrn Statthalter Hegner, ein Seckelmeister Knobel dem Seckelmeister Marty vorgezogen und überhaupt sämtliche Kreaturen von Düggeli in den Kantonsrath gewählt wurden, darüber kann nur der staunen, welcher nicht weiss, dass das bearbeitete und verführte Volk dem Leithammel blindlings nachrennt.»³¹

Der Hauptleittragende dieser Entwicklung im Bezirk March war Dr. Melchior Diethelm (1800–1873), der nicht gewählt wurde. Das gleiche Schicksal traf als zweiten prominenten Liberalen den Schwyzer Augustin Betschart (1806–1869). Die Nichtwahl der beiden Tagsatzungsgesandten wurde auch in der «Neuen Zürcher Zeitung» vermerkt und gleich wie das Wahlresultat heftig kritisiert.³²

Melchior Diethelm war einer der führenden Politiker der liberalen Bewegung des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert. Er war einer der Wortführer der nach Gleichberechtigung strebenden äusseren Bezirke. In diesen bewegten Jahren wurde er auch zum Bezirksammann der March gewählt (1832). Nach der Wiedervereinigung des Kantons Schwyz erkor ihn die Kantonsgemeinde im Herbst 1833 zum Kantonsstatthalter. Der Wechsel zur altgesinnten Regierung führte an der Kantonsgemeinde vom 1. Juni 1834 zu seiner Abwahl. In den folgenden Jahren trat Melchior Diethelm politisch kürzer, blieb aber Bezirksrat der March. Beim Hörner- und Klauenstreit 1838 spielte er als Führer der Märchler Liberalen eine wichtige Rolle. 1846 wurde er in den Kantonsrat gewählt. Seine grosse Zeit schlug nach dem Sonderbundkrieg. Er wurde in den Kantons- und Verfassungsrat gewählt, präsidierte den Grossen Rat und wurde zum Tagsatzungsgesandten ernannt. Dabei initiierte er ein zentrales Element unseres Staatswesens: das Zweikammersystem. Mit dem konservativen Umschwung bei den Kantonsratswahlen am 12. März 1848 verlor er seine Ämter auf

kantonalen und eidgenössischen Ebene. Die «Neue Zürcher Zeitung», deren Korrespondent und Chefredaktor (1842–1843) er gewesen war, bedauerte sein Ausscheiden und das Erstarken der konservativ-reaktionären Elemente: «Zugleich wurde ausgemacht, aus dem Zustande der Erschlaffung, der immer mit einer bloss defensiven Stellung verbunden ist, herauszutreten und wieder, wie in der Periode nach dem 6. September die Offensive zu ergreifen. Daraus erklären sich die beinahe gleichzeitigen reaktionären Erscheinungen in mehreren Kantonen, die ungemaine und nur zu glückliche Thätigkeit bei den Wahlen in Schwyz, wobei das gänzliche Durchfallen des verdienten Dr. Diethelm, <weil er es zu sehr mit den Radikalen halte>, höchst charakteristisch ist ...»³³ 1849, bei der Ersatzwahl für den zurückgetretenen Bezirksammann Josef

²⁹ Die «schlechte Stimmung» in der March zeigt ein Artikel in der «Neuen Schwyzer Zeitung» vor der Abstimmung. Hier wurden der Bezirk Schwyz und die Aristokraten für die verfehlte Politik der vergangenen Jahre verantwortlich gemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der neuen Verfassung nur unwillig zugestimmt werden könne; gleichzeitig wurde gehofft, die Zukunft bringe bessere Lösungen: «Die Vierziger Jahre lüften allmählig den Schleier von Achtung vor Gesetz und Verfassung und nackt treten die Schwyzermagnaten mit ihrer Politik vor uns. Der Beitritt zum Sonderbunde, die Beschränkung der Presse und der freien Meinungsäusserung, die Gründung des Schwyzerischen Volksvereins, der Krieg mit den Eidgenossen, die Todten und Verwundeten, die 500'000 Franken Schulden, die Okkupation, all das sind die Früchte der schwyzerischen Aristokratie und des mit ihm verschmolzenen Klerus und beweisen: wie wenig Verfassung und Gesetze dienen, wenn die Regierung des Kantons Schwyz die Stütze ihrer Willkühr in einer durch Geld und an sich gebrachten leibeigenen Masse des Bezirkes Schwyz findet. ... Doch wie dem sei, von der Nothwendigkeit der Trennung des Bezirkes Schwyz oder einer gleichmässigen Gebietseinteilung des Kantons in vier Bezirke für Erzwirkung einer dauerhaften Pazifikation, von dem Wechsel des Hauptortes ist jeder überzeugt und einmal angeregt, geben diese Forderungen nicht mehr in Vergessenheit unter. Darum sei hauptsächlich das Augenmerk der liberalen Bezirke darauf gerichtet: entschieden liberale Männer in ihre Regierungen zu wählen und sich nicht vom Schein trügen zu lassen. Nur dann dürfen wir ruhig der Zukunft entgegen gehen, wenn wir wissen: dass die erste Ausserachtsetzung der Gesetze Männer findet, welche nicht scheut, die Herren in Schwyz an den letzten Akt des Sonderbundes und an die Verfassung zu erinnern und nicht solche, welche unter dem Deckmantel der Liberalität mit dem Zopftum der schwyzerischen Aristokratie fraternisieren.» Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 17, 26.2.1848, S. 67.

³⁰ «Bürger des Kantons! Am nächsten Sonntage liegt die Verfassung und das Geschick des Kantons wieder in euern Händen. Nehmet diese Verfassung an; mit der Annahme derselben ist eine künftig bessere möglich gemacht. Gott gebe es!» Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 17, 26.2.1848, S. 67.

³¹ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 23, 18.3.1848, S. 92.

³² NZZ, Nr. 77, 17.3.1848, S. 343.

³³ NZZ, Nr. 93, 2.4.1848, S. 420.

Benedikt Düggelein, wurde er noch übergangen. In den folgenden Jahren entfaltete er aber auf der Gemeinde- und Bezirksebene eine reiche politische Tätigkeit. Und auch auf die kantonale Ebene kehrte er als Kantonsrat nochmals für kurze Zeit zurück (1856–1860).³⁴

Augustin Betschart bekleidete eine Reihe von Ämtern. 1833 wurde er in den Landrat gewählt. In den 1840er-Jahren war er während mehrerer Jahre Säckelmeister der Oberallmeind-Korporation. In der Gemeinde Schwyz wurde er 1844 zum Säckelmeister gewählt; von 1848 bis 1850 amtierte er als Gemeindepräsident von Schwyz. 1847 wurde er in den Verfassungsrat gewählt. Von Ende 1847 bis Mitte März 1848 vertrat er den Kanton Schwyz in der Tagsatzung. Als liberaler Parteigänger wurde 1848 in Schwyz nicht in den Kantonsrat gewählt. 1850 entsandte ihn hingegen die Kreisgemeinde Einsiedeln in den Kantonsrat. Dieses Amt übte er bis 1854 aus. Von 1854 bis 1862 war er Kantonsrichter. Als Gutsbesitzer konnte er sich diese politische Karriere leisten. In späteren Jahren bewirtschaftete er seine Güter selber. Das Ende seines Lebens verlief tragisch. Er wurde geisteskrank und starb in einer Klinik bei Solothurn.³⁵

Johann Michael Stählin (1805–1874) wurde wegen der schwierigen Verhältnisse in der March 1848 nicht in den Kantonsrat gewählt, obwohl er konservativ war. Aber als Verfassungsrat und Mitglied der provisorischen Regierung hatte er die Interessen der March zu wenig energisch vertre-

ten.³⁶ 1852 wurde er in den Kantonsrat gewählt; bereits 1854/55 präsidierte er diese Behörde. Die nächsten Karriereschritte erfolgten im ähnlich schnellen Rhythmus. 1860 wählte der Kantonsrat Johann Michael Stählin in den Regierungsrat; das Amt des Landammanns bekleidete er von 1872 bis zu seinem Tod 1874. Von 1867 bis 1872 wurde er in den Ständerat abgeordnet. 1872 wechselte er in den Nationalrat.

Josef Karl Benziger hätte dieses Schicksal beinahe geteilt. Denn er wurde an der Einsiedler Kreisgemeinde nicht in den Kantonsrat gewählt, was die «Neue Schwyzer Zeitung» folgendermassen darstellte: «Die Namen der linden Kandidaten wurden bei jedem Wahlgang mit allgemeinem Murren und Zischen aufgenommen. Auch Herr Kantonsstatthalter Benziger, sonst freisinnig und nicht der linden Parthei angehörend, fiel wegen seiner Handlungsweise bei der Verfassungsrevision in allen Skrutinen durch.»³⁷ Weil es allerdings voraussehbar war, dass Benziger wegen seiner Stellungnahme im Verfassungsrat für den Hauptort Schwyz und die Gliederung des Kantons in sechs Bezirke an der Einsiedler Kreisgemeinde kaum gewählt würde,³⁸ portierte Nazar von Reding Josef Karl Benziger an der Schwyzer Kreisgemeinde als Kandidat; und er wurde problemlos gewählt. In der Kantonsratssitzung vom 15. März 1848 verdankte Benziger die Wahl: «Herr Benziger spricht zunächst seine Freude aus, über das ihm in Schwyz bewiesene Zutrauen, das ihn um so mehr freue, als die Stimmung, welche an der fraglichen Gemeinde geherrscht, eine höchst wohlwollende gewesen sei. Er habe stets das Wohl des ganzen Kantons im Auge gehabt.»³⁹ Wie sehr die Liberal-Radikalen über den Misserfolg bei den Kantonsratswahlen und das abweichende Abstimmungsverhalten von Benziger in der Verfassungsfrage erzürnt waren, belegt ein Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung», in dem Benziger indirekt als Judas bezeichnet wurde.⁴⁰

Theodor ab Yberg (1795–1869), Fridolin Holdener (1803–1849) und Josef Benedikt Düggelein (1795–1851) waren die drei bedeutendsten Repräsentanten der Regierungszeit von 1834 bis 1847. Ab Yberg und Holdener bekleideten das Amt des Landammanns im zweijährigen Turnus, Düggelein wurde in dieser Periode vier Mal zum Kantonsstatthalter gewählt. Sie stellten sich im März 1848 nicht zur Wahl. Allerdings wurden sie im Kanton Schwyz wegen ihrer Amtsführung nicht gerichtlich verfolgt. In seiner letzten Sitzung vom 10. Dezember 1847 beschloss der Grosse Rat: «Es sei die Regierung der Verantwortung einstweilen nicht enthoben.»⁴¹ An der Kantonsgemeinde vom 15. Dezember 1847 verlangte der radikale Einsiedler Alt-

³⁴ Vgl. Michel, Diethelm.

³⁵ BdU, Nr. 28, 7.4.1869, S. 2; SZ, Nr. 28, 7.4.1869, S. 3.

³⁶ Stählin trug die Nichtberücksichtigung mit Fassung, vgl. Wyrsch, von Reding, S. 208.

³⁷ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 22, 15.3.1848, S. 87.

³⁸ Die Bezirksgemeinde von Einsiedeln vom 27. Februar 1848 war hitzig verlaufen, auch wenn die neue Verfassung angenommen wurde. Insbesondere Josef Carl Benziger wurde heftig angegriffen: «Nun ergreift Herr Kantonsstatthalter Benziger das Wort. Bei seinem Erscheinen giebt sich ein allgemeiner Unwillen und ein heftiges Gemurmel kund. Er durchgeht – wenn auch öfters stark unterbrochen und mit Vorwürfen überschüttet – artikelweise die Veränderungen der neuen Verfassung. ... Sein Benehmen während der Verfassungsrevision, das ihm allseitig Verunglimpfungen und die Ungunst der Einsiedler zugezogen (ja wohl, mit Recht! rufen mehrere Stimmen), wolle er jetzt nicht rechtfertigen, er werde es thun (sic) nach der Vornahme der neuen Wahlen.» Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 18, 1.3.1848, S. 70.

³⁹ STASZ, KRP 1848–1850, S. 14.

⁴⁰ NZZ, Nr. 77, 17.3.1848, S. 343–344.

⁴¹ STASZ, Protokolle des Grossen Rats, S. 74.

Landammann Mathias Gyr, dass die «*Stifter und Pfleger des Sonderbundes sowie diejenigen, welche die sonderbündischen Tagsatzungen besuchten, für die daherigen Folgen verantwortlich erklärt und es sei ihr Vermögen mit Beschlag belegt.*»⁴² In der Folge wehrten sich Nazar von Reding, Alois Castell, Dominik Kündig, Johann Michael Stählin und Melchior Diethelm, d.h. konservative, liberal-konservative und liberale Redner, vehement gegen diesen Antrag. Gyr zog ihn darauf zurück und erklärte sich mit dem Kompromissvorschlag von Nazar Reding einverstanden: «*Die abgetretene Regierung bleibt nach dem bereits ausgesprochenen Willen des Grossen Raths für ihre Handlungen verantwortlich; der nun zu wählende Grosse Rath wird daher die Verantwortlichkeiten gegen dieselben an Handen nehmen.*»⁴³ Am 12. Januar 1848 erneuerte Alt-Landammann Mathias Gyr in der Sitzung des Grossen Rats seinen Antrag auf «*Anspruch der Schuldigen durch die Bezirke und ward von Herrn Grossrath Theiler insoweit unterstützt, dass dieselben vom Kanton aus nach gesetzlicher Untersuchung belangt werden sollen.*»⁴⁴ Aber auch dieses Mal hielt die überwiegende Mehrheit an den früher gefassten Beschlüssen fest: «*Gegenwärtiges Dekret soll der mittelst Grossrathsschluss vom 10. Dezember abhin und der Landsgemeindbeschluss vom 15. Dezember gleichen Jahres ausgesprochenen Verantwortlichkeit der abgetretenen Regierung sowie der endlichen Repartition sämtlicher Kriegslasten unvorgreiflich sein.*»⁴⁵ Weitere Bemühungen in dieser Angelegenheit sind nicht erfolgt. Aber die Gefahr, dass sie auf eidgenössischer Ebene zur Rechenschaft gezogen werden könnten, bestand. Deshalb hielten sich Holdener für kürzere und ab Yberg für längere Zeit im Ausland auf.

Wie sehr die drei Protagonisten im liberal-radikalen Lager verhasst waren, illustrieren drei zeitgenössische Zeugnisse. In einem Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung wurden sie kurz nach dem Ende des Sonderbundkriegs heftig angegriffen. Der «Prahlhans» Theodor ab Yberg habe sich feig in der «Lebens-Versicherungs-Anstalt» in Arth versteckt. Holdener und Düggelein wurden als korrupt dargestellt.⁴⁶ In einem späteren Artikel wurde beklagt, dass die Sonderbundshelden immer mutiger und kecker auftreten würden. Die Charakterisierung der drei Protagonisten ist gleichzeitig angriffig und ironisch.⁴⁷ Der Schwyzer Färber und Schützenhauptmann Joachim Schindler, der im Lauf der Jahre den Wechsel vom Konservativen zum Liberalen vollzogen hatte, beurteilte am 22. März 1848 den neuen Kantonsrat als mehrheitlich konservativ zusammengesetzt. Theodor ab Yberg und Fridolin Holdener beschrieb er in grellen Farben: «*Sämtliche Behörden sind wieder aristokra-*

tisch, konservativ gewählt mit wenigen Ausnahmen, gänzlich Liberal wählte nur Einsiedeln und Küsnacht. Nur der berüchtigte feige Theodor Abyberg (Sonderbunds Commandant) und der schmutzige geldgierige Landammann Holdener, der vor 15 Jahren noch kaum ein eigenes Bett und Küchengeschirr und Hausrat besitzt und jetzt in der kurzen Zeit von 13 Jahren wie man sagt über 50'000 Gl. besitzt (und wie erworben? das weiss hier jedermann), nur diese zwei Herrn, die vor dem Sonderbundskrieg der ganze Kanton regierthen und gleich Fürsten befohlen, wurden bey sämtlichen Wahlen (wie billig) übergeben. Dese beide hauptsächlich wahren Schuld am ganzen Unglück unsers Kantons, was ihnen noch die nachkommenden nicht vergessen werden, denn der Holdener hat von aussen und von den Klöstern, die die Wurzel des Unglückes und Unheiltes in der Schweyz wahren, sehr vill Geld gezogen, Abyberg, der Stolze, nahm freilich kein Geld, aber er wurde nur auf dem Ehrenpunkt angegriffen, und so liess er sich vom Holdener, Düggelein und Konsorthen hinreissen und zu seinem und unse-rem grössten Unglück für den Kanton verleithen...»⁴⁸

⁴² STASZ, Protokolle der Kantonsgemeinden, S. 135.

⁴³ STASZ, Protokolle der Kantonsgemeinden, S. 136; Wyrsh, von Reding, S. 181–182.

⁴⁴ STASZ, Protokolle des Grossen Rats, S. 94.

⁴⁵ STASZ, Protokolle des Grossen Rats, S. 94.

⁴⁶ «*Solche Diebgesetze charakterisiren hinlänglich und zeigen die tiefe moralische Verdorbenheit, die wie Fäulniss die Magnaten unsers Landes durchdrungen hat, die nicht zufrieden mit dem Unglück, das sie mit ihrer Selbstsucht und ihrem Dünkel herbeigeführt, auch noch den gänzlichen Ruin des ohnehin geschwächten Kredits herbeiführen wollen. Dass die Presse und das freie Wort bei solcher Handlungsweise fortan geknebelt werden solle, dafür hatten vorzüglich Ursache zu eifern, die beiden bisherigen Leiter des innern und äussern Landes, Holdener und Düggelein. Der erste ist ein Vampyr, der sich von einem armen Jungen zu einem vermöglichen Manne von 80–90'000 Gulden gross gesaugt hat, da ihm die spärlich besoldeten Beamtungen kaum den Unterhalt seiner kostspieligen Haushaltung eingetragen hatten. Der Zweite hat dieses Schuldgesetz nothwendig, wenn er nicht in die Reihe derer treten soll, die für Ehr und Amt untauglich sind. Beide müssen Leute wünschen, die das Schloss am Munde tragen, damit nicht der Schleier über Manches gelüftet wird, das einem Ehrenmanne übel ansteht.*» NZZ, Nr. 334, 30.11.1847, S. 1425.

⁴⁷ «*Beim Einzuge der eidgenössischen Truppen waren die Regenten unsers Kantons sehr bestürzt und unentschieden, ob sie nicht die Flucht ergreifen sollten. Sie wählten für sich das Bessere und blieben. Von Tag zu Tag traten sie immer kecker und kecker auf. Abyberg, Düggelein und Holdener, dieses noble Kleeblatt des Muthes, der Uneigennützigkeit und der Redlichkeit, besuchten ohne Scheu die Kommissionen und behielten die Zügel des Regiments fortwährend in ihrer Hand.*» NZZ, Nr. 358, 24.12.1847, S. 1533.

⁴⁸ Tagebuch Schindler, S. 158.

Der Bruch mit dem alten Regime fiel im Kanton Schwyz nicht sofort und vollständig aus. An den Sitzungen des Grossen Rats vom 9. und 10. Dezember 1847 nahmen Fridolin Holdener und Josef Benedikt Düggelin teil, Fridolin Holdener wurde sogar als Kommissionsmitglied vorgeschlagen.

Fridolin Holdener wurde am 15. März 1848 zum Mitglied der Gesetzgebungskommission gewählt; und zwar als letztes Mitglied im 2. Wahlgang mit lediglich 36 Stimmen.⁴⁹ Aber immerhin, er wurde gewählt. Am nächsten Tag reichte er das Rücktrittsgesuch ein und begründete den Entscheid mit gesundheitlichen Problemen.⁵⁰ Im Spätsommer 1848 verbrachte er einige Monate im Exil; er starb bald nach der Rückkehr am 27. Dezember 1849.

Josef Benedikt Düggelin wurde im März 1848 an der Bezirksgemeinde zum Bezirksammann der March gewählt. Schon bald zeigte sich, dass der Bezirksammann nicht gewillt war, die ihm laut Verfassung übertragenen Pflichten als Bezirksammann auszuführen. Im August 1849 beschloss der Regierungsrat, die Amtsführung von Bezirksammann Düggelin zu überprüfen. Der Kantonsrat stimmte dem regierungsrätlichen Antrag zu, Düggelin wegen Vernachlässigung der Amtspflichten anzuklagen. Obwohl Düggelin in der Zwischenzeit seinen Rücktritt erklärt hatte, verlief die

ausserordentliche Landsgemeinde der March am 8. Oktober 1849, an der der Nachfolger gewählt werden sollte, stürmisch. Denn manche Märcbler witterten im Vorgehen des Regierungsrats die Rückkehr alter Zustände, als die Gnädigen Herren in Schwyz über das Schicksal der March entschieden hatten. Dank des versöhnlichen Auftretens von Düggelin, der nicht nur dringend um seine Entlassung nachsuchte, sondern auch eine Mitschuld einräumte, fiel die Wahl des Nachfolgers leichter. Josef Benedikt Düggelin widmete sich in der Folge seinen Geschäften; er starb überraschend am 5. Mai 1851.⁵¹ Wie sehr er auch ausserhalb der Schwyzer Kantons Grenzen als eine der dominierenden politischen Persönlichkeiten der March und des Kantons wahrgenommen wurde, belegt ein Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» im Zusammenhang mit der schwierigen Wahl der National- und Ständeräte 1848. Dabei wurde Düggelin als die graue Eminenz bezeichnet.⁵²

Theodor ab Yberg galt wegen seines politischen und militärischen Engagements im Sonderbundskrieg als der führende Kopf der alten Regierung. Nach dem eher unrühmlichen (Nicht)-Einsatz der Schwyzer Truppen, die kaum an den Gefechten teilnahmen, wurde Theodor ab Yberg als Verantwortlicher verhöhnt.⁵³ Dabei finden sich insbesondere in der «Neuen Zürcher Zeitung» zahlreiche abschätzige Artikel. 1851 kehrte Theodor ab Yberg nach fast zweijährigem Exil nach Schwyz zurück und betätigte sich erneut auf kommunaler und kantonaler Ebene politisch. Auf der Gemeindeebene bekämpfte er die Verlegung des Schwyzer Friedhofs von der Kirche in den Bifang.⁵⁴ 1857 ordnete der Regierungsrat die Verlegung gegen den Widerstand von Gemeindebehörden und Geistlichkeit aus sanitärisch-gesundheitspolizeilichen Gründen an. 1852 wurde er in den Kantonsrat gewählt, dieses Amt bekleidete er bis 1856. In diese Zeit fallen die Bemühungen um eine Verfassungsrevision von altgesinnter Seite, die 1854 scheiterten. Theodor ab Yberg wird als einer der Hauptinitianten vermutet.⁵⁵

Die Verteilung der Kantonsratsmandate auf die Parteien⁵⁶

Die Untersuchung der parteipolitischen Gliederung eines Parlaments ist aufschlussreich, denn die Parlamentarier agieren nicht nur als Individuen, sondern auch als Parteivertreter. Und als Parteivertreter standen und stehen sie für das politische Programm einer Partei; deshalb ist es entscheidend, ob die Parlamentarier eher rechten oder linken Parteien angehören resp. angehörten. Ein Faktum ist bereits

⁴⁹ STASZ, KRP 1848–1850, S. 21.

⁵⁰ STASZ, KRP 1848–1850, S. 26.

⁵¹ STASZ, KRP 1848–1850, S. 368–371 (Sitzung vom 19. September 1849), S. 387–391 (Sitzung vom 21. September 1849), S. 400 (Sitzung vom 22. September 1849); Wyrsch, von Reding, S. 236–237.

⁵² NZZ, Nr. 316, 11.11.1848, S. 1416.

⁵³ Ein Beispiel sei zur Illustration angeführt: «*Am meisten wird sich die Welt über das Abgeben dieses Standes verwundern. Wo weilt jetzt <die mittelalterliche Gestalt Abybergs>, die an der letzten Landsgemeinde am Rothenthurm, auf das Schwert der Gerechtigkeit gestützt und von der Sonne von Morgarten beleuchtet, die Welt in die Schranken zu fodern schien? Wo ertönt nun seine <weithin schallende Stimme>? Wahrscheinlich hat sich auch dieser Held in die Urnergebirge gestürzt, um dem Siegwart ein militärisches Ehrengelicht zu geben.*» NZZ, Nr. 332, 28.11.1847, S. 1416.

⁵⁴ Amstutz, Friedhof, S. 118–119.

⁵⁵ Horat, Patriotismus, S. 44–48.

⁵⁶ Die Erweiterung der Untersuchung der parteipolitischen Zusammensetzung des Kantonsrats über das Jahr 1848 auf die drei Stichjahre 1900, 1948 und 2000 ermöglicht, die Tendenzen der Entwicklung aufzuzeigen. Es handelt sich aber nicht um eine vertiefte Darstellung der Geschichte der Parteien im Kanton Schwyz. Im Mittelpunkt steht der Kantonsrat der ersten Amtsperiode.

einleitend zu betonen: Die erdrückende Mehrheit der Kantonsräte war immer bürgerlich. Folgerichtig spielten sich die Wahlkämpfe immer auch zwischen den bürgerlichen Parteien ab, sei es zwischen Konservativen und Liberalen oder in der Gegenwart zwischen den Exponenten der CVP, FDP und SVP.

Die parteipolitische Zusammensetzung des Kantonsrats 1848

Die Parteizugehörigkeit der Kantonsräte von 1848 lässt sich nicht genau bestimmen.⁵⁷ Das liegt erstens im Umstand begründet, dass es noch keine Parteien im modernen Sinn gab. Insbesondere die Konservativen besaßen kaum organisatorische Strukturen. Zudem ist die Bezeichnung konservativ unpräzise, denn sie umfasste neben den Altgesinnten auch die moderaten Konservativen. Die radikal-liberale «Neue Schwyzer Zeitung» beschimpfte die «abtrünnigen Liberalen» mit «Klauenherkunft» und die gemässigten Konservativen als prinzipienlose «Liberal-Konservative», die den erstarkenden Sonderbündlern als Steigbügelhalter dienen würden.⁵⁸

Ebenso ist zu fragen, welche Kriterien denn ausschlaggebend sind, um die politische Haltung eines Schwyzer Politikers dieser Epoche zu bestimmen. Ist es die Haltung im «Hörner- und Klauenstreit» oder die Einstellung zum Sonderbund? Paradigmatisch lässt sich das an der Persönlichkeit von Nazar von Reding zeigen, der als Führer der Klauenpartei gilt und damit gegen die Altgesinnten kämpfte – und neun Jahre später den Sonderbund befürwortete.⁵⁹ An diesem Beispiel wird es verständlich, dass es schwer fällt, die Kantonsräte der ersten Amtsperiode mit einem parteipolitischen Etikett zu versehen. Für die Zeitgenossen allerdings war die politische Haltung der Kantonsräte klar, das zeigen die Artikel in der Presse.

Die beiden Zeitungen, die 1848 im Kanton Schwyz erschienen sind, das konservative «Schwyzerische Volksblatt» und die liberal-radikale «Neue Schwyzer Zeitung», beschrieben allerdings die politische Tendenz des Kantonsrats. Beide Zeitungen stellten fest, dass der Kantonsrat in seiner Mehrheit konservativ⁶⁰ resp. in entscheidender Mehrheit konservativ sei⁶¹ resp. vier Fünftel der Kantonsräte konservativ seien.⁶² Lediglich die Kreisgemeinden von Einsiedeln und Küssnacht hätten liberal gewählt, die andern Kreisgemeinden (Schwyz, Arth, Steinen, Ingenbohl, Muotathal, Lachen, Schübelbach, Wäggethal, Wollerau und Pfäffikon) hingegen konservativ. Die Nachwahl in Gersau ergab ein differenziertes Bild: zwei Konservative und ein Radikal-

Liberaler. Allerdings fällt die Zuschreibung der Parteizugehörigkeit nach Kreisgemeinden zu undifferenziert aus. Das lässt sich am folgenden Beispiel gut aufzeigen. Die angeblich konservative Kreisgemeinde Schwyz wählte sowohl Nazar von Reding und Alois Castell, beides Anhänger der Klauenpartei, in den Kantonsrat wie auch den liberalen Einsiedler Josef Karl Benziger.

Die beiden Schwyzer Zeitungen kommentierten das Ergebnis der Kantonsratswahlen nach ihrem politischen Standort; die Wertungen fielen höchst unterschiedlich aus. Das «Schwyzerische Volksblatt» drückte die Genugtuung über den konservativen Wahlerfolg nicht direkt aus. Stattdessen wurden die Verhandlungen des neuen Kantonsrats mit denen des abgetretenen Grossen Rats verglichen. Dabei schimmerte die Zufriedenheit mit den neuen Verhältnissen deutlich durch. Zugleich wurde mit Kritik an der Besetzungszeit und den politischen Druckversuchen, vor allem durch die Repräsentanten der Tagsatzung, nicht gespart: «*In dem Protokolle der drei letzten Sitzungen des abgetretenen Grossen Rathes führte Herr Kantonsschreiber Eberle mit lebendiger Anschaulichkeit die damals, als die Parteien noch wechselweise 53 gegen 54 standen, obgewalteten heftigen Debatten wieder vor Augen. Wie ganz anders ist es seither geworden, und doch liegt bloss eine Spanne Zeit dazwischen, während in mitten einer harten Okkupation nichts unversucht geblieben, die im Volke immer bestandene grosse Majorität gänzlich zu unterdrücken und für lange Zeit mundtot zu machen. Die ernstesten Betrachtungen mussten sich einem bei Anhörung jener Protokolle aufdrängen. Welche Arroganz, welch unerhörtes Auftreten von einem Theil der Mitglieder von damals, den klaren Buchstaben nach dem augenblicklichen parteilichen Interesse zu verdrehen und auszulegen. Welch barsches Zurückweisen jenes wahrhaft liberalen Antrages des Herrn Landammann Reding, – hört jetzt, wie sie lärmen, schreien, schimpfen, toben und – davonlaufen. Wo sind sie nun aber die meisten jene? Ich*

⁵⁷ Vgl. auch Wyrsh, von Reding, S. 207–208.

⁵⁸ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 26, 29.3.1848, S. 101. Der polemische Artikel trägt den Titel «Etwas über unsern Liberal-Kommunismus». Es ist allerdings anzunehmen, dass hier ein Verschieb vorliegt und eigentlich Liberal-Konservatismus gemeint war. Dieser Begriff taucht im Text auf.

⁵⁹ Vgl. Wyrsh, von Reding.

⁶⁰ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 23, 15.3.1848, S. 91.

⁶¹ Schwyzerisches Volksblatt, Nr. 32, 14.3.1848, S. 130.

⁶² Schwyzerisches Volksblatt, Nr. 33, 16.3.1848, S. 131.

sehe sie heute nicht wieder zurückgekehrt. Die rechte Seite – sie hat ihre Reihen gelichtet; meistens neue Physiognomien sehe ich auf den langen Bänken. ...»⁶³

Die «Neue Schwyzer Zeitung» reagierte äusserst ungehalten auf das Wahlergebnis. Mit diesem Wahlausgang waren die Hoffnungen der Liberalen auf die Gestaltung des neuen Kantons Schwyz im liberal-radikalen Sinn zerstört: «Durch allerlei Umtriebe gelang es bei den neuen Kantonsrathswahlen in vielen Bezirken Männer, die wegen ihren liberalen Gesinnungen der Eidgenossenschaft noch einige Beruhigung und Gewähr geboten hätten, zu entfernen und alte Sonderbündler und ihre Anhänger zu wählen.»⁶⁴ Gleichzeitig befürchteten die liberalen Kreise, dass mit dem Sieg der Konservativen die führenden Köpfe des alten Regimes (Theodor ab Yberg, Fridolin Holdener und Benedikt Düggelin) schon bald «... offen die Zügel des Staates ergreifen dürfen».⁶⁵ Trotz des enttäuschenden Wahlergebnisses gelobte die «Neue Schwyzer Zeitung» loyale Opposition, wenn die Regierung die von liberal-radikaler Seite als richtig erachtete Politik verfolgen würde.⁶⁶ Nachdem allerdings der Kantonsrat einige Entscheide, vor allem auch in personalpolitischer Hinsicht, gefällt hatte, die von den Liberalen als verfehlt betrachtet wurden, attackierte die «Neue Schwyzer Zeitung» Regierung und Parlament. Dem Regierungsrat und insbesondere Nazar von Reding, der führenden Person im Regierungsrat, wurde vorgeworfen, mit der Schaffung des «Liberal-Konservatismus» die liberale Linie verlassen und durch zu grosse Nachgiebigkeit die alten «Sonderbündler» gefördert zu haben.⁶⁷ Der Kantonsrat wurde frontal angegriffen und die Kantonsräte als Anhänger des Sonderbunds diffamiert. Dabei

wurde die Drohung, entweder im liberalen Sinn zu entscheiden oder eine neuerliche Zurechtweisung durch die Bundesbehörden gewärtigen zu müssen, mehr oder weniger unverhüllt ausgesprochen: «Ihr Herren! Kaum hat man euch mit Mühe in dem Urtheile des Volkes rehabilitirt, damit Friede und Ruhe wiederkehren, so lehnt ihr euch gegen den ordnenden Geist der Regierung auf! Neigt eure leeren Köpfe, die ihr jezt anmassend hoch erhebt, ein wenig zu dem Haufen Unrath, welchen die von euch gewählte Regierung wegschaffen sollte, und erkennet, dass dieses die Früchte eueres Regierungssystems sind. Ihr habt weder Einsicht noch Kraft noch Willen, etwas Gutes zu schaffen, ihr schämt euch in der Noth der demüthigendsten Schritte nicht, und sobald ihr fremder Hilfe entbehren zu können glaubt, werdet ihr renitent und meuterisch. Verrechnet euch nicht; der Ruf, der den 27. Wintermonat auf dem Platz in Schwyz erschollen ist: «Nieder mit dem Sonderbund», hat selbst in den tiefsten Thälern wiederhallt. Wenn man zwar allgemein Ruhe will und zu diesem Zweck selbst Konzessionen macht, so will man euere böswillige, allem Fortschritt Hohn sprechende Partheiherrschaft nicht! Nun glaubt, oder erfahret es!»⁶⁸

Interessant ist auch das ausserkantonale Zeitungsecho, das wie im Kanton selber durch den parteipolitischen Standort bestimmt war. Ein Artikel in der konservativen «Neuen Luzerner Zeitung» lobte den Mut der Schwyzer, konservativ gewählt zu haben. Denn mit diesem Wahlergebnis trotzten sie dem dominierenden Radikalismus. Dieses Lob war mit der Aufforderung verbunden, auf gesetzgeberischem Weg die nötigen Reformen an die Hand zu nehmen.⁶⁹ Das «Schwyzerische Volksblatt» zitierte einen Teil dieses Artikels und wollte damit belegen, dass das Wahlergebnis ausserhalb des Kantons gelobt werde.⁷⁰ Das liberale «Nidwaldner Wochenblatt» kritisierte hingegen den konservativen Wahlausgang.⁷¹ Der Artikel, der die Ersetzung liberaler Männer durch alte Sonderbündler verurteilte, war bereits in der «Neuen Schwyzer Zeitung» erschienen.

Den Schlusspunkt bildet der Bericht in der freisinnigen «Neuen Zürcher Zeitung». Er fiel bitter aus. Es wird nicht nur von enttäuschten Hoffnungen gesprochen, sondern auch der Graben zur liberalen Schweiz beklagt. Die Unversöhnlichkeit ist deutlich zu spüren, die «Sonderbündler» werden als «Vaterlandsverräther» bezeichnet: «Verflossenen Sonntag fanden im hiesigen Kanton die Wahlen in den Kantonsrath statt. In den zwei einzigen Bezirken Einsiedeln und Küssnacht wurden Liberale gewählt, in allen übrigen Bezirken aber Konservative und entschiedene

⁶³ Schwyzerisches Volksblatt, Nr. 35, 21.3.1848, S. 141.

⁶⁴ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 22, 15.3.1848, S. 85.

⁶⁵ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 26, 29.3.1848, S. 101.

⁶⁶ «Unsere Opposition wird daher eine loyale sein. Auch die Männer der Linken werden die Regierung, wenn sie die vorbezeichnete Linie einschlägt, unterstützen. Aber sei man überzeugt, nur dadurch kann sie sich halten. Sonst wird die Reaktion des Alten und der Sturm der Welt sie stürzen.» Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 23, 18.3.1848, S. 91.

⁶⁷ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 26, 29.3.1848, S. 101.

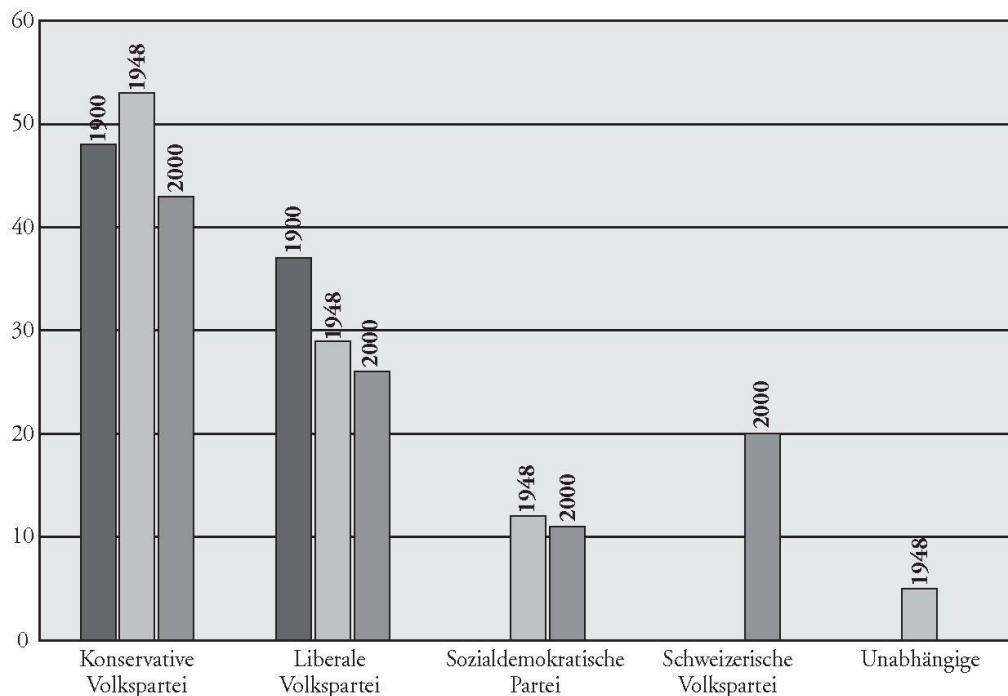
⁶⁸ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 26, 29.3.1848, S. 103.

⁶⁹ Neue Luzerner Zeitung, Nr. 22, 18.3.1848, S. 85–87.

⁷⁰ Schwyzerisches Volksblatt, Nr. 36, 23.3.1848, S. 144.

⁷¹ Nidwaldner Wochenblatt, Nr. 12, 18.3.1848, S. 47.

	Konservative Volkspartei ⁷⁴	Libérale Volkspartei ⁷⁵	Sozialdemokratische Partei	Schweizerische Volkspartei	Unabhängige
1900 ⁷⁶	48	37 ⁷⁷			
1948 ⁷⁸	53	29	12		5
2000 ⁷⁹	43	26	11	20	



Grafik 1: Verteilung der Kantonsratsmandate auf die Parteien 1900, 1948 und 2000.

Anhänger der Partei der Vaterlandsverräter. Die beiden Tagsatzungsgesandten, Diethelm und Betschart, fielen sowohl in der March als in Innerschwyz durch. Kantonsstatthalter Benziger wurde in Anerkennung geleisteter Dienste im altgefreiten Lande zu Ehr und Würden erhoben. Er hat den Lohn von dem erhalten, für den er ihm verdient hat. Die liberale Schweiz weiss nun, woran sie mit dem Kanton Schwyz ist. Wenn auch das faule Holz in dunkler Nacht leuchtet, so ist es doch faules Holz. Diess werden selbst unsere Staatsmänner, Herr Nazar von Reding und Benziger, nicht in Abrede stellen. Es ist schwer, bei getäuschten Hoffnungen und in trüben Zeiten die Erwartung des Messias nicht aufzugeben; aber er wird auch für unser betrogenes und armes Ländchen kommen, sei es erst dann, wenn der Szepter von Juda genommen sein wird.»⁷²

Die Verteilung der Kantonsratsmandate auf die Parteien 1900, 1948 und 2000⁷³

Das Ergebnis der Kantonsratswahl von 1900 bestätigte das Abstimmungsergebnis der heiss umstrittenen Verfassungsrevision von 1898. Die von den Konservativen bekämpfte neue Verfassung wurde im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel abgelehnt. Nun erhielten die Konservativen eine klare Vormachtstellung, allerdings fiel sie geringer aus als bei der Sachabstimmung von 1898. Der einzige Vertreter der Arbeiterpartei schloss sich im Kantonsrat der liberalen Fraktion an.

⁷² NZZ, Nr. 77, 17.3.1848, S. 343–344.

⁷³ 1900 zählte der Kantonsrat 85, 1948 99 und 2000 100 Mitglieder.

In der ersten Wahl nach dem Zweiten Weltkrieg erreicht die konservative Volkspartei mit 42 Abgeordneten die höchste Mandatszahl. Zur absoluten Mehrheit im Kantonsrat führte die Fraktionsgemeinschaft mit der christlich-sozialen Partei. Die liberale Volkspartei erreichte fast ein Drittel der Mandate; die sozialdemokratische Partei blieb in der klaren Minderheitsposition. Die Unabhängigen rekrutierten sich in der Regel aus kleinen Gemeinden (Einerwahlkreise), wo die Person mindestens so wichtig war wie die Parteizugehörigkeit. Im Kantonsrat schlossen sie sich meist der konservativen oder liberalen Fraktion an.

Im Kantonsrat von 2000 war die CVP die stärkste Fraktion, allerdings verfügte sie nicht mehr über die absolute Mehrheit. Damit setzte sich die Entwicklung fort, die mit den Wahlen von 1988 begonnen hatte; damals erzielte die

CVP erstmals nicht mehr die absolute Mehrheit. 2004 ging ihre Sitzzahl auf 34 zurück; damit stellt sie ein gutes Drittel der Abgeordneten. Rund ein Viertel der Kantonsrätinnen und Kantonsräte gehört der freisinnigen Partei an. Damit lag die FDP im Trend der vergangenen Kantonsratswahlen; sie stellte zwischen 1980 und 2004 jeweils zwischen einem Drittel und einem Viertel der Abgeordneten. Ähnlich stabil präsentiert sich das Bild bei der sozialdemokratischen Partei; ihre Mandatszahl schwankte zwischen 1980 und 2004 zwischen elf und 15 Sitzen. Die SVP konnte 2000 hingegen ihre Mandatszahl beträchtlich ausbauen. Von 1980 bis 1992 war ihre Vertretung mit drei bis fünf Mandaten klein. 1996 schaffte sie zwölf Sitze, und 2000 erfolgte der Sprung auf 20 Mandate. 2004 wurde sie mit 27 Sitzen zur zweitstärksten Fraktion. Die Grünen sind aus dem Kantonsrat verschwunden, zwischen 1980 und 1996 hatte sich ihre Mandatszahl auf zwei bis vier Sitze belaufen.

⁷⁴ 1948 erreichte die konservative Volkspartei 42 und die christlich-soziale Partei 11 Mandate; sie bildeten im Kantonsrat eine gemeinsame Fraktion. 1970 formierten sich die beiden Flügel zur «Christlichdemokratischen Volkspartei»; im Kanton Schwyz erfolgte die Namensänderung 1972.

⁷⁵ 2000 erfolgte die Umbenennung in FDP.

⁷⁶ Der Staatskalender 1900 führte die Parteizugehörigkeit nicht auf, sie musste anhand der Zeitungen erhoben werden: EA, Nr. 34, 2.5.1900, S. 1–2; BdU, Nr. 35, 5.5.1900, S. 1–2.

⁷⁷ Ein Vertreter der Arbeiterpartei ist mitgerechnet.

⁷⁸ Der Staatskalender 1948–1950 führte die Parteizugehörigkeit nicht auf, sie musste anhand der Zeitungen erhoben werden: EA, Nr. 34, 27.4.1948, S. 4; BdU, Nr. 34, 30.4.1948, S. 2.

⁷⁹ Staatskalender 2000–2002, S. 9.

⁸⁰ Diese Zusammenstellung liess sich nur mit grossen Schwierigkeiten rekonstruieren. Denn in der namentlichen Aufzählung der Kantonsräte (und im Staatskalender) findet sich viel häufiger die Zuschreibung Landammann, Ratsherr oder Präsident als die Berufsangabe. Eine Behördenfunktion war klar wichtiger als die Berufsangabe. Der Beruf musste deshalb in den meisten Fällen über die Steuerkontrollen oder Nachrufe erhoben werden. Bei vier Kantonsräten führten die Nachforschungen zu keinem Resultat. Zudem übten manche Kantonsräte mehr als einen Beruf aus, hier musste aufgrund des persönlichen Umfelds eine Zuschreibung vorgenommen werden. In diesem Sinn ist die Zusammenstellung eher eine Trendanalyse als eine präzise Untersuchung. Fehler lassen sich nicht ganz ausschliessen.

Aus diesen Gründen wird darauf verzichtet, die 1848er-Resultate mit den Ergebnissen von 1900, 1948 und 2000 zu vergleichen.

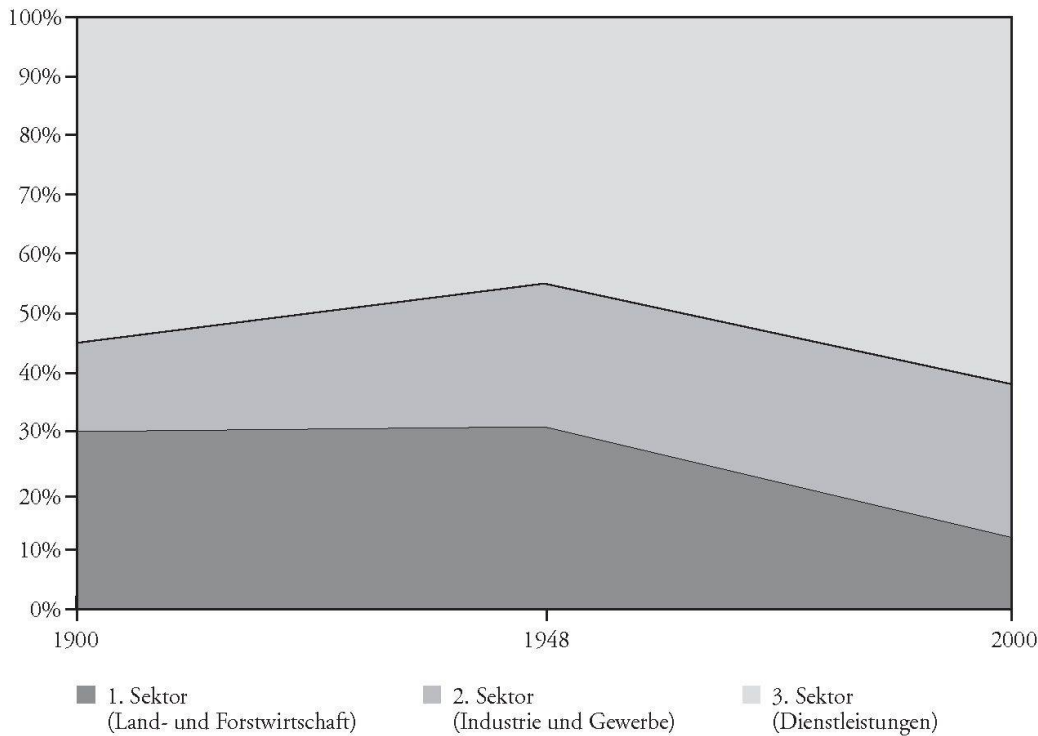
Diese einschränkenden Bemerkungen gelten in abgeschwächter Form auch für die berufliche Gliederung von 1900. Noch 1900 führte der Staatskalender in der Regel eine Behördenfunktion und nicht den Beruf auf. Allerdings sind für die Kantonsräte von 1900 die ergänzenden Unterlagen, insbesondere die Nachrufe, ergiebiger und aussagekräftiger.

Die berufliche Zusammensetzung des Kantonsrats

Die Gliederung nach Berufen 1848⁸⁰

Landwirt	33	Kaufmann/Agent	4
Gewerbliche Berufe	12	Lehrer/Gemeindeschreiber	3
Jurist/Notar	10	Arzt	2
Wirt	7	Keine Angaben	4
Privatier/Gutsbesitzer	6		

Die Gliederung nach Berufen spiegelt teilweise die gesellschaftliche Realität wider. Dass eine mehrheitlich bäuerlich geprägte Gesellschaft einen hohen Prozentsatz an Bauern ins Parlament wählt, erstaunt kaum; aufgrund der Erwerbsverhältnisse hätte die Quote höher ausfallen können. Die Vertretung einiger Kreisgemeinden bestand fast ausschliesslich aus Bauern (1. Sektor). Klar unterdurchschnittlich fiel die Quote der Erwerbstätigen in Industrie und Gewerbe (2. Sektor) aus, währenddem die Vertreter des Dienstleistungsbereichs (3. Sektor) überdurchschnittlich vertreten waren. Insbesondere Juristen und Wirte errangen viele Kantonsratsmandate. Sechs Kantonsräte waren so vermögend, dass sie keiner regelmässigen Berufstätigkeit nachgehen mussten. Sie gehörten meist zur tonangebenden Elite des Alten Landes. An Kantons- und Regierungsrat Alois Castell sei das etwas näher ausgeführt. In jungen Jahren war Alois Castell Verwaltungsoffizier in neapolitanischen Diensten gewesen, aus späterer Zeit ist keine berufliche Tätigkeit



Grafik 2: Die Berufsgliederung 1900, 1948 und 2000.

bekannt.⁸¹ Kaum vertreten waren Landarbeiter, Tagelöhner und Ungelernte in gewerblichen Berufen – lediglich Sales Bachmann wurde als Landarbeiter bezeichnet.

Ein Parlament bildet nicht einfach die berufliche Gliederung der Gesellschaft ab. Denn der Beruf ist lediglich ein Faktor. Ebenso wichtig sind die Persönlichkeit, das politische Interesse, die parteipolitische Verankerung und der Bekanntheitsgrad. So erstaunt es nicht, dass Juristen und Wirte überdurchschnittlich stark vertreten waren. Sie waren einerseits vom Beruf her mit der Politik vertraut und kannten die juristischen Grundlagen oder sie waren als Wirte bei der Bevölkerung bekannt.

Die Gliederung nach Beruf 1900, 1948 und 2000

	1900	1948	2000
1. Sektor	30 %	31 %	12 %
2. Sektor	15 %	24 %	26 %
3. Sektor	55 %	45 %	62 %

Die Entwicklung der Berufsgliederung der Kantonsräte, erhoben in den drei Stichjahren 1900, 1948 und 2000, führt zu zwei interessanten Schlussfolgerungen. Erstens hat sich

die berufliche Gliederung des Kantonsrats im Lauf des Untersuchungszeitraums allmählich den realen Verhältnissen angenähert. Der erste Sektor war 1900 angemessen im Kantonsrat vertreten, 1948 hingegen klar und 2000 leicht übervertreten. Der zweite Sektor war in jedem Stichjahr untervertreten. Der dritte Sektor war 1900 und 1948 klar übervertreten, 2000 stimmte die prozentuale Vertretung in etwa mit der realen Berufsgliederung überein.

Die Auswahl der drei Stichjahre sollte die Entwicklung in regelmässigen Abständen aufzeigen. Allerdings können die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichjahre «verzerrt» sein; das Kantonsparlament war nicht immer gleich repräsentativ zusammengesetzt. Im Kantonsrat von 1900 waren die Angehörigen des dritten Sektors klar übervertreten. Die Erklärung liegt darin, dass 1900 viele Wirte (16) und Juristen (13) ins Kantonsparlament gewählt worden sind. Diese Favorisierung einzelner Berufsgruppen belegt, dass nicht alle Berufsgruppen die gleichen Chancen hatten, gewählt zu werden resp. sich zur Verfügung stellten.

⁸¹ Stand Schwyz 1948, S. 73.

Die ökonomischen Verhältnisse⁸²

Die Vermögensverteilung von 1848:

0 – 1000 Gulden:	10 Kantonsräte
1001 – 10'000 Gulden:	24 Kantonsräte
10'001 – 25'000 Gulden:	21 Kantonsräte
25'001 – 50'000 Gulden:	15 Kantonsräte
50'001 – 100'000 Gulden:	10 Kantonsräte
mehr als 100'000 Gulden:	1 Kantonsrat

Die Verteilung der Vermögensklassen zeigt ein recht ausgeglichenes Bild. Arme und sehr reiche Parlamentarier halten sich in etwa die Waage. Am stärksten vertreten ist der Mittelstand; sowohl der untere wie der obere sind gut vertreten. Auch wenn eine Vergleichsmöglichkeit mit der Gesamtbevölkerung des Kantons Schwyz fehlt,⁸³ so ist dennoch an-

⁸² Die Angaben stammen aus der Steuerkontrolle von 1848. Die Summe setzt sich aus den beiden Teilbereichen Grundeigentum und Kapitalvermögen zusammen. Es wird in der Tabelle nicht unterschieden, ob die Kantonsräte Grundeigentum besaßen oder nicht, ausschlaggebend ist das Gesamtvermögen. Weil die Werte in der Steuerkontrolle in Gulden vermerkt sind, erscheinen sie in der Vermögenszusammenstellung ebenfalls in dieser Währung; der Umrechnungsfaktor des Guldens in Franken beträgt Fr. 1.76.

⁸³ Es fehlen statistische Durchschnittszahlen über den Vermögenszustand im Kanton Schwyz. Dass der durchschnittliche Vermögensstand nicht allzu hoch gewesen sein kann, lässt sich an den zahlreichen Verlautbarungen des Regierungsrats ablesen, mit denen er die Nachlass-Gesuche der Sonderbundskriegsschuld begründete. Ein Beispiel sei zur Illustration angeführt: *«Schwyz gleichfalls; dasselbe geht dabei auf eine umständliche Schilderung seiner politischen und finanziellen Zustände über, worin letztere als sehr leidend vorgestellt werden.»* NZZ, Nr. 205, 23.7.1848, S. 923. Ebenso fehlen aussagekräftige Daten über Löhne und Preise. Wenn die wenigen bekannten Löhne (Die Amtsgehaltverordnung von 1848 führte die Löhne und Sporteln der Beamten auf. Erwähnt seien die Löhne der Festangestellten: Kantonsschreiber und Regierungsekretär je Fr. 1200, Kantonsweibel Fr. 700 und Kantonsläufer Fr. 500. Die Amtsgehaltverordnung von 1850 sah aufgrund des Neuschweizerfrankenurses folgende Gehälter vor: Kantonsschreiber und Regierungsekretär je Fr. 1720, Kantonsweibel Fr. 1200, Kantonsläufer Fr. 720 und Strasseninspektor Fr. 1000) zum Vergleich beigezogen werden, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass arbeitende Menschen es kaum zu grossem Wohlstand bringen konnten. Der Verhörrichter Carl Ulrich, der nicht aus einer reichen Familie stammte, versteuerte ein Vermögen von 4000 Gulden (etwa Fr. 7000). Das Gleiche gilt für Staatsanwalt Caspar Krieg, der ein Vermögen von 7625 Gulden (etwa Fr. 13'500) versteuerte.

⁸⁴ Der Familienhintergrund legt diese Vermutung nahe.

⁸⁵ 1848 wurde die Altersangabe direkt erhoben (Nachschlagewerke und Zivilstandsunterlagen). Für die Jahre 1900, 1948 und 2000 diente der Staatskalender als Basis.

zunehmen, dass die Kantonsräte klar besser situiert waren als der durchschnittliche Kantonseinwohner. Fünf Kantonsräte, die ein Vermögen zwischen 50'001 und 100'000 Gulden versteuerten, stammten aus dem Kreis Schwyz; vier von ihnen waren Privatiers/Gutsbesitzer. Der reichste Kantonsrat lebte in Gersau; dieser Kreis hatte einen zweiten Parlamentarier gewählt, der mehr als 80'000 Gulden Vermögen besass; die Verbindungen zur Seidenindustrie liegen auf der Hand. Die andern vier Kantonsräte mit einem Vermögen zwischen 50'001 und 100'000 Gulden lebten entweder im Kreis Arth oder im Kreis Lachen (je zwei).

In der Verbindung mit der beruflichen Gliederung ergibt sich ein stimmiges Gesamtbild. Die Mehrheit der Kantonsräte war beruflich gut qualifiziert und verfügte über ein überdurchschnittlich hohes Vermögen, das in der Regel ererbt war.⁸⁴ Die grosse finanzielle Unabhängigkeit ermöglichte ihnen die parlamentarische Tätigkeit, die gerade in der ersten Amtsperiode mit 55 Sitzungen eine hohe Präsenzzeit verlangte.

Die Altersgliederung

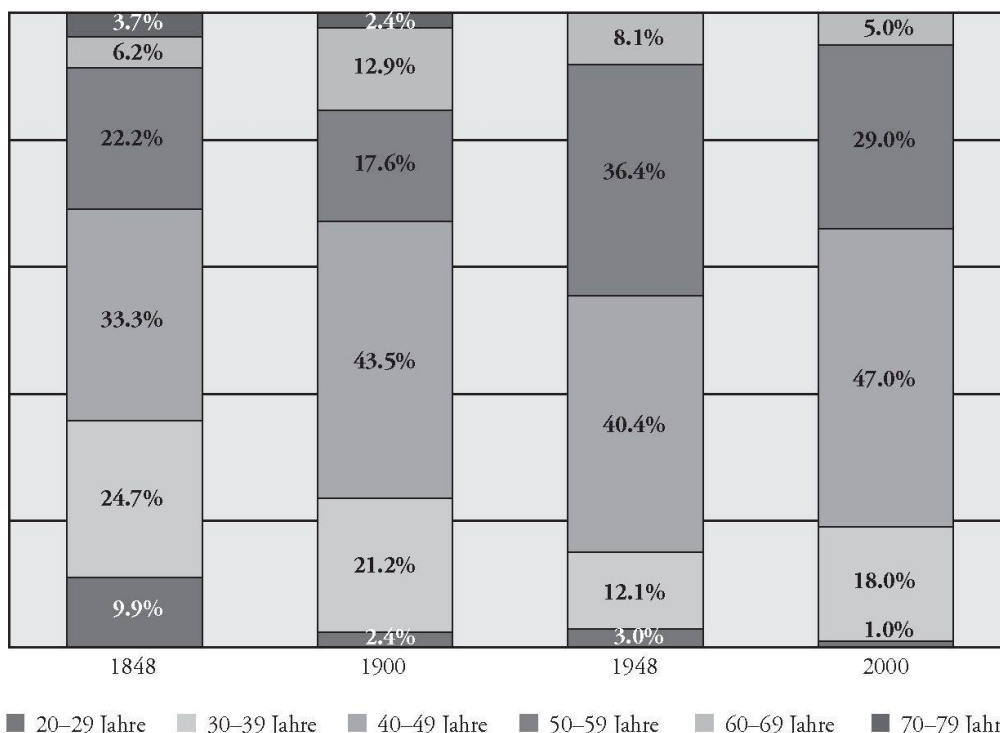
Verteilung nach Altersgruppen⁸⁵

Die altersmässige Zusammensetzung des Kantonsrats in den vier untersuchten Perioden weist Übereinstimmungen und Unterschiede auf. Die Altersklasse der 40–49-Jährigen dominierte jeden Zeitabschnitt. Am stärksten fiel diese Übervertretung im Kantonsrat, der 2000 gewählt wurde, aus; hier zählte fast jeder zweite Kantonsrat zu dieser Alterskategorie. Die Altersgruppe der 30–39-Jährigen war im Kantonsrat von 1848 und jenem von 1900 am zweithäufigsten vertreten, diejenige der 50–59-Jährigen im Kantonsrat von 1948 und 2000. Deutlich untervertreten im Verhältnis zu Gesamtbevölkerung sind die unter 30-Jährigen und die über 60-Jährigen.

Altersmässig am ausgeglichensten zusammengesetzt war der Kantonsrat von 1848. Erstens waren alle Altersklassen vertreten, und zweitens war keine besonders dominierend. In etwas abgeschwächter Form trifft das auch auf den Kantonsrat von 1900 zu. Beim Kantonsrat von 1948 wie bei dem von 2000 waren die Alterskategorien der 40–49-Jährigen und der 50–59-Jährigen deutlich übervertreten; sie stellten mehr als drei Viertel der Abgeordneten.

Das Durchschnittsalter des Kantonsrats bewegt sich in einem engen Schwankungsbereich. 1848 lag es bei 43,8 Jahren, 1900 bei 46,7 Jahren, 1948 bei 47,7 Jahren und 2000 bei 46,4 Jahren. Der tiefere Wert von 1848 hängt mit der

	20–29 Jahre	30–39 Jahre	40–49 Jahre	50–59 Jahre	60–69 Jahre	70–79 Jahre
1848	8	20	27	18	5	3
1900	2	18	37	15	11	2
1948	3	12	40	36	8	
2000	1	18	47	29	5	



Grafik 3: Die altersmässige Zusammensetzung des Kantonsrats 1848, 1900, 1948 und 2000.

überdurchschnittlichen Vertretung der Alterskategorie der 20–29-Jährigen zusammen. Im Vergleich mit der mittleren Lebenserwartung ergibt sich ein anderes Bild. In dieser Perspektive ist der Kantonsrat im Laufe der mehr als 150 Jahre im Verhältnis zur Bevölkerung immer jünger geworden. Denn 1876/80 lag die mittlere Lebenserwartung bei männlichen Neugeborenen bei 40,6 Jahren, 1889/1900 bei 45,7 Jahren und 1948/53 bei 66,4 Jahren.⁸⁶ Aktuell beträgt sie 76,5 Jahre.

Rotation oder Wechsel innerhalb der Legislaturperiode

Acht Kantonsräte sind zwischen 1848 und 1850 aus dem Kantonsrat ausgeschieden. Adelrich Birchler und Regie-

rungsrat Josef Mettler sind im Amt verstorben. Josef Maria Camenzind machte berufliche Gründe geltend; beim zweiten Gesuch wurde seinem Wunsch entsprochen. Gregor Barmert wies bei seinem Entlassungsgesuch auf gesundheitliche Probleme hin. Bernardin Schilter, Georg Bürgi, Johann Josef Märchi und Balthasar Bürgler führten Altersgründe an. Am Beispiel von Johann Josef Märchi wird das illustriert: «*Vermittelst Zuschrift vom 17. vergangenen Monats entwickelt Herr Kantonsrath Märchi seine Gründe für Rechtfertigung seines Entlassungsgesuchs und weist nach, dass er bereits dasjenige Alter erreicht habe, welches ihn von Bekleidung von Volkswahlen gesetzlich liberire. Herr Kantonsstatthalter Benziger trägt auf Gewährung des Gesuchs an und zwar unter*

⁸⁶ Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996, S. 287.

Verdankung geleisteter Dienste, welchem Antrage die Versammlung mit Einmuth beipflichtet.»⁸⁷ Auf das Entlassungsgesuch von Benedikt Düggelein trat der Kantonsrat nicht ein, zu offensichtlich war der Zusammenhang mit den Untersuchungen gegen seinen Vater. Da lagen keine Gründe vor, die der Kantonsrat in Übereinstimmung mit dem Amtszwanggesetz hätte akzeptieren können.

Der Kantonsrat von 1848 war ein Männerparlament. 1972, nach der Annahme des Frauenstimmrechts, wurden die ersten fünf Kantonsrätinnen gewählt. 2000 war ihre Zahl auf 14 angestiegen.

Die Aufgaben des Kantonsrats

Allgemeines

Es ist interessant und faszinierend, das Entstehen eines Staatswesens zu verfolgen, in diesem Fall das Beispiel des «neuen Kanton Schwyz» 1848. Dabei war der Spielraum der politisch Verantwortlichen einerseits klein, was die Gestaltung auf der Bundesebene betraf, und andererseits gross, was die politischen und rechtlichen Strukturen des Kantons Schwyz anbelangte.

Grundlagen

Die «Geschäftsordnung für den Kantonsrat» regelte den Ablauf der Kantonsratsverhandlungen. Der Kantonsrat verabschiedete sie am 18. Mai 1848; gegliedert war sie in neun Abschnitte: «Versammlung des Kantonsraths», «Gegenstände der Berathung», «Form der Berathung», «Form der Abstimmung», «Wahlen», «Präsidium», «Von der Ordnung in den Sitzungen des Kantonsraths und den Pflichten der Saalinspektoren», «Kanzlei» und «Bedienung».

⁸⁷ KRP 1848–1850, S. 433.

⁸⁸ Paragraph 46 der Geschäftsordnung des Kantonsrats bestimmte das Vorgehen: «§ 46. Bei jeder Berathung werden in der Regel zwei Mitglieder namentlich angefragt; bei wichtigern Berathung wird die Umfrage weiter ausgedehnt und hierauf die Anfrage im Allgemeinen gestellt und so lange fortgesetzt, bis Niemand mehr das Wort verlangt.» In der Regel äusserten sich die Regierungsräte zu den Vorlagen. Insbesondere Landammann Nazar von Reding und in weniger ausgeprägtem Mass Statthalter Josef Karl Benziger prägten den Gang der Verhandlungen. Vor diesem Hintergrund erstaunt die folgende Passage im Kantonsratsprotokoll im Rahmen der Diskussionen über das Strassenwesen nicht: «Nachdem noch mehrere Herren in diesem und in jenem Sinn gesprochen, wird zur Abstimmung geschritten.» KRP 1848–1850, S. 358. Demgegenüber waren die Voten der Regierungsräte immer namentlich gekennzeichnet.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung, die immerhin 102 Paragraphen umfasste, kurz vorgestellt. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Präsenz der Kantonsräte gelegt. Sie waren angehalten, die Sitzungen fleissig zu besuchen. Wer sein Ausbleiben nicht begründete, hatte pro Sitzung drei Franken und bei ungenügender Entschuldigung zwei Franken zu bezahlen. Bei einem Sitzungsgeld von zwei Franken waren die Bussen hoch angesetzt. Der Kantonsrat beriet Vorlagen, die entweder durch den Regierungsrat oder durch eine kantonsrätliche Kommission ausgearbeitet worden waren. Ein wichtiger Stellenwert kam der Prüfung der Rechenschaftsberichte des Regierungsrats über die Kantonsverwaltung und des Kantonsgerichts sowie der Beratung des Budgets zu. Die Sitzungsleitung stand dem Kantonsratspräsidenten zu. Er hatte dem Plenum die zentralen Elemente eines Geschäfts vorzustellen, ohne seine Meinung zu äussern. Ebenso musste er sich während der Beratung und vor der Abstimmung neutral verhalten. In der Regel wurden zwei Mitglieder des Kantonsrats um ihre Meinung angefragt, bei wichtigeren Geschäften wurde dieser Kreis erweitert.⁸⁸ Sowohl das Vorgehen bei Abstimmungen wie bei Wahlen war genau vorgeschrieben. Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten wählte der Kantonsrat zwei Stimmenzähler, zwei Sekretäre und zwei Saalinspektoren auf ein Jahr.

«Zivilisierte Umgangsformen» im Kantonsrat wurden gross geschrieben. So hatten die Kantonsräte die Kantonsratssitzungen in dunkler Kleidung und schwarzem Hut zu besuchen. Das Votum eines Kantonsrats durfte nicht unterbrochen werden, ebenso waren laute Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung verboten. Der Kantonsratspräsident durfte Kantonsräte unterbrechen, wenn es die Geschäftsordnung erforderte; ebenso konnte er Kantonsräte, die gegen die Geschäftsordnung versties, ermahnen. Die Kantonsratsverhandlungen waren in der Regel öffentlich, allerdings war nur erwachsenen und anständig gekleideten Personen der Zugang gestattet. Die Zuschauer mussten sich still verhalten und durften weder schwatzen noch Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung äussern.

Auf ein interessantes Detail sei am Rande hingewiesen. Wir Menschen des frühen 21. Jahrhunderts sind durch die visuelle Wahrnehmung geprägt. Berichte, Gesetzesentwürfe, Stellungnahmen etc. werden in schriftlicher Form vorgebracht. Im Kantonsrat der ersten Amtsperiode wurden hingegen Berichte meist nur vorgelesen und dann im Plenum diskutiert und verabschiedet. Zwei Beispiele zur Illustration: Das erste stammt aus der Sitzung vom 17. Mai

1848, Gegenstand war die Strafprozessordnung: «*Herr Kantonsstatthalter Benziger referirt Namens der gestern niedergesetzten Commission, dass man die verschiedenen Bedenklichkeiten zu heben gesucht und dass ihm, wie er glaube, der Versuch gelungen. Es werden die Vorschläge der Commission verlesen, und denselben allgemein die Zustimmung ertheilt.*» Das zweite Beispiel stammt aus der Sitzung vom 8. Mai 1850 und behandelt die Vorschriften für die öffentlichen Vorladungen: «*Der Vorschlag wird belesen, das Eintreten in denselben genehm gehalten und dann in artikelweiser Berathung § 1, 2 und 3 desselben unverändert angenommen, bei § 4, der von der Art der Bekanntmachung solcher Vorladungen handelt, das Nähere festgesetzt ...*» Es ist faszinierend zu beobachten, wie in der Gesellschaft um 1850, oder zumindest in derjenigen des Kantons Schwyz, die orale Tradition noch immer stark verwurzelt war, selbst in der Elite. Es gab im Kantonsrat allerdings auch einige Diskussionen, ob das mündliche Verfahren genüge. Vor der Beratung der Instruktion für die Bezirksammänner hielt Kantonsrat Josef Anton Eberle fest, dass dieser Gegenstand zu wichtig sei, als dass der Entwurf nur auf den Kanzleisch gelegt werden könne; er müsse gedruckt werden. Aufgrund beschwichtigender Voten von Landammann Nazar von Reding und Statthalter Josef Karl Benziger liess sich Kantonsrat Eberle umstimmen.⁸⁹

Zahl der Kantonsratssitzungen

Die überaus grosse Belastung, die die Beratung und Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen des «neuen Kantons Schwyz» sowie die zahlreichen Wahlgeschäfte mit sich brachten, lässt sich an der Zahl der Kantonsratssitzungen ablesen. Im ersten Amtsjahr 1848/49 versammelte sich der Kantonsrat zu 55 Sitzungen. Diese 55 Sitzungen verteilten sich auf 17 Einzel- und 19 Doppelsitzungen. Zwischen März und Oktober 1848 hielt der Kantonsrat in jedem Monat, vom Juli abgesehen, mindestens eine Session ab (insgesamt elf), im April und August erstreckte sich die Session über eine ganze Woche.

Die ausserordentliche Belastung im ersten Amtsjahr zeigt sich im Vergleich zu den Kantonsratssitzungen der Amtsjahre von 1849/50 bis 1863/64. Am zweithäufigsten tagte der Kantonsrat im Amtsjahr 1850/51 mit 25 Sitzungen (vier Sessionen), am dritthäufigsten in den Amtsjahren 1851/52 und 1854/55 mit je 22 Sitzungen. 1851/52 verteilten sich die Sitzungen auf drei und 1854/55 auf fünf Sessionen. Demgegenüber versammelte sich der Kantonsrat im Amtsjahr 1857/58 zu lediglich fünf Sitzungen in einer Ses-

sion. Im Amtsjahr 1859/60 hielt der Kantonsrat neun Sitzungen in zwei Sessionen ab; die letzte fand am 24. Dezember 1859 statt. Im Amtsjahr 1858/59 traf sich der Kantonsrat zu zehn Sitzungen, aufteilt in zwei Sessionen.

Sowohl in der Kantonsverfassung (§ 46) als auch in der Geschäftsordnung für den Kantonsrat (§ 1) war festgehalten, dass sich der Kantonsrat «ordentlicher Weise» zweimal pro Jahr versammelt. § 3 der Geschäftsordnung bestimmte, dass der Kantonsrat jedes Mal am Morgen bestimmen konnte, ob er eine oder zwei Sitzungen abhalten wollte. Die Geschäftslast in den ersten Amtsjahren führte allerdings dazu, dass der Kantonsrat meistens mehr als zwei Sessionen abhalten musste.

Belastend waren weniger die hohe Präsenzzeit und die zahlreichen teilweise schwierigen Geschäfte als vielmehr die Verknüpfung von Beruf und Politik sowie die schlechten Verkehrsverbindungen. Fast alle Kantonsräte waren berufstätig, die durch die Kantonsratssitzungen bedingte Abwesenheit konnte sich negativ aufs Geschäft auswirken. Zweitens waren die Verkehrsbedingungen resp. Strassenverhältnisse schlecht. Kantonsräte aus den äusseren Bezirken hatten mehrstündige Fussmärsche oder Kutschenfahrten auf sich zu nehmen, um an den Kantonsratssitzungen teilzunehmen;⁹⁰ für eine Kantonsratssitzung mussten manche Kantonsräte schon am Vorabend nach Schwyz reisen resp. während einer mehrtägigen Session in Schwyz übernachten. Unter diesen Umständen standen die Kantonsräte, insbesondere die Räte der ersten Jahre nach 1848, unter einer grossen Belastung.

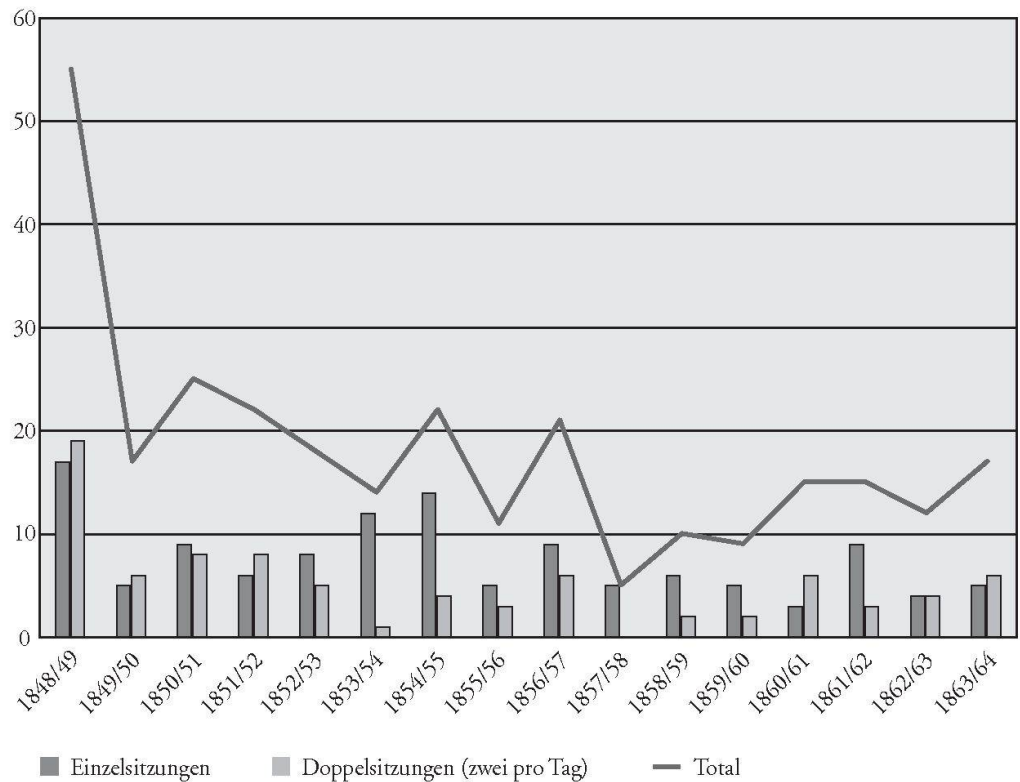
Die Tätigkeit des Kantonsrats von 1848 bis 1850

Auf den Kanton bezogen bedeutete der Aufbau eines funktionierenden Staatswesens die Vornahme der verfassungsmässigen Wahlen und den Erlass der Gesetze – nach mehr oder weniger intensiver Debatte im Kantonsrat. Die Wahl der Regierungsräte, der Tagsatzungsgesandten und Ständeräte verlief harzig, weil die Gewählten nicht immer bereit

⁸⁹ KRP 1848–1850, S. 132–134.

⁹⁰ Paradigmatisch stehen hierfür Alois Stutzer und Johann Anton Steinegger. Alois Stutzer trat im Oktober 1848 (nach einem halben Jahr) von seinem Amt als Regierungsrat zurück, weil er die Anforderungen des Regierungsamts mit seiner Berufstätigkeit als Arzt in Küssnacht nicht mehr vereinbaren konnte. Das Amt des Kantonsrats behielt er allerdings bei. Vgl. Horat, Stutzer. Bei Regierungsrat Johann Anton Steinegger kam noch die beträchtliche Belastung als Nationalrat hinzu, was dazu führte, dass er an vielen Regierungsratssitzungen fehlte. Vgl. Wyrsch, Steinegger, S. 79.

Grafik 4: Zahl der Kantonsrats-sitzungen.



waren, die Wahl anzunehmen. Demgegenüber verliefen die Wahlen in die Kommissionen ohne grössere Probleme. Es handelte sich um Wahlen in Fachkommissionen, dabei war der Sachverstand wichtiger als das Parteibuch. Allerdings war die Auswahl der Kommissionsmitglieder sorgfältig vorbereitet, so dass die Mehrheitsverhältnisse nicht ins Wanken gerieten. Die Tätigkeit der Kommissionen reichte vom Erziehungs- über das Gesundheitswesen bis zu parlamentarischen Aufgaben wie die Gesetzgebungskommission.

Als der Kantonsrat am 14. März 1848 zu seiner ersten Sitzung zusammentrat, verfügte der Kanton zwar über ein Grundgesetz (die Verfassung), die gesetzliche Basis des staatlichen Handelns musste aber noch gelegt resp. die entsprechenden Gesetze verabschiedet werden. In einer ersten Phase mussten die juristischen Grundlagen beraten werden, dazu gehörten die Zivil- und Strafprozessordnung. Ebenso musste der Kantonsrat eine Geschäftsordnung für sich selber erlassen; die Geschäftsordnung für den Regierungsrat

folgte fast ein Jahr später. Grundlegende Gesetze, die zu intensiven Debatten führten, waren beispielsweise die Schulorganisation und die Verordnung über das Strassenwesen. Beide Vorlagen griffen tief in das Leben der Bürgerinnen und Bürger ein, regelten das Verhältnis zwischen den politischen Instanzen (Kanton, Bezirke und Gemeinden) und hatten hohe Kosten zur Folge. Eine der spannendsten Auseinandersetzungen spielte sich um das Steuergesetz ab. Der erste Entwurf war vom Kantonsrat in seiner Sitzung vom 11. August einstimmig angenommen worden. Am 27. August lehnten die Stimmberechtigten das Steuergesetz mit 2191 Nein (64 %) zu 1236 Ja (36 %) deutlich ab. Für die Verwerfung wesentlich verantwortlich waren die Kreise Schübelbach (8 Ja zu 231 Nein), Einsiedeln (18 Ja zu 571 Nein) und Küssnacht (1 Ja zu 388 Nein).⁹¹ In der Folge berief der Kantonsratspräsident den Kantonsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung ein, in der das Rücktrittsschreiben des Regierungsrats verlesen wurde. Darin begründete der Regierungsrat seinen Entscheid damit, dass es unmöglich sei, die anstehenden Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen zu können;⁹² denn die nötigen finanziellen Mittel seien

⁹¹ Amtsblatt 1848, S. 50 (Nr. 55).

⁹² KRP 1848–1850, S. 210–213.

verweigert worden. Er beklagte sich auch über das Verhalten einiger Kantonsräte, die im Parlament für das Steuergesetz gestimmt, bei der Kreisgemeinde aber dagegen argumentiert hätten.⁹³ Der Kantonsrat debattierte ausführlich über das Entlassungsbegehren des Regierungsrats, lehnte es aber ab, darauf einzutreten. Er setzte eine Kommission ein, die den Kantonsrat aufforderte, das Steuergesetz leicht abzuändern (Definition der einkommenssteuerpflichtigen Berufe sowie Festlegung des progressiven Steuersatzes) und dem Volk erneut zu Abstimmung vorzulegen. Der Kantonsrat stimmte diesem Vorschlag zu, und der Regierungsrat erklärte sich bereit, bis zur zweiten Abstimmung im Amt zu bleiben. Am 24. September 1848 wurde das Steuergesetz mit 3258 Ja (77 %) zu 990 Nein (23 %) klar angenommen. Damit war das Entlassungsbegehren hinfällig geworden. Gegen das Ende der Legislaturperiode folgten die Beratung der Rechenschaftsberichte des Regierungsrats und des Kantonsgerichts. Damit kehrte so etwas wie «courant normal» in die Tätigkeit des Kantonsrats ein. Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen waren erlassen worden, nun galt es, ihre Umsetzung zu überprüfen. Dafür bot der Rechenschaftsbericht des Regierungsrats die geeignete Plattform, denn hier hatte er das Tun und Lassen der Verwaltung zu erklären.⁹⁴

Die riesige gesetzgeberische Arbeit lässt sich am einfachsten anhand einiger Beispiele aufzeigen. Der Rahmen der Gesetze und Verordnungen reicht im ersten Band der Gesetzsammlung von Abgaben und direkte Steuern; Aktivbürgerzählung von 1848; Amtsgehälter, Verordnung über sowie Amtszwanggesetz bis zu Verfassung des Kantons Schwyz vom 18. Februar 1848; Vermittleramt Iberg; Verschollenheitserklärung und Vormundschaftsordnung vom 12. März 1835 (diese blieb vorderhand in Kraft). Die grosse gesetzgeberische Leistung des Kantonsrats lässt sich auch mit einem «quantitativen» Beispiel belegen. Der erste Band der Gesetzsammlung 1848–1889 umfasst den Zeitraum 1848 und 1849 und ist 490 Seiten dick (ohne Register). Der zweite Band und der dritte Band sind in einem vereinigt; dieser beschlägt die Jahre von 1850 bis 1855 und ist 333 Seiten dick. Der vierte Band umfasst den Zeitraum von 1856 bis 1862 und ist 313 Seiten dick. Es ist augenfällig, dass die gesetzgeberische Arbeit in den Jahren 1848 und 1849 viel intensiver war als in den folgenden Jahren.

Aufgrund der verfassungsmässigen Bestimmung, die gesetzlichen Grundlagen des neuen Kantons zu schaffen, befand sich der Kantonsrat oft am Rande seiner Möglich-

keiten. Insbesondere war er gegenüber dem Regierungsrat im Nachteil, auch wenn die Verwaltung erst im Aufbau begriffen war und sich der Regierungsrat nicht auf Verwaltungswissen abstützen konnte. Vor diesem Hintergrund erstaunt die Aussage von Kantonsrat (und alt Regierungsrat Dr. Alois Stutzer) nach der Beratung der Toten- und Begräbnisordnung nicht: *«Am Schlusse der Berathung dieser Verordnung und nachdem dieselbe in globo angenommen worden war, macht Herr Regierungsrath Stutzer aufmerksam: Dass noch mehrere Vorschläge von Verordnungen medizinischer Natur auf der Traktanden stehen, und zwar die Instruktion für Bezirksärzte, Instruktion für die Bezirksthierärzte, die Badverordnung, Hebammenverordnung und Impfverordnung, welche durchberathen werden sollten. Da aber dies in gegenwärtiger Sitzung kaum mehr möglich, so beantrage er: dieselben dem hohen Regierungsrath zur nähern Prüfung und Erledigung zu überweisen, was mit grosser Mehrheit geschieht.»*⁹⁵ Allerdings delegierte der Kantonsrat damit einen Teil seiner Aufgabe und seiner Verantwortung an den Regierungsrat – präziser lassen sich die grosse Herausforderung und teilweise Überforderung des Kantonsrats nicht formulieren.

Die vielen neuen Gesetze und Verordnungen stiessen nicht nur auf Gegenliebe. Dass sie insbesondere von den Altgesinnten kritisiert wurden, erstaunt wenig, denn dieser gesetzlich fundierte Staat widersprach ihrem Staatsmodell. Sie kämpften für die Totalrevision der Kantonsverfassung von 1848 und griffen die Organisation des neuen

⁹³ In einem ausführlichen Kommentar zum abgelehnten Steuergesetz hielt das «Schwyzer Volksblatt» unter anderem fest: *«Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, dass das Steuergesetz vom Kantonsrath einstimmig genehmigt worden ist. Berichte über die Abstimmung lassen ausser allem Zweifel, dass bei derselben Mitglieder des Kantonsraths mit ihren frühern Voten in Widerspruch gekommen sind; eine Thatsache, die allerdings sehr auffallen muss. In Betrachtung aller dieser Umstände müssen wir zu dem Schluss gelangen: dass der Geist der Aufopferung, dass der Patriotismus im Kanton Schwyz noch der Pflege und Aufmunterung bedarf; dass übrigens die Abstimmung über das Steuergesetz nicht als Massstab zur Beurtheilung der Gesinnungen der Mehrheit des Volkes angenommen werden darf.»* Schwyzer Volksblatt, Nr. 132, 2.9.1848, S. 525.

⁹⁴ Die Zeitungen kommentierten die Verhandlungen ausführlich und dem parteipolitischen Standpunkt entsprechend teilweise kontrovers. Weil die Berichterstattung über die Regierungstätigkeit samt der journalistischen Beurteilung im Kapitel «Der Ausgleich oder die Gefahr zwischen Skylla und Charybdis zerrieben zu werden» dargestellt wird, entfällt sie an dieser Stelle.

⁹⁵ KRP 1848–850, S. 398.

Kantons Schwyz an: Er habe zu viele Beamte, zu viele Gesetze und zu viel Zentralisation.⁹⁶ Selbst von liberaler Seite wurde die Zahl der Gesetze als ausreichend erachtet und die Verlangsamung des Tempos der Gesetzgebung nach 1852 begrüsst: «*Was ihre Thätigkeit in Beziehung auf gesetzgeberische Arbeiten betrifft, so ist diese nicht so produktiv und umfassend, wie solches bei der abgetretenen Regierung der Fall war. Es ist dies jedoch umsoweniger zu bedauern, als der Kanton Schwyz in neuerer Zeit mit einer solchen Menge von Gesetzen und Verordnungen versehen worden ist, dass es zu deren Verständnis, lebenskräftiger Entwicklung und richtiger Anwendung vor Allem der Zeit und der Erfahrung bedarf.*»⁹⁷ Mit diesen Bemerkungen ist der entscheidende Punkt angesprochen: Mit dem Erlass der Gesetze und Verordnungen war die Aufgabe nicht erfüllt; mindestens so wichtig war die Umsetzung. Auch in diesem Punkt waren Regierung und liberale Opposition nicht gleicher Meinung. Während der Regierungsrat der Umsetzung im Allgemeinen ein gutes Zeugnis ausstellte, sahen die Liberalen hier beträchtliche Mängel.⁹⁸

⁹⁶ In der Zeitung der Revisionsbefürworter lauteten die Vorwürfe folgendermassen: «*Dieser arme Kanton erhielt im Jahre 1848 eine Verfassung mit zu vielen Beamtungen, überwölkerten Rätben, mit kompliziertem Maschinenang, mit straff von unten nach oben angezogenen Zügeln, mit einer in ihrem Gefolge einhergehenden dickbändigen, nur dem ganz Eingeweihten handlichen und nutzbaren Gesetzgebung. ... Leidet die neue Eidgenossenschaft bekanntermassen unter dem bürokratischen Übel des fast unzählbaren Beamtenheeres, so machte sich das gleiche Missverhältnis auch bei uns immer mehr in deutlicher Weise fühlbar.*» Anzeiger, Nr. 24, 25.3.1854, S. 93.

⁹⁷ Gelbes Buch, S. 91.

⁹⁸ Es ist in diesem Zusammenhang an den Rückblick des Regierungsrats nach zehn Jahren zu erinnern (RB 1857/58, S. 3–8). Dass die Umsetzung mit Schwierigkeiten verbunden war, thematisierte der Regierungsrat beispielsweise in seinen Ausführungen zum ersten Kommunaluntersuch (RB 1852/53, S. 46–48). Die Liberalen orteten die Probleme insbesondere beim Bezirksammann: «*Jedoch war der Erfolg der Bemühungen, welche sich die Regierung zur Hebung der verschiedenen Verwaltungszeige gab, denselben keineswegs entsprechend. Die meisten regierungsrätlichen Verordnungen und Reglemente gelangten gar nicht oder nur sehr mangelhaft zur Vollziehung, theils wegen Nachlässigkeit und bösem Willen einzelner Regierungsorgane, theils auch wegen ihrer Neuheit und der ungewohnten Vielregiererei, welche in manchen Verordnungen durch Anhäufung unwesentlicher und überflüssiger Einzelheiten zu deutlich durchschimmerte.*» Gelbes Buch, S. 33.

⁹⁹ KRP 1848–1850, S. 46.

¹⁰⁰ Die Korrespondenz der Tagsatzungsabgeordneten mit Landammann Nazar von Reding findet sich bei: Wyrsch, Tagsatzungsgesandte.

¹⁰¹ «*Wir haben schon berichtet, dass nach der Entlassung der HH. Benziger und Mettler von der Gesandtschaftsstelle die HH. Steinegger und Kündig gewählt wurden und diese ebenfalls abgelehnt hatten. Diese erneuerten Ablehnungen*

Die schwierige Annäherung an den Bundesstaat

Die Wahlen in eidgenössische Ämter

Auf der Bundesebene beschäftigte zuerst die Wahl der Tagsatzungsgesandten den Kantonsrat. Dieses Wahlprozedere fiel sehr umständlich aus. Erst die im dritten Anlauf Gewählten akzeptierten die schwierige Aufgabe, die Anliegen des Kantons Schwyz vor der Tagsatzung zu vertreten. Wie unbeliebt dieses Amt war, zeigt die Reaktion von Regierungsrat Johann Anton Steinegger, dessen Wahl trotz energischer Ablehnung seitens des Gewählten bestätigt wurde. Daraufhin verliess er den Ratssaal mit der Bemerkung, dass er nach Hause gehe.⁹⁹ In der Folge nahm der Kantonsrat eine Neuwahl vor und bestimmte Regierungsrat Dr. Alois Stutzer und Bezirksammann Dominik Kündig zu Tagsatzungsgesandten.¹⁰⁰

Die liberal-radikalen Zeitungen kommentierten diese Vorgänge mit einigem Spott. Bei der «Neuen Zürcher Zeitung» war die Befürchtung, die «Sonderbündler» würden wieder stärker, immer latent vorhanden.¹⁰¹ Am 15. Mai 1848 musste

und daherige Verlegenheit bestimmten den Kantonsrath zu einer geheimen Sitzung. Was da verhandelt wurde und welche politischen Erörterungen stattgefunden, können wir vorderhand nicht berichten. Das Resultat war, dass Herr Dr. Stutzer als erster Gesandter und Herr Statthalter Kündig als zweiter Gesandter gewählt wurde. Jedenfalls war die Verlegenheit gross, dass man zum radicalen Herrn Stutzer seine Zuflucht nahm. Aber es war kein anderer Ausweg, weil unsere konservativen Herren den grimmigen Ochsenbein, seine Duelle und ungestalten Berner gar zu sehr fürchten und an des Lebens süsse Gewohnheit gar zu sehr hangen, als dass sie den Weg nach Bern gewagt hätten.» Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 31, 15.4.1848, S. 123.

«Mit unserer Gesandtschaftswahl hatte es grosse Noth. Seitdem Dr. Diethelm und Richter Betschart auf kaum begreifliche Weise entlassen, wurden die HHrn. Benziger und Mettler gewählt, und man war berechtigt, anzunehmen, dass sich diese Herren der ausgezeichneten Ehre nach einigem Widerstreben fügen werden. Nun wurde am 10. d. eine Instruktion ertheilt, die ganz dem Geiste angemessen ist, welcher seit einiger Zeit im Schwyzerischen Volksblatt weht. Herr Benziger scheint zur Überzeugung gelangt zu sein, welche Rosen ihm nach solchen Vorgängen und mit derartigen Instruktionen blühen würden. Er verlangt nun seine Entlassung auf die entschiedenste Weise. Jetzt war guter Rath teuer. Wer sollte nach Bern reisen? Reding ist unentbehrlich in Schwyz, zumal die Konferenzen der ehemaligen Sonderbundsführer von Schwyz, Luzern, Uri usw. aufs neue sich unter Redings Leitung zu beschäftigen haben. Herr Oetiker wäre allerdings ganz bereit, aber sein Name verträgt sich zur Verfechtung der Essenz der ganzen Instruktion, Nachlass der Kriegskosten und Amnestie der Mithglieder des sonderbündischen Kriegsrathes, nicht vortheilhaft. Das Mittel wurde nun gefunden in zwei Personen, welche in Bern vielleicht als ziemlich unschuldig betrachtet werden. Gewählt sind nun Herr Regierungsrat Dr. Stutzer von Küssnacht und Herr Statthalter Kündig von Schwyz. Letzterer ein eingefleischter Vorrechtler und unbedingter Knecht von Reding. Ersterer ist beschrieben in Nr. 75 der schweizerischen Nationalzeitung. Wir wollen abwarten, in wie weit sich Herr Stutzer gebrauchen lassen wird, den herzlichsten Wunsch Redings zu erfüllen, und für die Niederschlagung der Hochverrathprozedur seinen Namen und seine Geltung einzusetzen.» NZZ, Nr. 105, 14.4.1848, S. 471.

sich der Kantonsrat erneut mit der Wahl der Tagsatzungsgesandten befassen, denn Dr. Alois Stutzer und Dominik Kündig waren von ihrem Amt zurückgetreten.¹⁰² Nun wurden Regierungsrat Johann Anton Steinegger¹⁰³ und Verhörerichter sowie Kantonsrat Carl Ulrich gewählt.¹⁰⁴ Sie vertraten abwechselungsweise den Kanton Schwyz an den Tagsatzungen im Mai, Juni, Juli und September 1848. Das gleiche Prozedere wiederholte sich bei der Wahl der Ständeräte. Die Gründe für diese Schwierigkeiten waren vielschichtig. Die Aufgabe, den Kanton Schwyz an der Tagsatzung und später im Bundesparlament zu vertreten, war nicht besonders attraktiv. Denn die Gesandten gehörten zu den Verlierern des Sonderbundskriegs, und ihre Postulate stiessen meist auf Ablehnung. Zweitens waren die Ämter mehr Ehrenstellen als gut bezahlte Mandate. Wer nicht über genügend finanzielle Mittel verfügte oder eine beruflich anforderungsreiche Position bekleidete wie der Unternehmer Josef Karl Benziger oder der Arzt Dr. Alois Stutzer, konnte Beruf und Amt nur schwer unter einen Hut bringen. Drittens war die personelle Decke dünn; gut qualifizierte Persönlichkeiten wie Landammann Nazar von Reding oder Statthalter Josef Karl Benziger wurden, obwohl sie bereits das schwierige Amt eines Regierungsrats ausübten, in ein zweites Amt gewählt, was sie ablehnten. Viertens wurden die Vertreter der politischen Opposition konsequent übergangen (mindestens auf der bundespolitischen Ebene), was angesichts der knappen personellen Möglichkeiten die Schwierigkeiten, geeignete Kandidaten zu finden, verstärkte.

Die Diskussionen um die Bundesverfassung

Die Debatte über die Bundesverfassung war einer der Kernpunkte, wie sich die Kantone zum Bundesstaat stellten. Volk, Parlament und Behörden des Kantons Schwyz machten es sich nicht leicht, sie befassten sich vertieft mit dem Bundesverfassungs-Entwurf und der endgültigen Fassung der Bundesverfassung. Angesichts der grossen Bedeutung dieser Fragestellung wird die Position des Kantons Schwyz aus drei verschiedenen Blickwinkeln dargestellt: die Beratungen im Kantonsrat, die öffentlichen Verlautbarungen der Behörden und die Berichterstattung in den Zeitungen.

Die Beratungen im Kantonsrat

Der Kantonsrat beriet den Entwurf der Bundesverfassung an drei Sitzungen (27. April vor- und nachmittags sowie am 28. April vormittags).¹⁰⁵ An der intensiven, artikelweisen Beratung beteiligten sich vor allem Regierungsräte; Landammann Nazar von Reding und Statthalter Josef Karl Ben-

ziger äusserten sich am häufigsten. Umstritten waren die Gewährleistung der Kantonsverfassungen durch den Bund, das Recht des Bundesrats, in Notfällen ohne Erlaubnis des Parlaments Truppen aufbieten zu können, die Abgeltung der Zölle und der Postentschädigungen, das Recht auf die freie Niederlassung, die Einbürgerung von Heimatlosen und das Zweikammersystem. Um das Zweikammersystem entspann sich die längste und intensivste Debatte; es wurde als der Inbegriff der Gefährdung des Föderalismus und der Kantonsouveränität verstanden. Kritisiert wurde, dass die Ständeräte ohne Instruktion stimmen sollten. Zudem wurde befürchtet, dass der Ständerat beseitigt würde, wenn er nicht willfährig sei. Die Zweifel am Entwurf der Bundesverfassung finden sich in einem Votum von Statthalter Josef Karl Benziger in konzentrierter Form: *«Herr Landesstatthalter Benziger: Man wolle das Recht haben, in Zukunft machen zu können, was man wolle. Das liege in diesem Entwurfe. Der Redner weist wieder auf den Umstand hin, dass zu jeder Zeit revidiert werden kann und sagt, dass man diesen Grundsatz durch Annahme des Entwurfs anerkennen würde. Er weist ferner auf Artikel 106 hin, wornach der Ständerath eine Revision niemals hindern kann. Die nimmersatte Revolution, welche das Einheitssystem wolle, vergleicht er mit einer Lawine, welche, ohne Anerkennung des Besitzthums noch des historischen Rechtes, den Berg herunterstürzend, die friedliche Hütte, die 500jährige, mit sich fortreisst und nicht minder*

¹⁰² Selbst im Kantonsratsprotokoll meint man den Seufzer zu vernehmen, dass dieses Geschäft erneut behandelt werden musste: *«In Betreff Herr Regierungsrath Dr. Stutzer erster Gesandter drückt Herr Landammann von Reding sein Bedauern aus, dass die Regierung diese Angelegenheit schon wiederum an den Kantonsrath bringen müsse.»* KRP 1848–1850, S. 92.

¹⁰³ Der liberal-radikale Einsiedler Kantonsrat Josef Anton Eberle unterstützte Steineggers Wahl. Damit werde ein Exponent der im Kanton führenden Partei an die Tagsatzung abgeordnet; und es müsse nicht mehr wie bei Dr. Alois Stutzer ein Liberaler (contre coeur) die Position des gemässigt konservativen Kantons vertreten.

¹⁰⁴ Die liberal-radikalen Zeitungen bedachten die Schwyzer Abgeordneten meistens mit wenig sympathischen Worten, so auch die beiden Tagsatzungsgesandten Johann Anton Steinegger und Carl Ulrich: *«Schwyz. 15. Mai. Der heute zusammengetretene Kantonsrath hat die HH. Stutzer und Kündig von ihrer Gesandtschaftsstelle entlassen und hiezu gewählt die HH. Regierungsrath Steinegger von Altendorf, der, weil er bei einer Land-schreiberwahl durchfiel, seinen frühern liberalen Grundsätzen entsagte, und Verhörerichter Ulrich, ein junger, sich Alles dünkender Altschwyzler, jedoch nicht ohne Kenntnis.»* Neue Eidgenössische Zeitung, Nr. 139, 18.5.1848, S. 549.

¹⁰⁵ KRP 1848–1850, S. 54–82. Die Debatte wird im Kantonsratsprotokoll ausführlich wiedergegeben.

auch die stättlichen Häuser im Thale unterbedeckt. Man werde doch nicht freiwillig dem Strome die Richtung in sein Gut hingeben wollen! Auch er erblickt eine Gefährde und eine Beschränkung der Kantonsouveränität darin, dass innere Zwiste durch das Bundesgericht erledigt werden können. Es sei übrigens nicht wahr, dass die grossen Kantone mehr materielle Opfer bringen als die kleinen; denn jene könnten nach einer guten Verwaltung rechnen und hätten den Ertrag der frühern Jahre gesichert, werden auch den grössten Vortheil daraus ziehen, wenn nunmehr im Interesse des Verkehrs die Taxen und Ansätze heruntersgesetzt werden. Mit dem ganze Bunde werde nichts anderes gesucht, als das formelle Recht zu erlangen, in Zukunft ungenirt zu machen, was man wolle.»¹⁰⁶ Mit dem Schluss der Beratung resp. den Beschlüssen des Kantonsrats waren die Instruktionen für die Tagsatzungsgesandten vorgegeben. Kantons- und Regierungsrat massen dieser Angelegenheit eine grosse Bedeutung zumassen und wollten «das Volk» in die Entscheidung einbeziehen. Deshalb legten sie den Instruktionsskizzenentwurf für die Tagsatzungsgesandten («Bericht des Kantonsraths des Standes Schwyz an das Volk desselben über die der schwyzerischen Gesandtschaft für den Entwurf der Bundesverfassung vom 8. April 1848 zu ertheilende Instruktion») in gedruckter Form den Stimmberechtigten zur Entscheidung vor.¹⁰⁷ Daran lässt sich der hohe Emotionalisierungsgrad der Vorlage wie auch die Furcht der politisch Verantwortlichen vor einem Fehlentscheid ablesen. Am 7. Mai 1848 stimmten die Kreisgemeinden mit der Ausnahme von Einsiedeln und Küssnacht dem Instruktionsskizzenentwurf zu.¹⁰⁸

Nachdem die Tagsatzung am 27. Juni 1848 die bereinigte Bundesverfassung angenommen hatte, musste auch der Kanton Schwyz dazu Stellung nehmen. Der Kantons-

rat debattierte am 7. August 1848 über den «Antrag des hohen Regierungsraths betreffend des Projekts der Bundesverfassung». Der Regierungsrat schlug vor, die Bundesverfassung den Stimmberechtigten ohne Empfehlung vorzulegen, denn sie hebe die wesentlichsten Souveränitätsrechte der Kantone auf. Landammann Nazar von Reding gab die Richtung vor, indem er erklärte, die Tagsatzung habe die Wünsche des Kantons in keiner Weise gewürdigt, deshalb lehne er die Bundesverfassung ab. Politisch habe der Kanton Schwyz nichts mehr zu sagen, der Unitarismus werde Einzug halten. Ebenso müsse der Kanton ökonomisch grosse Opfer bringen. Etwas pathetisch meinte er, dass sich die Stifter der Eidgenossenschaft nicht selber zu Grabe tragen sollten. Allerdings liess er eine Hintertüre offen: «Damit sei jedoch nicht gesagt, dass, wenn die Tagsatzung die neue Bundesverfassung als angenommen erklärt haben werde, der Kanton Schwyz in seiner renitenten Stellung verbleiben wolle. Er würde dann nie dazustimmen, sondern die Verfassung auch für uns als Grundsatz gelten lassen und mit den eidgenössischen Brüdern ins Leben führen helfen. Aber vorher könne er als Schwyzer und Bewohner der Urkantone nicht dazu raten.»¹⁰⁹ Die Voten der konservativen und gemässigt-konservativen Kantonsräte waren im ähnlichen Wortlaut gehalten. Von liberaler Seite meldeten sich lediglich Dr. Alois Stutzer und Josef Camenzind. Stutzer wollte die Vorlage ohne Bericht zur Abstimmung bringen, Camenzind erinnerte daran, dass die andern Kantone auch Opfer bringen würden und das Wohl des Vaterlandes über dem des Kantons stehe. In der Abstimmung setzte sich der Antrag des Regierungsrats durch, die Bundesverfassung ohne Empfehlung, aber mit einem erklärenden Bericht über die Vor- und Nachteile den Stimmberechtigten vorzulegen. Am 27. August 1848 lehnten die Stimmberechtigten die Bundesverfassung mit 1168 Ja (25 %) zu 3454 Nein (75 %) deutlich ab. Lediglich die Kreisgemeinden von Einsiedeln und Küssnacht hatten sie mehr oder weniger klar angenommen.¹¹⁰

Kantons- und Regierungsrat reagierten unmittelbar weder auf dieses Ergebnis noch auf den Beschluss der Tagsatzung vom 12. September 1848, die Bundesverfassung in Kraft zu setzen. In der Sitzung vom 10. Oktober 1848 beriet der Kantonsrat über den «Antrag des Regierungsrats betreffend die neue Bundesverfassung».¹¹¹ Der Antrag lautete auf Annahme der Bundesverfassung, zudem sei dieser Beschluss den Kreisgemeinden «zur Sanction» vorzulegen. Zu Diskussionen Anlass gab die Frage, ob der Kanton Schwyz dem Bund wirklich beitreten oder ob er sich dem Tagsatzungsbeschluss «ohne Rückhalt noch Verwahrung»

¹⁰⁶ KRP 1848–1850, S. 76–77.

¹⁰⁷ Bericht Bundesverfassung 1848/1. Die Broschüre ist auch dem gebundenen Exemplar der «Neuen Schwyzer Zeitung» im Staatsarchiv Schwyz beigeheftet.

¹⁰⁸ Die «Neue Schwyzer Zeitung» war mit dem Votum der Einsiedler Kreisgemeinde sehr zufrieden: «Bei der Abstimmung ergab sich ein glänzendes Mehr für Verwerfung der kantonsrätlichen Instruktion resp. für Annahme der neuen Bundesverfassung. War auch die Gemeinde nicht gerade zahlreich, so ist sie doch sicher der Ausdruck der überaus grossen Mehrheit der Einsiedler. Ehre für ihre eidgenössische Gesinnung!» Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 38, 10.5.1848, S. 151.

¹⁰⁹ KRP 1848–1850, S. 164.

¹¹⁰ Amtsblatt 1848, S. 85 (Nr. 55).

¹¹¹ KRP 1848–1850, S. 226–230.

unterziehen solle. Dieser Antrag stammte von Regierungsrat Johann Anton Steinegger. Unterstützt wurde er von Kantonsrat Carl Krieg und alt Landammann Alois Hediger, der die Position der Altgesinnten folgendermassen ausdrückte: «Herr Landammann Hediger wünscht jetzt einmal Stillstand in den Bünden, weil die neuen immer weniger Heil brächten. Bei diesem Bunde würden unsere Souveränität und unsere konfessionellen Rechte in die Hände der Grossmuth der Eidgenossen gelegt. Er möchte demselben nur unter dem Zwange der Umstände, unter dem Gebote der Noth, beitreten, ziehe aber vor, sich dem Antrage des Herrn Regierungsrath Steinegger anzuschliessen.»¹¹² Landammann Nazar von Reding bekämpfte den Antrag seines Regierungsratskollegen. Er betonte, dass der Kanton Schwyz keinen zweideutigen Beschluss fassen dürfe, der gegen ihn ausgelegt werden könne. Unterstützt wurde er von Kantonsratspräsident und Regierungsrat Franz Anton Oethiker.¹¹³ In der Abstimmung setzte sich der Antrag des Regierungsrats, d.h. Beitrittserklärung, mit 41 zu 15 Stimmen durch. Am 22. Oktober 1848 stimmten alle Kreisgemeinden über die Anerkennung der Bundesverfassung ab. Das Resultat fiel mit 1476 Ja zu 57 Nein klar aus; allerdings lag die Beteiligung sehr tief.¹¹⁴ Der Kantonsrat nahm an seiner Sitzung vom 30. Oktober Kenntnis vom Resultat und dem Beschluss des Regierungsrats, der die Anerkennung der Bundesverfassung als rechtskräftig erklärt hatte.

Die öffentlichen Verlautbarungen der Behörden

Wie sehr der Entwurf der Bundesverfassung und die definitive Fassung die politisch Verantwortlichen bewegt haben, lässt sich an den öffentlichen Verlautbarungen der Behörden ablesen. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat einen detaillierten Bericht über den Verfassungsentwurf zukommen lassen.¹¹⁵ Darin setzte er sich intensiv mit den Vorschlägen auseinander. Er bemängelte insbesondere die Einschränkung der Kantonsouveränität, einerseits durch die Einführung des Zweikammersystems und andererseits wegen der Bestimmung, der Bundesrat habe das Recht, während drei Wochen 2000 Soldaten aufbieten zu können. Diese Stellungnahme erschien im Instruktionsementwurf für die Tagsatzungsgesandten in gedruckter Form.¹¹⁶

Ebenso legte der Kantonsrat den Stimmberechtigten vor der Abstimmung über die Bundesverfassung einen Bericht über die «Licht- und Schattenseiten» der Bundesverfassung vor.¹¹⁷ Den Entschluss dazu hatte er in der Kantonsratsitzung vom 7. August 1848 gefasst. Im Bericht wurden die zentralen Kritikpunkte betont: Verlust der un-

beschränkten Kantonsouveränität einerseits durch das Mehrheitsprinzip und andererseits durch das Wegfallen der Instruktionen für die Bundesparlamentarier. Negativ gewertet wurden auch die Niederlassungsfreiheit und die freie Ausübung der christlichen Religion in der ganzen Schweiz. Demgegenüber wurden die Zentralisation des Militär-, Münz sowie des Zoll- und Postwesens und die Vereinheitlichung der Masse und Gewichte positiv gewürdigt. Die wenigen positiven Aspekte vermochten das Gesamtbild aber nicht wesentlich aufzuhellen. Der Kantonsrat forderte die Mitbürger nicht direkt zum Nein auf, aber er favorisierte dieses Votum ganz klar: «Gleichwohl scheinen es unsere Miteidgenossen von uns noch nicht zu erwarten, dass wir den Bund annehmen, und es wird eine all-fällige Verwerfung desselben von unserer Seite kaum auffallen. Die Opfer, welche der Kanton Schwyz durch eine Annahme brächte, sind immerhin grösser, als diejenigen anderer Kantone. Es ist eine Sache der Ehre für uns, dass wir uns nicht selber dazu hergeben, unsere kantonale Selbstständigkeit zu einem grossen Theile zu verlieren.»¹¹⁸

Die Berichterstattung in den Zeitungen

Parlament und Regierung wurden von den Zeitungen, insbesondere den liberal-radikalen, genau beobachtet. Die Berichterstattung in den beiden Schwyzer Zeitungen und in der «Neuen Zürcher Zeitung» war ausführlich, gleichzeitig auch unversöhnlich. Die beiden politischen Lager kämpften für ihre Überzeugungen und griffen dabei den Gegner heftig an. Die liberal-radikale Presse verdächtigte die Regierungen der Urkantone, zum Sonderbund zurückkehren zu wollen und die Sympathisanten des Sonderbunds und des Sonderbundskriegs nur mit Samthandschuhen anzufas-

¹¹² KRP 1848–1850, S. 229.

¹¹³ «Der Präsident erklärt die Discussion geschlossen, indem er bemerkt, er hätte gewünscht, dass man sich zu einem einstimmigen Beschlusse hätte vereinigen können. Er für sich hätte den Antrag des Regierungsraths anders gefasst gewünscht; aber nachdem derselbe einmal so vorliege, so setze man sich, wenn man jetzt etwas davon nehme, der Gefahr aus, dass uns von einer Seite, die am Kanton Schwyz Alles schlimm auszulegen gewohnt sei, der Vorwurf von Rückhalt gemacht werde.» KRP 1848–1850, S. 230.

¹¹⁴ Amtsblatt 1848, S. 105 (Nr. 139).

¹¹⁵ Vgl. RRP 1848, B Nr. 161.

¹¹⁶ Bericht Bundesverfassung 1848/1.

¹¹⁷ Bericht Bundesverfassung 1848/2.

¹¹⁸ Bericht Bundesverfassung 1848/2, S. 7.

sen.¹¹⁹ Das ständige Schüren des Wiederauflebens des Sonderbunds trug beinahe paranoide Züge, wie der folgende Artikel in der «Neuen Schwyzer Zeitung» belegt: *«In Schwyz sollen wieder mehrere Jesuiten eingezogen sein, in Bürgerskleidern herumgehen, mit den Sonderbundsmagnaten öfters verkehren und eifrige Besuche auf dem Lande machen, damit die Gläubigen in ihrem Eifer nicht erkalten. Am 23. d. reiste auch der berüchtigte Vikar Rollfuss aus dem Grossherzogthum Baden, der Stifter der Mädchenanstalt am Steinerberg, in Einsiedeln durch, wahrscheinlich um seine lieben Schäflein zu besuchen. Ihn begleitete ein Jesuit in Bürgerskleidern.»*¹²⁰ Die Stellungnahme des Schwyzer Kantonsrats zum Bundesverfassungs-Entwurf passte der «Neuen Zürcher Zeitung» überhaupt nicht. Das Urteil des Korrespondenten fiel entsprechend ungnädig aus: *«Unser Kantonsrath hat für gut gefunden, hinsichtlich der Instruktion über die Bundesverfassung ein ganz unerwartetes Verfahren einzuschlagen. Er hat in ganz kurzer Zeit die Bundesverfassung durchmustert und alles dasjenige gestrichen, was demselben irgendwelchen Werth und Bedeutung zu geben im Falle ist, z.B. vernünftiger Organisation des Bundes, die Garantien der Kantonalverfassungen, Zentralisation des Militärunterrichtes usw., stellt dagegen unbedingte Festhaltung des bisherigen Föderalismus und Fernhaltung jeder Bundeskraft auf. Diese Instruktion nun soll dem Volke an den Kreisgemeinden zur Sanktion vorgelegt werden.»*¹²¹

¹¹⁹ Die «Neue Zürcher Zeitung» höhnte über ein Verzeichnis der Kriegsschäden, das im Kanton Luzern aufgenommen werde. Erstens seien die Luzerner selber schuld, denn sie hätten ja nicht hören wollen (sonst hätten sie vom Sonderbund zurücktreten können). Zweitens würde im Ausland (in Italien und in Baden) so viel verwüstet, dass es sich bei den Schäden des Sonderbunds nur um Kleinigkeiten handle. Anschliessend wurde der Kanton Schwyz resp. das «Schwyzer Volksblatt» in den Senkel gestellt: *«Im Kanton Schwyz scheint man auch noch zu wenig gefühlt zu haben, nach der Sprache des dasigen Volksblattes zu urtheilen, welches die Sache des Sonderbundes bereits wieder als eine beilige vertheidigt und sich in Drohungen ergeht. Diese schwyzerische Prahlbanserei ist in der That eckelhaft, wenn man bedenkt, dass der Kanton sich ohne Schwertstreich ergab. Entweder sollte man für eine Sache kämpfen oder dann schweigen. Es ist das Volksblatt von der in Einsiedeln erscheinenden Schwyzer Zeitung hinsichtlich dieses Punktes tüchtig gewaschen worden.»* NZZ, Nr. 122, 1.5.1848, S. 545.

¹²⁰ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 34, 26.4.1848, S. 135.

¹²¹ NZZ, Nr. 123, 2.5.1848, S. 552.

¹²² Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 36, 3.5.1848, S. 141.

¹²³ Neue Eidgenössische Zeitung, Nr. 124, 3.5.1848, S. 490.

¹²⁴ Eidgenosse von Luzern, Nr. 36, 5.5.1848, S. 148.

¹²⁵ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 37, 6.5.1848, S. 146.

Die «Neue Eidgenössische Zeitung» kommentierte ähnlich: *«Schwyz scheint überhaupt durchaus nicht geneigt, zu einem kräftigen, neuen Bunde mitzuwirken, man hält fest am lieben guten Alten.»*¹²² Ebenso sprach der «Eidgenosse von Luzern» dem Schwyzer Kantonsrat die Bereitschaft zur Integration ab: *«... Schwyz will zwar zur Revision des Bundes Hand bieten, erklären heuchlerisch die ledernen Philister, verwerfen aber zugleich Alles, was eine solche möglich und durchführbar macht.»*¹²³

Die «Neue Schwyzer Zeitung» begrüsst die Bundesrevision. Deshalb prangerte sie bei der Berichterstattung über die Kantonsratsdebatte den starren «Kantönligeist» der Urkantone an, der dem Untergang geweiht sei: *«Die Zeit der unbedingten Kantonsouveränität, das merke sich Jeder, ist vorüber; ein neues Prinzip, das der nationalen Einheit, ist gegeben, und es macht sich geltend, bis es, früher oder später, durchgedrungen sein wird. Möge man sich dieses, namentlich in den Urkantonen, recht klar machen! Widerstreben dagegen ist nutzlos und vergebens; der Wiedererstrebende wird vom Strome der Zeit hinweggeschwemmt und läuft Gefahr, Alles zu verlieren.»*¹²⁴ Sie war mit Verlauf und Ergebnis der Kantonsratsdebatte über den Bundesverfassungs-Entwurf gar nicht zufrieden. Die Gegner der Bundesrevision wurden als Schüler ab Ybergs und als Mitternachtsgestalten bezeichnet. Diese wollten alles beim alten belassen, um weiterhin ungestört regieren zu können. Deshalb wehrten sie sich auch gegen die freie Niederlassung und befürchteten den Zuzug von Reformierten, die die Wirtschaft in Schwyz in Gang setzen und Arbeit bringen würden. Zudem würden die gebildeten Reformierten Licht ins Dunkel bringen, so dass *«manche mittelalterliche Gestalt seine elende Rolle bald ausgespielt haben.»*¹²⁵

Das «Schwyzerische Volksblatt» befand sich in einer schwierigen Situation. Auch wenn die Mehrheit der Schwyzer der Bundesrevision gegenüber skeptisch eingestellt war, die gesamtschweizerische Stimmungslage war positiv. Und auch die liberal-radikale Minderheit im Kanton Schwyz befürwortete diesen Schritt. Diese Konstellation erklärt die eher defensive Haltung des «Schwyzerischen Volksblattes». Es kämpfte in erster Linie gegen die Berichterstattung in den liberal-radikalen Zeitungen und versuchte deren falsche Einschätzungen aufzudecken. In zweiter Linie verteidigte es die politische Haltung der Schwyzer Regierung und des Schwyzer Kantonsrats und versuchte deren Beschlüsse zu rechtfertigen. Der folgende Ausschnitt aus einem ausführlichen Artikel mit dem Titel «Die Instruktion des Standes Schwyz in Bundessachen» zeigt die schwierige Situation sehr gut: *«Wir*

haben damals schon gezeigt, dass der Kanton Schwyz zu einer Bundesrevision mitwirken, zu einer Menge von Verbesserungen stimmen werde, dass der h. Kantonsrath unter 54 Artikeln nur bei 16 Modifikationen beantrage, und dass es ihm überhaupt Ernst sei, mit seinen Bundesbrüdern Hand in Hand eine bessere Zukunft im gesammten Vaterlande anzubahnen. Aber was gelten gewissen einzig von leidenschaftlichen Vorurtheilen eingenommenen Menschen Thatsachen? Sie, die Andern <Idiosynkrasien>, <Titulaturnatur> und dergleichen vorwerfen, sie, die beständig auf dem gleichen Steckenpferd herumreiten, nämlich auf dem, alles zu verdächtigen, was nicht sie selber thun: diese schreiben im eigenen Kanton und in die auswärtigen Blätter fortwährend Entstellungen der wahren Thatsachen; sie suchen unsern Miteidgenossen in den äussern Kantonen aufzuschwatzen, man wolle im Kanton Schwyz zu gar keinen Verbesserungen Hand bieten und das ganze Streben der <hohen Schwyzerweisheiten> gehe nur darauf aus: keinen neuen Bund zu Stande zu kommen lassen.»¹²⁶

Rund um die Debatte im Kantonsrat über die Bundesverfassung und die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung berichteten die Zeitungen erneut ausführlich über die Meinungsäusserungen. Die «Neue Zürcher Zeitung» befasste sich bereits vor der Kantonsratssitzung mit dem Schicksal der Bundesverfassung. Dabei prognostizierte sie gesamtschweizerisch ein positives Resultat, in den Urkantonen und in Appenzell Innerrhoden würden sich allerdings Kantonalegoismus und Ultramontanismus gegen die Annahme sperren.¹²⁷ Im Vorfeld der Kantonsratssitzung war der Korrespondent überzeugt, dass die Mehrheit auf Ablehnung plädieren würde, allerdings werde man eine Hintertüre offenlassen und bei einem positiven gesamtschweizerischen Resultat, d.h. Annahme der Bundesverfassung durch eine Mehrheit der Kantone, sich dem Beschluss unterziehen.¹²⁸ Der Kantonsrat beschloss mit deutlicher Mehrheit, die Bundesverfassung den Stimmberechtigten ohne Empfehlung vorzulegen, dieser Entscheid missfiel dem Korrespondenten, und er hielt fest: «Die eidgenössische Gesinnung ist noch sehr, sehr zurück.»¹²⁹ Etwas später warnte ein Artikel vor der Auslandspartei in den Urkantonen; die Sonderbündler würden nach den österreichischen Erfolgen in Italien wieder Aufwind verspüren. Deshalb dürften die liberalen Kantone auf die Verwerfung der Bundesverfassung in den Urkantonen nicht lau reagieren, denn das würde die Sonderbündler weiter unterstützen.¹³⁰ Der Kommentar über die Ablehnung der Bundesverfassung fiel scharf aus. Für dieses Ergebnis seien die Ländleraristokraten und die Pfaffen verantwortlich. Sie hätten für die Verwerfung

stimmen müssen, wenn sie ihre Macht beibehalten wollten, denn: «Auf Robheit und Unwissenheit ist die Herrschaft der Aristokraten und Pfaffen gegründet; diese Robheit und Unwissenheit aber gedeihen besser in der Absonderung von der übrigen Welt.»¹³¹

Die «Neue Schwyzer Zeitung» stand der Bundesverfassung positiv gegenüber; sie lobte insbesondere die Beschneidung der Kantonsouveränität als «eine Forderung der Zeit»¹³². Im Zusammenhang mit der Kantonsratsdebatte und der Abstimmung über die Bundesverfassung veröffentlichte sie eine Vielzahl von Artikeln. Die Gründe der konservativen Ablehnung (Gefährdung der Kantonsouveränität und Niederlassungsfreiheit) wurden erwähnt, aber als wenig stichhaltig erachtet.¹³³ Die Beratungen im Kantonsrat wurden sehr ausführlich geschildert und die Voten der Kantonsräte ausführlich wiedergegeben.¹³⁴ In einem Abschnitt des Artikels vom 12. August 1848 wurde die vermittelnde Art von Landammann Nazar von Reding gelobt, der eigentlich für die Annahme sei, sich aber wegen seiner Herkunft und der Machtverhältnisse im Kantonsrat nur verklausuliert äussern könne.¹³⁵ Vor der Abstimmung veröffentlichte die «Neue Schwyzer Zeitung»

¹²⁶ Schwyzerisches Volksblatt, Nr. 56, 9.5.1848, S. 223.

¹²⁷ «... in den Urkantonen und in Appenzell Innerrhoden werden beide im schönsten Einklang sich unterstützen und ohne grosse Mühe den Sieg über die eidgenössische Gesinnung davontragen.» NZZ, Nr. 207, 25.7.1848, S. 931.

¹²⁸ NZZ, Nr. 220, 7.8.2007, S. 983.

¹²⁹ NZZ, Nr. 224, 11.8.1848, S. 1000.

¹³⁰ NZZ, Nr. 229, 16.8.1848, S. 1020.

¹³¹ NZZ, Nr. 243, 30.8.1848, S. 1085.

¹³² Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 58, 19.7.1848, S. 229.

¹³³ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 62, 2.8.1848, S. 246; Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 63, 5.8.1848, S. 249.

¹³⁴ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 64, 9.8.1848, S. 253; Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 65, 12.8.1848, S. 257; Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 66, 16.8.1848, S. 261–262.

¹³⁵ «Aus der ganzen Rede des Herrn Landammann Redings konnten wir entnehmen, dass er im innersten Herzen dem neuen Bunde nicht abgeneigt ist, sondern ihn vielmehr – hätten es ihm seine Stellung als Altschwyzer und die Rücksichten auf die Masse des Volkes und die Mehrheit des Kantonsraths erlaubt – empfohlen hätte. Wir – obwohl wir doch auch der äussersten Linke angehören – müssen daher das Benehmen und die Haltung des Herrn Redings in dieser Beziehung nur loben. Ihm ist es vorzüglich zu verdanken, wenn der Kanton, der sozusagen der Form halber den neuen Bund noch verwirft, doch schon als ein annehmender zu betrachten ist.» Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 65, 12.8.1848, S. 257.

einen Artikel mit dem Titel «Wird der 27. August für den Kanton Schwyz ein Ehrentag werden?» Die Frage wurde weder mit Ja noch mit Nein beantwortet, immerhin aber die Hoffnung ausgedrückt, die Eintracht siege über die Parteileienschaft.¹³⁶ Der Kommentar nach der Abstimmung lautete zurückhaltend positiv. Auch wenn der Kanton Schwyz abgelehnt habe, so sei das Verdikt nicht massiv negativ ausgefallen.¹³⁷ In der folgenden Nummer wurde den Männern von Einsiedeln und Küssnacht der «Ehrenkranz gewunden», denn sie hätten dem konservativen Druck widerstanden und ein Ja eingelegt.¹³⁸ In einem abschliessenden Artikel wurden die

Gründe für die Verwerfung (von der Kantonsouveränität über das Niederlassungsrecht und die Gefährdung der Religion bis zur ungenügenden Post- und Zollentschädigung) nochmals aufgezählt und widerlegt.¹³⁹

Das «Schwyzer Volksblatt» befand sich in einer ähnlichen Situation wie der Regierungsrat. Die Bundesverfassung entsprach nicht den Wünschen, trotzdem konnte sie nicht einfach in Bausch und Bogen verurteilt werden. Die Präsentation der wichtigen Elemente fiel sachlich-zurückhaltend aus; die Beschränkung der Kantonsouveränität, die freie Niederlassung und die Gewährung der Religionsfreiheit waren die Kernelemente, die für die Ablehnung sprachen.¹⁴⁰ In einem weiteren Artikel wurde der Aspekt auf die wohlerworbenen Rechte der Urkantone gelegt, die als «freie Männer» ihrer Freiheit und Selbständigkeit nicht das Grab schaufeln wollten. Allerdings wurden die positiven Elemente nicht unterschlagen, aber nur kurz gewürdigt. Ebenso wurde das Einlenken signalisiert, falls die überwiegende Mehrheit zustimmen sollte.¹⁴¹ Die Berichterstattung über die Kantonsratsdebatte fiel kurz aus, sie erweckt den Eindruck, die Redaktion habe bewusst nur auf «Sparflamme» informiert; einerseits um sich die Finger nicht zu verbrennen und andererseits um den Gegnern nicht Argumente zu liefern. Im Vorfeld der Abstimmung veröffentlichte das «Schwyzer Volksblatt» einen Stimmungsbericht aus den Urkantonen, dabei deuteten die Vorzeichen auf Verwerfung.¹⁴² In einem Artikel am Abstimmungstag wurde die Verwerfung prognostiziert, gleichzeitig aber festgehalten, dass auch ein «Neinsager» ein guter Eidgenosse sein könne.¹⁴³ Nachdem am Dienstag nach der Abstimmung lediglich kurze Berichte über die Abstimmungen in den Kreisgemeinden veröffentlicht worden waren,¹⁴⁴ erschien am 31. August ein ausführlicher Artikel mit dem programmatischen Titel «Die Urschweiz und die Bundesverfassung». Darin wurde das ablehnende Votum erklärt. Aufschlussreich ist der letzte Abschnitt: «Dasselbe ist vielmehr der Ausdruck eines tief verwurzelten Sinnes für die alten Freiheiten und Rechte, die nun in politischer und religiöser Hinsicht als gefährdet, als geknickt erkannt werden; es ist das eklatante Zeichen der Nichtverkennung der hohen Verdienste der in's Grab gestiegenen Freiheitsliebe und Thatkraft, die jene Freiheiten und Rechte errungen – die Lösung einer Ehrenschuld von Seite der Gegenwart; er ist endlich sprechender Zeuge eines Sinnes, den nicht Bedrängnisse, nicht lockende materielle Aussichten so leicht beugen. – Eidgenossen, ist es gerecht, diese Gesinnung zu höhnen; ist es klug und erspriesslich dem Vaterland?»¹⁴⁵

¹³⁶ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 68, 23.8.1848, S. 269.

¹³⁷ «Es hat also der Kanton Schwyz die neue Bundesverfassung verworfen. Von 12094 stimmfähigen Bürgern votirten höchstens 3700, wovon wenigstens 1250 für Annahme stimmten. Wenn man nun weiss, was für Mühe sich die Partei der Conservativen gab, ihre Kernschaaren auf den Platz zu bringen, so ist das Ergebnis aus einem Kantone, der kaum einer sonderbündischen Regierung sich entwunden und sich zur Wahl einer zweideutigen durch Sympathie sich verleiten liess – kein ungünstiges zu nennen. Eidgenossen! Von den Höhen unserer Alpen werden euch bei der offiziellen Kundmachung der Annahme des neuen Bundes für die gesammte Schweiz auch unsere Feuer durch das Dunkel der Nacht leuchten und euch beweisen, dass da drinnen sich ebenfalls Eidgenossen freuen.» Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 70, 30.8.1848, S. 277.

¹³⁸ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 71, 30.8.1848, S. 277.

¹³⁹ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 72, 6.9.1848, S. 285–286.

¹⁴⁰ Schwyzer Volksblatt, Nr. 98, 23.7.1848, S. 391–392; Schwyzer Volksblatt, Nr. 99, 25.7.1848, S. 395–396.

¹⁴¹ «Wenn wir somit vom Boden der Urkantone aus erklären müssen, dem Verfassungsprojekt, das dieselben aus dem hundertjährigen Besitz wohlerworbenen Rechte wirft, unsere Zustimmung unmöglich ertheilen zu können, so sind wir offen genug, um mit dieser Erklärung eine zweite zu verbinden. Wir zollen der materiellen Seite des Projekts im Allgemeinen volle Anerkennung und wiederholen, wir hätten gewünscht, es wäre deren Regelung im Sinne desselben vor Jahren gelungen. Wir verkennen nicht, die grossen Ereignisse, die ausser der Schweiz vor sich gehen, rufen ihr mit ernster Stimme zu, ihr Hauswesen auf festen Fuss zu bringen, damit sie im Stande sei, im Sturme auszuhalten. Eine Partei endlich in der Schweiz, die aus entgegengesetzten Motiven auf Verwerfung hinarbeitet, hat unser Zutrauen am allerwenigsten. Wir beschränken uns daher auf freimüthige Abgabe unseres Votums; ist das Projekt – wonan kein Zweifel liegt – von der grossen Mehrheit des Schweizervolkes angenommen und wird dasselbe daher zum Gesetz erklärt, so werden wir dasselbe unsererseits als solches behandeln und zu dessen Ausführung in einer Weise mitwirken, die Zutrauen fordert. Wir behalten uns auf jenen Zeitpunkt ein ferneres Wort vor.» Schwyzer Volksblatt, Nr. 105, 1.8.1848, S. 419.

¹⁴² Schwyzer Volksblatt, Nr. 121, 20.8.1848, S. 483–484.

¹⁴³ Schwyzer Volksblatt, Nr. 127, 27.8.1848, S. 507.

¹⁴⁴ Schwyzer Volksblatt, Nr. 128, 29.8.1848, S. 512–513.

¹⁴⁵ Schwyzer Volksblatt, Nr. 130, 31.8.1848, S. 517.

Die «Affäre Carl Ulrich»

Wie gespannt die Stimmung bezüglich der Bundesverfassung war, belegt die «Affäre Carl Ulrich». Carl Ulrich, er war Kantonsrat, Tagsatzungsgesandter und Verhörer, liess im «Schwyzer Volksblatt» eine Erklärung veröffentlichen, in der er dessen Berichterstattung als falsch rügte. Denn in der Kantonsratsdebatte über die Bundesverfassung «... wurde wirklich von einem Redner auf Gewalt hingedeutet, bevor man die neue Bundesverfassung annehmen wolle.» Die Redaktion des «Schwyzer Volksblatts» beharrte in einer beigefügten Erwiderung auf der Richtigkeit ihrer Berichterstattung.¹⁴⁶ Gleichtags befasste sich auch der Kantonsrat mit dieser Angelegenheit und setzte eine Kommission ein, die sich damit befassen sollte.¹⁴⁷ Landammann Nazar von Reding und Regierungsrat Johann Anton Steinegger hatten darauf gedrängt, «... indem der Kanton Schwyz, der sonst gegen Vorurtheile aller Art anzukämpfen, nicht noch unrichtige Darstellungen solcher Art nöthig habe.»¹⁴⁸ Am nächsten Tag (12. August 1848) erstattete die Kommission dem Kantonsrat Bericht. Das Parlament gab sich mit der von Carl Ulrich formulierten Entschuldigung zufrieden: «Die Erklärung lautet folgender Massen: Da sich aus den heutigen Verhandlungen des hohen Kantonsraths ergibt, dass man aus den in dem vom Unterzeichneten in das schwyzerische Volksblatt No. 114 eingerückten Inserat enthaltenen Worten: <Auf Gewalt hingedeutet> folgern will, als sei damit gesagt, dass ein Redner des hohen Kantonsraths von Gewaltanwendung gegen die Einführung der neuen Bundes-Verfassung gesprochen habe: So erklärt der Unterzeichnete zu Protokoll, dass er jenem Ausdruck durchaus nicht den Sinn unterlegt hat, als habe ein Mitglied des hohen Kantonsraths sich verlauten lassen, es sollte der Stand Schwyz gegen die Einführung der neuen Bundesverfassung Gewalt anwenden. Schwyz, am 11. August 1848 Carl Ulrich, Verhörer»¹⁴⁹ Das «Schwyzer Volksblatt» druckte in seiner Ausgabe vom 13. August 1848 die Erklärung von Carl Ulrich ab, kommentierte den Vorfall aber nicht weiter. Die «Neue Schwyzer Zeitung» erwähnte diese Angelegenheit mit keinem Wort. Die «Neue Zürcher Zeitung» hingegen witterte hinter diesem Streit und den Empfehlungen des Regierungsrats an den Kantonsrat bezüglich der Abstimmung über die Bundesverfassung erneut sonderbündische Tendenzen.¹⁵⁰

Der Ausgleich oder «die Gefahr zwischen Skylla und Charybdis zerrieben zu werden»

Die Politik des Kantons Schwyz gleicht in der ersten Phase nach 1848 der schwierigen Aufgabe des Odysseus, den Weg

zwischen zwei Gefahrenherden zu finden. In diesem Fall bedrohten die Altgesinnten und die Radikalen den auf Ausgleich bedachten Kurs. Die Politik der Altgesinnten hatte den Kanton in die Niederlage des Sonderbundskriegs geführt und gleichzeitig einen grossen Schuldenberg zurückgelassen. Die Politik der Radikalen liess sich kaum umsetzen, denn die Mehrheit der Schwyzer war konservativ. Eine Politik zugunsten der einen oder andern Seite hätte die Gräben im Kanton weiter vertieft und eine erspriessliche, zukunftsgerichtete Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb des Kantons sehr erschwert oder sogar unmöglich gemacht.

Unter diesen Vorzeichen versprach nur eine Politik Erfolg, die auf Ausgleich und Versöhnung setzte. Das tönt auf den ersten Blick gut und unverfänglich, auf den zweiten zeigen sich die Schwierigkeiten. Denn die Regierung wurde von beiden Seiten unter Druck gesetzt, eine Politik in ihrem Sinn zu realisieren. Ablesbar wird das an den liberal-radikalen Stellungnahmen in der Presse. Die Person, die mit dieser Politik des Ausgleichs und der Versöhnung identifiziert wurde (und wird), war Landammann Nazar von Reding.¹⁵¹ In diesem Beitrag wird das Ringen zwischen radikal/liberal und altgesinnt/konservativ bezüglich der Ausöhnung zwischen den Parteien im Kanton bei gleichzeitiger zaghafter Annäherung an den Bundesstaat anhand des Zeitungsechos sowie weiterer zeitgenössischer Dokumente dargestellt.¹⁵²

Die Wahlen in den Kantonsrat am 12. März 1848 stellten die Weichen für die weitere Entwicklung. Sie führten zu einem mehrheitlich konservativ zusammengesetzten Kan-

¹⁴⁶ Schwyzer Volksblatt, Nr. 118, 11.8.1848, S. 457–458.

¹⁴⁷ KRP 1848–1850, S. 192.

¹⁴⁸ Schwyzer Volksblatt, Nr. 116, 13.8.1848, S. 463.

¹⁴⁹ KRP 1848–1850, S. 197.

¹⁵⁰ NZZ, Nr. 226, 13.8.1848, S. 1007; NZZ, Nr. 233, 20.8.1848, S. 1038.

¹⁵¹ Auf eine Würdigung von Leben und Werk kann an dieser Stelle verzichtet werden, sie findet sich in der Dissertation von Paul Wyrsch (vgl. Wyrsch, von Reding). Aufschlussreich ist auch die Broschüre, die nach seinem Tod herausgegeben wurde, sie würdigte dessen Leistungen (vgl. Erinnerungen).

¹⁵² Das Überwiegen der liberalen Stimmen hängt mit der zeitungspolitischen Situation zusammen. Damit herrscht eine eher kritische Beleuchtung der Zustände zusammen, allerdings sind positive Urteile um so höher einzuschätzen.

tonsrat, der einen überwiegend liberalen Regierungsrat wählte.¹⁵³ Diese auf den ersten Blick paradoxe Ausgangssituation legte den Grundstein für die erfolgreiche Bewältigung des «Staatsaufbaus». Denn Legislative und Exekutive waren zur Zusammenarbeit und damit zum Ausgleich gezwungen, wenn sie nicht ein Fiasko gewärtigen wollten. Ebenso war auf diese Weise sichergestellt, dass weder eine allzu liberale noch allzu konservative Linie eingeschlagen werden konnte. Die parteipolitisch gebundenen Zeitungen bekundeten mit dieser auf Versöhnung und Ausgleich ausgerichteten Politik manchmal Mühe. Sie hätten sich, getreu ihrem Standpunkt, eine eindeutige Politik gewünscht. Die oftmals unversöhnliche Kritik der liberal-radikalen Zeitungen zeigt die Schwierigkeiten einer zukunftsgerichteten Politik deutlich. Sie erhält deshalb quasi als Spiegel der kantons- und regierungsrätlichen Politik breiten Raum.

Die Sicht der «Neuen Zürcher Zeitung»

Die Berichterstattung in der «Neuen Zürcher Zeitung» über den Kanton Schwyz war von düsteren Vorahnungen geprägt. Die Liberalen könnten sich nicht nur nicht durchsetzen, sondern die «Sonderbundshelden» würden wieder kecker und frecher auftreten. Als Synonyme für die Führungsschicht wurden die Begriffe «Aristokraten» und «Ländleraristokraten» gebraucht, die wieder an die Macht strebten. Es herrsche auch kein eidgenössischer Geist, deshalb wolle man die freie Niederlassung nicht. Allerdings sei Schwyz nicht die Schweiz. In den gleichen Zusammenhang gehört der Vorwurf, dass die «Sonderbündler» in den Urkantonen auf einen Sieg der Reaktion in Europa warteten.

¹⁵³ Vgl. Unterkapitel «Die Verteilung der Kantonsratsmandate auf die Parteien».

¹⁵⁴ NZZ, Nr. 348, 14.12.1847, S. 1489–1490; NZZ, Nr. 358, 24.12.1847, S. 1533–1534; NZZ, Nr. 10, 10.1.1848, S. 37; NZZ, Nr. 18, 18.1.1848, S. 71–72; NZZ, Nr. 24, 24.1.1848, S. 98; NZZ, Nr. 78, 18.3.1848, S. 347; NZZ, Nr. 122, 1.5.1848, S. 545; NZZ, Nr. 152, 31.5.1848, S. 685–686.

¹⁵⁵ NZZ, Nr. 186, 4.7.1848, S. 439.

¹⁵⁶ NZZ, Nr. 93, 2.4.1848, S. 420.

¹⁵⁷ NZZ, Nr. 243, 30.8.1848, S. 1085.

¹⁵⁸ NZZ, Nr. 302, 28.10.1848, S. 1351; NZZ, Nr. 324, 19.11.1848, S. 1447. Der Artikel in der Nummer 302 schloss mit folgendem Satz: «Passt auf, Eidgenossen, die Sonderbundsmänner sind enger mit einander verknüpft als Ihr glauben möget, und die Urstände senden in die eidgenössischen Räte lauter junge Sonderbündler!»

Solche «törichte Hoffnungen» sollen sie aufgeben, der einzige Weg liege im unbedingten Anschluss an den Bund.¹⁵⁴ In einem längeren Artikel wurden die katholischen, ultramontanen Innerschweizer verlacht, die, weil dumm und ungebildet, weiterhin zu Tausenden zur Schwarzen Madonna nach Einsiedeln pilgerten, obwohl dort viele Betrügereien verübt würden.¹⁵⁵ Das Stimmungsbild der Berichterstattung zeigt sich sehr gut am folgenden Beispiel: «Diese Prahlerei unterscheidet sich von der unvergesslichen, die wir vom Rothenthurm vernommen, dadurch, dass ihr wenigstens eine Wahrheit zu Grunde liegt. Die «Neue Schwyzer Zeitung» von Einsiedeln bestätigt, dass zwischen der Mehrheit des Kantonsraths, die auf den Sonderbund zurückblickt, wenn sie auch wie Loths Weib in eine Salzsäule verwandelt würde, und der Regierung ein offener Bruch stattfindet. Es sollte uns nicht wundern, wenn der alte unbiegsame finstere Geist, der weiss, was er will, und was er will auch darf, über die traurige Schattengestalt einer schwächlichen Halbheit, die für das, was sie will, aus zu grossen Rücksichten die Kraft verliert, in Bälde Meister wird und den Sieg davon trägt. Man hat dem Feinde Brücken gebaut, ehe er besiegt war, und die Lossprechung von dem Sündenbekenntnisse denen ertheilt, die das Vaterland verrathen und den Kanton in namenloses Unglück gestürzt hatten. Die moralische Fäulnis ist tiefeingedrungen; vieles, das wir für einmal übergehen, hat zu diesem heillosen Zustande geholfen, und die den Beruf hatten zu heilen, hatten systematisch, pflichtvergessen genug, zur Verschlimmerung das Ihrige gethan. Tiefe Wunden heilt kein Schönpfaster, die Ärzte haben dafür aus ihrem Hippokrates einen alten bewährten Spruch. Schon wiederholt ist der freisinnige Schwyzer in seiner gerechten Erwartung für die Wiedergeburt seines engern Vaterlandes betrogen worden, und auch seine Hoffnung nach dem Siege über den Sonderbund ist ihm als ein düsteres Wolkengebilde diesseits der Mythe entschwunden. Nach solchen traurigen Erfahrungen hebt er seinen Blick von der Kantonalflagge zum Panier der Eidgenossenschaft empor, und indem er sich nicht irren lässt durch das bekannte Geschwirre der Nacht- und Dämmerungsvögel, ruft er ihm den Morgengruss einer bessern Zukunft zu.»¹⁵⁶ Nach der Ablehnung der Bundesverfassung nahm wieder die Kritik überhand. Im Abstimmungskommentar wurden die Ländleraristokraten und Pfaffen für die Verwerfung verantwortlich gemacht.¹⁵⁷ Auch in späteren Ausgaben wurde betont, dass die Reaktion in der Urschweiz weiterhin stark sei und der Kanton Schwyz genau gleich sonderbündisch sei wie Uri und Nidwalden.¹⁵⁸

Immer wieder wurde die Schwyzer Regierung wegen ihrer kompromissbereiten Linie, die auf Ausgleich und nicht

auf die Durchsetzung liberaler Postulate bedacht war, kritisiert. Nach dem Rücktrittsgesuch des Regierungsrats wegen des abgelehnten Steuergesetzes war die «Neue Zürcher Zeitung» über diesen Schritt nicht erstaunt, denn die Regierung sei zwischen Sonderbundsanhängern und den Liberal-Radikalen aufgerieben worden. Immerhin lobte sie die Bestrebungen der Regierung um die Haushaltsanierung: «... Das letztere aber wollte und konnte sie nicht; schon die Zusammensetzung derselben war der Art, dass man an ein energisches Einschreiten, sobald es die politischen Parteien berührte, nicht denken konnte. Mit den Versuchen aber «durchzuschiffen» hat sie nichts gewonnen; einerseits stellte sich die frühere Sonderbundsregierung mit ihren Anhängern, die weiss was sie will, an den Weg und anderseits die radikale Partei, die schimpfte, aber nicht weiss, was sie will, und mitten blieb die liebe Dummheit, politisch, wie vielleicht selten wo, demoralisirt. Als würdiger Repräsentant davon mag der jetzige Kantonsrath gelten, der einstimmig das Steuergesetz in letzter Berathung annahm und dann in den Kreisgemeinden in seiner Mehrheit dagegen stimmte. Indessen bedauern wir den Rücktritt der Regierung. Für Regelung des Staatshaushaltes ist von ihr viel gethan worden; wahrscheinlich wird auch der Kantonsrath sich auflösen müssen, denn er dürfte aus seiner Mitte kaum Mitglieder finden, die Regierungsrathsstellen annehmen wollen. Komme aber, was da wolle, es ist und bleibt eine unerlässliche Nothwendigkeit für eine Regierung des Kantons Schwyz, sie kann nicht länger um den heissen Brei herumschleichen, sie muss ihn angreifen.»¹⁵⁹ Angesichts der immer wieder kritischen Berichterstattung erstaunen positive Äusserungen über die Tätigkeit des Regierungsrats im Sommer 1848. Die Stellung zur Bundesverfassung wurde kritisiert, gleichzeitig aber die Bemühungen des Regierungsrats zur Verbesserung der Verhältnisse im Kanton gelobt: «Wir bekennen, dass wir mit dieser regierungsräthlichen Politik, besonders derjenigen der Mehrheit, wenig zufrieden sind, wie wir uns mit ihr, soweit sie ausserkantonale Verhältnisse berührt, nicht befreunden konnten. Allerdings machen die jetzige Zusammensetzung des Kantonsrathes, der mächtige Einfluss des Klosters von Einsiedeln, das Misstrauen der Weltgeistlichen und des ahnenstolzen Volkes aus dem Bezirk Schwyz, das Treiben der Radikalen rother und schwarzer Farbe, denen nichts recht ist, was nicht von ihnen aus geschieht, und derlei mehr grosse Vorsicht nothwendig ist, wenn es, wie im Jahre 1833 ein Winter-, jetzt nur ein Sommerregiment geben soll; aber alle Klugheit, alle Schonung, alles Rücksichteltragen kann auch zu weit gehen. Was dagegen den innern Staatshaushalt betrifft, ist nur Eine Stimme der Billigung und Anerkennung; die Gesetzgebung schreitet rasch, je-

doch überlegt, vielleicht in nur zu ängstlicher Ausführlichkeit vorwärts, die Geschäfte finden sammt und sonders ihre schnelle Erledigung; für Schulen und Strassenwesen wird nach Möglichkeit gesorgt, die Verwaltung ist bis ins Detail pünktlich und geregelt, und was keine Kleinigkeit in unserm Lande war, der jetzigen Regierung ist es gelungen, die frühern Rechnungen aus einem 30 und mehrjährigen Chaos zum definitiven Abschluss zu bringen. Hauptsächliches Verdienst um dieses Alles hat der unermüdet thätige Herr Landammann Reding, und es ist eine Ungerechtigkeit, dass ein Theil der Presse ihn zum Ziel-punkte von Anfeindungen macht. Übrigens sind wir der besten Erwartung, die neue Bundesverfassung werde zur Kräftigung der Behörden und zum Wohle des Landes höchst gedeihlich wirken.»¹⁶⁰ Etwas später wurde auch die Arbeit des Kantonsrat lobend gewürdigt.¹⁶¹ Auch im «Nidwaldner Wochenblatt» wurden die Reformen gelobt: «Anerkennenswerth ist die Thätigkeit der Schwyzer in Aufstellung und Reformen von Schul-, Polizei- und Gerichtsordnungen.»¹⁶²

In weiteren liberal-radikalen Schweizerzeitungen wurde ebenfalls mehrfach vor einem Wiedererstarken der «Sonderbündler» gewarnt. Es wurde über Geistliche berichtet, die im ultramontanen Geist wirken würden; einmal wurde gar die Vermutung geäussert, in Schwyz hielten sich wieder Jesuiten auf.¹⁶³ Teilweise dienten diese Artikel der Mobilisierung der eigenen Anhängerschaft; die Bestätigung des Feindbildes sollte sie bei der liberal-radikalen «Stange halten». Teilweise waren die Befürchtungen echt. Sie entsprangen allerdings weniger den aktuellen Verhältnissen als vielmehr dem Unverständnis über die Handlungsweise der Bewohner der Urkantone. Wie konnten diese so uneinsichtig und undankbar sein und weder der Bundesverfassung zustimmen noch liberal-radikale Gesandte nach Bern entsenden? Schliesslich wollten die Liberal-Radikalen ja nur

¹⁵⁹ NZZ, Nr. 248, 4.9.1848, S. 1105.

¹⁶⁰ NZZ, Nr. 220, 7.8.1848, S. 983–984.

¹⁶¹ «Im Ganzen zeichnete sich diese Sitzung des Kantonsrathes durch Selbständigkeit, Takt und einlässliche Behandlung der Geschäfte vorteilhaft vor den frühern aus, aber auch durch gegenseitige Annäherung. Konservative und Liberale stimmten wechselweise zu den Anträgen ihrer Meinungsgegner, wenn es nicht rein politische Fragen betraf, was früher nicht der Fall war...» NZZ, Nr. 236, 23.8.1848, S. 1052.

¹⁶² Nidwaldner Wochenblatt, Nr. 34, 19.8.1848, S. 135.

¹⁶³ Neue Eidgenössische Zeitung, Nr. 206, 26.7.1848, S. 818; Nidwaldner Wochenblatt, Nr. 18, 29.4.1848, S. 70; Eidgenosse von Luzern, Nr. 1, 3.1.1848, S. 3; Nr. 4, 14.1.1848, S. 16; Nr. 42, 26.5.1848, S. 173; Nr. 64, 11.8.1848, S. 269; Nr. 79, 2.10.1848, S. 328–329.

das Beste für das Vaterland. In einem Artikel im «Eidgenosse von Luzern» kommt das deutlich zum Ausdruck, angegriffen wurde die Schwyzer Regierung: *«Und diese Regierung, die sich solch frecher politischer Heuchelei hingibt, die statt ihr Volk allmählig auf eine bessere Bahn zu leiten und ihm eine würdigere Stellung unter seinen Miteidgenossen anzuweisen, dasselbe in seinem bisherigen Sonderbundsgeist stählt, diese Regierung wollte Niederschlagung des eidgenössischen Hochverrathsprozesses von der Tagsatzung verlangen. Unsere letzten ... Kreisgemeinden haben ... deutlich genug bewiesen, dass dem alten Sonderbundsdrachen, dieser siebenköpfigen Hydra, die abgeschlagenen Köpfe wieder zu wachsen beginnen. Schwerlich werden ihr aber alle sieben wieder erstehen; es werden ihr höchstens drei bis vier (Uri, Schwyz, Unterwalden und wahrscheinlich später noch Zug) bleiben, und diese schaden mit ihrem Gifthauche der neuverjüngten Kraft der Eidgenossenschaft nichts mehr.»*¹⁶⁴ Selbst die konservative «Neue Schweiz» war nach den verworren abgelaufenen National- und Ständeratswahlen über die Portierung eines Kandidaten der altgesinnten Seite gar nicht erbaut. Sie befürchtete weniger das Wiedererstarken des sonderbündischen Gedankengutes als vielmehr die Rückkehr der alten Ausschliesslichkeitspolitik, die für viele Schwierigkeiten des Kantons Schwyz verantwortlich war. Die Quintessenz des Artikels lautete: *«Sie [die altgesinnte Bewegung, d. Verf.] hat dadurch bewiesen, dass sie nicht fähig ist, etwas zu lernen und wohl am wenigsten das, sich von der Einbildung zu heilen, dass sie allein brauchbare Kräfte zu liefern im Stande ist.»*¹⁶⁵ Der Artikel schloss mit der Aufzählung der vielen Aufgaben, die der Kanton Schwyz zu lösen habe und die er lösen werde, wenn die Eidgenossen durch eine *«allgemeine Amnestie zu einer politischen Ausgleichung Hand bieten wollen»*.

¹⁶⁴ Eidgenosse von Luzern, Nr. 79, 2.10.1848, S. 329.

¹⁶⁵ Neue Schweiz, Nr. 43, 25.11.1848, S. 172.

¹⁶⁶ Angesichts der Materialfülle, die «Neue Schwyzer Zeitung» berichtete ausführlich über das Geschehen im Kanton, musste bei den Belegstellen eine strenge Selektion vorgenommen werden. Andernfalls hätte es auch viele Überschneidungen mit der «Neuen Zürcher Zeitung» gegeben.

¹⁶⁷ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 23, 18.3.1848, S. 91.

¹⁶⁸ Vgl. das Kapitel «Die Verteilung der Kantonsratsmandate auf die Parteien» und den entsprechenden Artikel in der «Neuen Schwyzer Zeitung» (Nr. 26, 29.3.1848, S. 101).

¹⁶⁹ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 57, 15.7.1848, S. 225.

Die Sicht der «Neuen Schwyzer Zeitung»

Die «Neue Schwyzer Zeitung» berichtete in einer ähnlichen Tonlage wie die «Neue Zürcher Zeitung» über den Kantons- und den Regierungsrat des Kantons Schwyz. Sie kritisierte deren Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Bundesverfassung und wünschte sich ein besseres Einverständnis mit der Eidgenossenschaft. Gleichzeitig warf sie den Behörden vor, die alten Machthaber (Aristokraten und Sonderbündler) viel zu nachsichtig zu behandeln.¹⁶⁶ Den ersten grossen Dämpfer erlebte die «Neue Schwyzer Zeitung» bei den Kantonsratswahlen, als sich die Konservativen klar durchsetzten. Die «Neue Schwyzer Zeitung» versprach der neuen Regierung eine loyale Opposition, ermahnte sie aber gleichzeitig, von der gemässigt-liberalen Richtung nicht abzuweichen: *«Unsere Opposition wird daher eine loyale sein. Auch die Männer der Linken werden die Regierung, wenn sie die vorbezeichnete Richtung einschlägt, unterstützen. Aber sei man überzeugt, nur dadurch kann sie sich halten. Sonst wird die Reaktion des Alten und der Sturm der Welt sie stürzen. Bedenket, ihr H.H. Regierungsräthe, der Tag eurer Wahlen war ein Frohnfastenmittwoch! Welch Omen!»*¹⁶⁷ Etwas später griff sie das System des Liberal-Konservatismus frontal an.¹⁶⁸ Mitte Juli 1848 veröffentlichte die «Neue Schwyzer Zeitung» einen ausführlichen Artikel mit dem Titel «Etwas, das unsere Kantonsräthe berücksichtigen dürften?». Eigentlich stand die schwierige finanzielle Lage im Vordergrund. Schon bald rückte die Frage der Verursacher des Sonderbunds ins Zentrum. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, ob die vermittelnde Politik nicht schon den Zerfall in sich trage. Der letzte Satz beschwor die vertrauten Feindbilder: *«... dass der Starrkrampf und die Lichtscheue des Altschwyzers nicht einen dritten Sonderbund gebären?»*¹⁶⁹ Nach den Kantonsratssitzungen im August 1848 bedachte die «Neue Schwyzer Zeitung» die Kantons- und Regierungsratspolitik mit lobenden Worten, die Politik nach aussen wurde weiterhin skeptisch kommentiert: *«Wir müssen bekennen, neben manchem Unangenehmen haben uns während diesen Sitzungen auch viele Wahrnehmungen angenehm berührt. Wünschten wir auch der Regierung in Beziehung nach Aussen eine andere, minder ängstliche und, wir dürfen wohl sagen, den Ansichten der Mehrheit derselben entsprechendere Politik; so müssen wir andererseits auch gestehen, dass in Bezug auf Staatshaushalt und die Administration des Kantons Alles leistet, und zwar mit Geschick und Ausdauer, was nur unter gegebenen Verhältnissen möglich ist und keine andere Regierung in unserm Kanton je*

geleistet hat. Darum Anerkennung der Regierung für ihre liberalen Leistungen, auch wenn sie unter konservativen Formen geschehen.»¹⁷⁰ Die Ankündigung des Programms der «Neuen Schwyzer Zeitung» für das Jahr 1849 wirkt im Nachhinein wie ein Schwanengesang, denn 1849 ist diese Zeitung eingestellt worden. Ihre Kommentare zur Kantonspolitik im Jahre 1848 gelten auch für den Zeitungsjahrgang 1848 als Richtschnur. Unter diesen Vorzeichen hat sie die Tätigkeit von Kantons- und Regierungsrat kommentiert: «In kantonalen Angelegenheiten wird sich die «Neue Schwyzer Zeitung» auf die Seite des entschiedenen Fortschritts schlagen. Sie wird sich bestreben, die vereinzelt Kräfte der eidgenössisch-gesinnten Partei zu sammeln, zu ordnen und nach einem Ziele hinzulenken; sie wird sich angelegen sein lassen, gegen das im Kanton herrschende Zwitter-System eine Gegenkraft zu schaffen, die ihre Aufgabe und der Mittel, dieselbe zu lösen, bei möglichster Schonung der Personen sich bewusst ist. Andererseits wird sie wirken, das Fehlende und Mangelhafte unserer staatlichen Einrichtungen in scharfen Umrissen zu beleuchten; sie wird zu Besseren Vorschläge bringen, zu dessen Verwirklichung die Mittel bezeichnen und ebenso die materielle Seite unsers Staatslebens nicht ausser acht setzen.»¹⁷¹

Die Sicht des «Schwyzer Volksblatts»

Das «Schwyzerische Volksblatt»/«Schwyzer Volksblatt» resp. die «Schwyzer Zeitung» unterstützten den Kurs der Schwyzer Regierung in den kantonalen Angelegenheiten.¹⁷² Das hing wesentlich mit den Initianten dieser Zeitung und dem Drucker zusammen. Die Gründer stammten aus dem Umfeld des in Schwyz gegründeten «Studentenvereins»; gedruckt wurde die Zeitung im Betrieb des Kanzleidirektors Ambros Eberle. Wegen ihrer Unterstützung des Regierungsrats wurde das «Schwyzer Volksblatt» von den liberalen Zeitungen immer wieder heftig attackiert und als «Hofblatt» von Schwyz bezeichnet. Aus der Vielzahl der positiv-unterstützenden Artikel zugunsten der Regierung resp. deren Politik werden drei Ausschnitte aus Beiträgen zitiert: «Noch ist kein Halbjahr vorüber, seitdem im Kanton Schwyz durch Einführung einer neuen Verfassung auf dem Wege gegenseitiger Verständigung bisher bestandene Verhältnisse aufgehoben und ein neuer Zustand begründet ist, und seit fünf Monaten ungefähr sind die auf Grund der neuen Verfassung gewählten Behörden in Wirksamkeit. Der Entwurf eines Staatsgrundgesetzes ist eine leichte Arbeit im Vergleiche zu derjenigen der Durchführung eines solchen und der dadurch geforderten Umgestaltung des Bestehenden, und nur zu oft wird

spinnender Herkules, wer den Augiasstall am Stärksten bedrohte. Es lohnt sich der Mühe, der Thätigkeit unserer neuen Behörden einen Rückblick zu widmen. ... Betrachtet man diese Arbeiten und den Zeitraum seit Einführung der neuen Verfassung, so muss man das Zeugnis ablegen, dass Viel gethan worden ist und der Kanton Schwyz in seinem durch die Verfassung vorgezeichneten Entwicklungsgang einen tüchtigen Schritt gemacht hat. Wir haben die Befriedigung beifügen zu können, dass alle obige Reformen durch aufrichtiges, einträchtiges, lebhaftes Zusammenwirken in dem sonst bekanntermassen nicht ohne Parteinüancen bestehenden Kantonsrath erwirkt worden sind. Wenn wir uns zu diesem «Rückblick» veranlasst gefunden haben, geschah es nicht, um uns ein Diplom als Panegyrist zu erwerben. Thaten nicht Worte sollen sprechen in unsern Tagen. Wir fanden es aber in unserer publizistischen Pflicht, der Wahrheit Zeugnis zu leisten, um dem Bürger des Kantons Schwyz im Zusammenhange einen Beitrag zu geben zur Beurtheilung seiner obersten Landesbehörden und dem Schweizerbürger zu zeigen, dass der Kanton Schwyz kein Hottentottenland und der Konservatismus keine Sahara ist.»¹⁷³ und «Schwyz. Einsiedeln. (Korr.) Was die gegenwärtige Regierung unsers Kantons während einem Jahre unter schwierigen Verhältnissen und drückenden finanziellen Umständen für das Wohl des Landes geleistet hat, muss die Anerkennung jedes Billigdenkenden gefunden haben. Die Hebung des Schulwesens, die Leistungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung entsprechen auch dem ordnenden Geiste, der in administrative und richterliche Behörden ein geregelt, thätiges Leben gebracht hat. Mag auch hie und da ein menschlicher Fehl zum Vorschein gekommen sein, so ist er wohl selten ein Ausfluss der obersten Regierungsbehörden und mag damit entschuldigt werden, «dass auch bei gutem Willen die Vollkommenheit nicht so leicht erreicht wird.» Kaum hatte die Regierung die Grundlagen des neuen Staatsgebäudes gelegt und bestetiget, so wandte sie auch der materiellen Wohlfahrt des Landes ihre Blicke zu. Sie sah die Beförderung derselben ganz besonders in einem zweckmässigen und wohlgeordneten Strassenbau durch alle Theile des Kantons.»¹⁷⁴

Die «Neue Luzerner Zeitung» lobte die Tätigkeit des Schwyzer Kantons- und Regierungsrats, die in kurzer Zeit

¹⁷⁰ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 66, 16.8.1848, S. 263.

¹⁷¹ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 99, 9.12.1848, S. 392.

¹⁷² Bauer, Presse, S. 148–149.

¹⁷³ Schwyzer Volksblatt, Nr. 124, 24.8.1848, S. 495.

¹⁷⁴ Schwyzer Zeitung, Nr. 214, 17.9.1849, S. 853–854.

die Reorganisation des Staatswesens erfolgreich durchgeführt hätten. Gleichzeitig verteidigte die Zeitung den Regierungsrat gegen die «Lügenpolitik» der radikalen Presse.¹⁷⁵ Etwas später doppelte sie nach: «Der Kanton Schwyz, wie aus diesen Traktanden ersichtlich ist, geht unter einer wahrhaft weisen und liberalen Regierung einer Verbesserung um der andern thätig entgegen. Möge es ihm auch noch gelingen, dem Armenwesen nach den Forderungen der Zeit aufzuhelfen und bis zum Spätjahre eine höhere Lehranstalt zu eröffnen, dann wird und muss die dortige Richtung und Regierung die Anerkennung eines jeden Patrioten verdienen.»¹⁷⁶

Die Sicht der Behörden

Aufschlussreich sind die Zeugnisse der Kantons- und Regierungsräte über ihre Tätigkeit. Sie fallen rundum positiv aus, allerdings hält sich ihre Zahl in engen Grenzen. Im ersten Kantonsratsprotokoll, das den Zeitraum von 1848 bis 1850 abdeckt, wird der Regierung dreimal der Dank des Kantonsrats ausgesprochen. Erstmals wurde die Tätigkeit des Regierungsrats gelobt, als dieser nach dem an der Urne abgelehnten Steuergesetz den Rücktritt eingereicht hatte. Das Votum stammte von Josef Anton Eberle, dem liberalen Einsiedler Kantonsrat. «Herr Fürsprech Eberle zollt der Regierung volle Anerkennung.»¹⁷⁷ Zum zweiten Mal wurde die Regierung für den Einsatz bei der Regelung der Kriegskostenfrage gelobt: «Die Herren Referenten sprechen sich dahin aus, dass der Staat seiner Regierung für die Bemühungen und für die Umsicht, welche sie bei Regelung dieses Schuldverhältnisses an den Tag gelegt, zu Dank verpflichtet ist.»¹⁷⁸ Zum dritten Mal wurden die Leistungen der Regierung der ersten Amtsperiode (1848–1852) bei der Wahl des Regierungsrats der zweiten Amtsperiode gewürdigt: «Wenn man auf die Umgestaltung des Kantons zurückgehe, so ergebe sich, dass die Regierung sich grosse Verdienste um den Kanton erworben. Die Re-

gierung habe auch die Sympathie des Landes für sich, und die Patifikation sei grösstentheils erreicht.»¹⁷⁹ Die Revision der Amtsgehalt-Verordnung begründete Landammann Nazar von Reding mit der grossen Belastung der Kantonsräte, ein direktes Lob lässt daraus nicht ablesen.¹⁸⁰

Am Schluss des ersten Sitzungszyklus' des Kantonsrats der zweiten Legislaturperiode wandte sich Landammann Dominik Kündig an die Kantonsräte. Er versuchte, die Verunsicherung angesichts der Zweifel wegen der Rücktritte der Regierungsräte zu zerstreuen. Ebenso lobte er die Tätigkeit des abgetretenen Regierungsrats und bat die Parlamentarier, seine Amtsführung mit Nachsicht zu beurteilen. In seiner Rede erwähnte er stolz das Erreichte und versprach, die bisher geübte ausgleichende Haltung fortzusetzen und die Wohlfahrt zu fördern: «Die bisher bestandene Regierung habe eine sehr schwierige Aufgabe gehabt sowohl gegen den Canton als gegen die Eidgenossenschaft; diese Aufgabe habe sie glücklich gelöst, der Canton stehe vor seiner eigenen Bürgerschaft und in der Eidgenossenschaft geachtet da. Die neu bestellte Regierung werde die Leistung der bisherigen verfolgen und freundschaftliche Verhältnisse unter den Bezirken und Landestheilen pflegen, die Eintracht im Lande, den Frieden und die Wohlfahrt des Kantons zu erhalten und zu fördern streben.»¹⁸¹

Die Sicht von Schützenhauptmann Joachim Schindler

Joachim Schindler hat sich in seinem Tagebuch über die bewegten Monate von der Niederlage im Sonderbundskrieg bis zu den Wahlen in den Kantonsrat aus betont liberaler Sicht geäußert. Die Wahlen in den Kantonsrat fielen nach seiner Einschätzung mit der Ausnahme von Einsiedeln und Küssnacht aristokratisch aus. Er schätzte die Handlungsweise des neu gewählten Kantonsrats als klar aristokratisch ein; seiner Meinung nach manifestierte sich in den Beschlüssen des Kantonsrats wie im Verhalten der Kantonsräte das alte, sonderbündische Schwyz. Für ihn herrschte nicht eine Atmosphäre der Versöhnung, sondern der alte Schwyzer Stolz und Hochmut dominierten wieder: «(März) 14. und 15. Versammelt sich der neu konstituierte Kantonsrat, er wählte in seiner Sitzung die Beamteten, die mit Ausnahme vom Kantons Säckelmeister und Landammann Stutzer von Küssnacht alle aristokratisch gewählt wurden. Statt den zwei Gesandten (Liberale) Augustin Betschart, Richter, und Landammann Diethelm von Lachen, wurden Aristokraten ... gewählt. (Aristokraten Regiment). Nun glaubten die Aristokraten (die Roten

¹⁷⁵ Neue Luzerner Zeitung, Nr. 40, 20.5.1848, S. 158–159.

¹⁷⁶ Neue Luzerner Zeitung, Nr. 50, 24.6.1848, S. 200.

¹⁷⁷ KRP 1848–1850, S. 215 (Sitzung vom 5. September 1848).

¹⁷⁸ KRP 1848–1850, S. 410 (Sitzung vom 20. März 1850).

¹⁷⁹ KRP 1848–1850, S. 453 (Sitzung vom 7. Mai 1850).

¹⁸⁰ «Durch Einführung der neuen Verfassung und in Folge weiterer Organisationen ist namentlich der Kantonsrath als oberste Landesbehörde vielfach in Anspruch genommen.» KRP 1848–1850, S. 288.

¹⁸¹ KRP 1851–1855, S. 140 (Nr. 294).

geheissen), sie haben die ganze Schwyz gewonnen, ihre äusserlichen Gebärden und Freude auf den Gesichtern, ihr früherer Schwyzer Stolz tritt nun wieder hervor, der uns so unglücklich machte und sie glauben nun wieder die ganze Welt, die ganze Welt gehöre nun wieder ihr (Hochmut kommt vor dem Fall).»¹⁸²

Die Sicht von Landschreiber Dominik Steinauer

Anlässlich der von altgesinnter Seite angestrebten Totalrevision der Verfassung von 1848 stellte ein Anonymus die politische Entwicklung des Kantons Schwyz von 1848 bis 1853 dar. Es handelt sich um eine parteipolitische Abrechnung, die zeigt, dass die Liberal-Radikalen mit dem Gang der Ereignisse nicht zufrieden waren. Ob sie nach der Niederlage im Sonderbundkrieg gehofft hatten, die Altgesinnten/Konservativen hätten abgewirtschaftet und der Erfolg würde ihnen wie selbstverständlich in den Schoss fallen, lässt sich nicht belegen, schimmert aber an einigen Stellen im «Gelben Buch» durch.¹⁸³ Aufgeteilt war es in die Kapitel «Die Kapitulation und ihre nächsten Folgen», «Die Parteilstellung nach Auflösung des Sonderbundes», «Die Verfassungsfragen», «Die neugewählten Kantonsbehörden», «Die neue Regierung und ihre Wirksamkeit», «Der Kanton Schwyz in seiner Beziehung zur Eidgenossenschaft», «Die gegenwärtige Lage» und «Schluss». Hauptkritikpunkt war, dass der Umschwung nicht vollständig und tiefgreifend durchgeführt worden sei und dass die Konservativen mit dem Stichwort «Pazifikation» eine zu schnelle Aussöhnung, die einem «Schwamm drüber» und nicht einer vertieften Auseinandersetzung entsprochen habe, betrieben haben, dadurch hätten die Sonderbundsverantwortlichen zu schnell und zu leicht wieder an Macht und Einfluss gewonnen. Ebenso wurde der «Liberal-Konservatismus» angegriffen; die Regierung habe nicht entschieden genug für die liberale Seite Partei ergriffen.¹⁸⁴ Das Urteil über die Regierung resp. die Regierungspolitik fällt zwiespältig aus. Im Innern habe sie viel Positives bewirkt, aber im Verhältnis nach aussen und insbesondere zur Eidgenossenschaft habe sie schwere Fehler begangen: «So ist gegenwärtig in politischer Beziehung der Kanton Schwyz beschaffen. Wir wiederholen nochmals, dass sich die Regierung in Beziehung auf seine staatliche Neugestaltung grosse Verdienste erworben hat; aber wir sind weit entfernt, Schwyz den liberalen Kantonen und den wahren Stützen der Eidgenossenschaft beizuzählen.»¹⁸⁵

Auch wenn das «Gelbe Buch» anonym erschienen ist, darf dennoch der Einsiedler Landschreiber Dominik Stei-

nauer als Verfasser vermutet werden, denn seine Ausführungen in seinem Werk «Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart»¹⁸⁶ stimmen teilweise fast wörtlich mit dem «Gelben Buch» überein, zudem sind beide Darstellungen ähnlich aufgebaut. Auch in «Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart» kritisiert Dominik Steinauer die schwankende Haltung der Regierung zwischen liberal und konservativ und die zu grosse Nachgiebigkeit gegenüber den Altgesinnten.¹⁸⁷ Immerhin wurde dem Regierungsrat zugute gehalten, anfänglich eine positive Politik betrieben zu haben.¹⁸⁸

Fazit

Der Ausgangspunkt dieses Artikels war ein doppelter. Es wurde die Zusammensetzung des Kantonsrats analysiert und die Geschäftstätigkeit von Kantons- und Regierungs-

¹⁸² Tagebuch Schindler, S. 155.

¹⁸³ So wird der konservative Wahlerfolg 1848 im Bezirk Schwyz dem Wiedererstarren der sonderbündischen Partei zugeschrieben: Gelbes Buch, S. 8–9.

¹⁸⁴ «Solchergestalt war die neue schwyzerische Regierung. Waren ihre Elemente zwar aus früherem Urstoff gebildet, so erzeugte sich eine gänzliche Rückkehr zur Politik der frühern Zeit unter den gegebenen Verhältnissen dennoch als eine Unmöglichkeit. Konservativ nach altem Styl durfte die Regierung nicht sein, freisinnig konnte und wollte sie nicht sein, und so gelangte das liberal-konservative Prinzip im Kanton Schwyz zu neuer Anerkennung, indem man es als nothwendige Entwicklungsphase vom Konservativismus zum Liberalismus bezeichnete. ... Dieser Liberal-Konservativismus, dieses Hinüber- und Herüber-Liebäugeln in die sonderbündische Vergangenheit und in die unabwendbare Zukunft hat dem Kanton Schwyz viel, sehr viel geschadet. Nach dem Ende des Sonderbundes hat er die Sonderbündler von neuem ermannt und in ihren Bestrebungen ermuthigt. Unter dem beuchlerischen Ausbängeschilde der alles- und nichtssagenden Pazifikation betrieb man die sog. Versöhnungswahlen und ist, indem man Allen Alles werden wollte, Allen – Nichts geworden.» Gelbes Buch, S. 28–29.

¹⁸⁵ Gelbes Buch, S. 97. Das ähnliche Urteil findet sich auch auf den Seiten 30 und 78.

¹⁸⁶ Steinauer, Schwyz, S. 397–484.

¹⁸⁷ Steinauer, Schwyz, S. 417, S. 462.

¹⁸⁸ «Nachdem die Regierung und sämtliche Behörden des Kantons konstituiert, ihre Geschäftstätigkeit durch sogenannte Geschäftsordnungen geregelt und namentlich die Kantonskanzlei in zweckmässiger Weise umgestaltet war, begann der Regierungsrath eine nach allen Richtungen gedeibliche Thätigkeit zu entfalten.» Steinauer, Schwyz, S. 418.

rat vorgestellt. Damit wird die grosse Leistung des Parlaments gewürdigt. Die Vorbereitungsarbeiten des Regierungsrats wären Stückwerk geblieben, wenn der Kantonsrat die vielen Gesetze und Verordnungen nicht beraten und genehmigt und gleichzeitig die Wahlen in die Behörden und Kommissionen vorgenommen hätte. Dabei hatte er insbesondere im ersten Jahr eine grosse Arbeitslast zu bewältigen – die 47 Sitzungen vom 14. März 1848 bis zum 31. Oktober 1848 sprechen eine deutliche Sprache (im ersten Amtsjahr belief sich die Zahl der Sitzungen auf 55).

Fast alle Kantonsräte verfügten über politisch-administrative Erfahrung. Damit war Gewähr geboten, dass die Staatsgeschäfte Personen anvertraut waren, die die politischen Mechanismen kannten. Auch wenn es sich um erfahrene Leute handelte, so waren sie dennoch Neuerungen gegenüber offen. Teilweise sprachen auch ihre Biographie resp. ihre unangenehmen Erfahrungen mit der abgetretenen Regierung für einen Umbruch und einen Neustart. Für fünf der acht neuen Kantonsräte war das Kantonsratsmandat der erste Schritt der politischen Karriere, die entweder in den Regierungsrat oder in das Bundesparlament führte. Anton Büeler und Carl Styger bekleideten politische Ämter auf Kantons- und Bundesebene. In den Bezirken March und Höfe erfuhr die Zusammensetzung des Kantonsrats einen beträchtlichen Wechsel.

1848 gab es noch keine organisierten Parteien im Kanton, auch die Liberalen lassen sich eher als Bewegung denn als Partei bezeichnen. Deshalb fällt die Zuordnung der Kantonsräte zu einem politischen Lager schwer, auch wenn den Zeitgenossen klar war, zu welchem politischen Lager die Kantonsräte gehörten. In den staatlichen Archivalien (Protokolle) fehlt jeder Hinweis auf die politische Zugehörigkeit. In den Zeitungen wurde vermerkt, ob der Kreis konservativ oder liberal gewählt habe; über die einzelnen Kantonsräte schwiegen sich die Zeitungen aus. Deshalb müssen wir uns mit der zeitgenössischen Beschreibung, dass 1848 alle Kreise mit Ausnahme von Einsiedeln und Küssnacht konservativ gewählt haben, begnügen. Bei den Regierungsräten und Bundesparlamentariern, die bekannter waren, lässt sich die politische Zugehörigkeit in der Regel bestimmen, nicht aber bei den meisten Kantonsräten.

In beruflicher und ökonomischer Hinsicht entsprach die Zusammensetzung des Kantonsrats nicht dem Durchschnitt der Bevölkerung. Die Kantonsräte waren überdurchschnittlich oft im dritten Sektor beschäftigt und besaßen klar mehr Vermögen als die Durchschnitts-Schwyzer. Diese Voraussetzungen ermöglichten aber die Teilnahme an

den zahlreichen Kantonsratssitzungen; ein Pächter oder ein Fabrikarbeiter musste den Lebensunterhalt verdienen und hätte kaum Zeit für das Amt eines Kantonsrats gefunden.

Kantons- und Regierungsrat harmonierten im Allgemeinen gut zusammen, dabei kam die Führungsrolle klar dem Regierungsrat zu. Selbst beim Steuergesetz opponierten Kantonsräte, die gegen das Steuergesetz waren, nicht im Kantonsrat gegen die Vorlage, sondern erst an den Kreisgemeinden. Die kantons- und regierungsrätliche Politik war im Volk gut verankert, das zeigen die Wahlen in den Kantonsrat 1850 und 1852 sowie die Abstimmungsergebnisse. Als Lackmusprobe kann die Abstimmung über das von altgesinnter Seite initiierte Begehren über die Totalrevision der Kantonsverfassung (1854) betrachtet werden. Dieses Begehren wurde im Verhältnis von 25 % Ja zu 75 % Nein deutlich verworfen. In einem Bereich stimmten Volk und Behörden (Kantons- und Regierungsrat) allerdings nicht überein, bei den Steuern. Die Stimmberechtigten lehnten nicht nur das Steuergesetz 1848 ab, sondern sie verweigerten 1853 die Fortführung desselben; zudem verwarfen sie 1854 zwei Steuergesetzesvorlagen und akzeptierten erst den dritten Entwurf, der nur noch das Vermögen, nicht aber das Einkommen besteuerte.

Interessant bleibt die Frage, warum der Kanton Schwyz 1848 den Schritt in ein modernes, zukunftsgerichtetes Staatswesen in recht kurzer Zeit geschafft hat, denn selbstverständlich war das nach den turbulenten Jahren und Auseinandersetzungen zwischen 1830 (Kantonstrennung) und 1847 (Sonderbundskrieg) keineswegs. Dafür waren vier Faktoren verantwortlich.

Erstens verfügte der Kanton mit der Kantonsverfassung von 1848 über eine institutionelle Basis mit klarer Trennung der Gewalten und klarem Staatsaufbau in die drei Ebenen Kanton, Bezirke und Gemeinden. Zudem waren die Gemeinden nun mit Kompetenzen ausgestattet waren und konnten Aufgaben erfüllen. Damit verfügte der Regierungsrat über einen Partner auf kommunaler Ebene, der seine Massnahmen umsetzte resp. umzusetzen hatte. Dank des Instruments des Kommunaluntersuchs konnte die Umsetzung kontrolliert und Fehlverhalten notfalls korrigiert werden. Sehr gut lässt sich das im Schulbereich aufzeigen. Die «Schulorganisation» von 1848 hatte in wesentlichen Teilen die «Schul-Organisation» von 1841 fortgeschrieben, neu war allerdings der obligatorische Schulbesuch. Die Verbesserung im Schulwesen resultierte aus den besseren Umsetzungsmöglichkeiten durch die Bezirks- und Gemeindegemeinschulräte. Die Probleme des Staatswesens von 1833 bis 1847 zeigen sich auch im ersten Bericht des Kantonsgerichts:

«7. Der Regierungsrat ist beauftragt, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit die seit 1837 bis 1848 in unbereinigten Brouillons vorliegenden Gerichtsprotokolle des ehemaligen Bezirks Wollerau in gehörigen Stand gestellt werden.»¹⁸⁹ und «17. Behufs Erledigung der im Bezirk March seit dem Jahr 1833 bis zur Einführung der Verfassung von 1848 pendent gebliebenen Klagfälle soll durch das dortige Bezirksgericht ein ausserordentliches Verhöramt aufgestellt werden.»¹⁹⁰

Zweitens wurde die Führungsschicht ausgewechselt. Die drei am stärksten diskreditierten Personen verschwanden zwar nicht ganz von der Bildfläche, aber ihr Einfluss blieb beschränkt. Die neue Führungsschicht wies beträchtliche politische Erfahrung auf. Im veränderten politischen Umfeld nach 1848 konnten sie ihre Visionen umsetzen. Ihr Hauptverdienst war die Überzeugung, nur der Weg der Versöhnung sei zukunftsgerichtet (vgl. Punkt 3).

Drittens strebte die Schwyzer Regierung den Ausgleich zwischen den Altgesinnten und den Liberal-Radikalen an. Jeder andere Weg hätte die dringend nötige Versöhnung zwischen den politischen Lagern und den Bezirken gefährdet. Von liberal-radikaler Seite wurde diese Ausgleichspolitik immer wieder publizistisch angegriffen und als zu weitgehende Konzession an die Altgesinnten kritisiert.¹⁹¹ Dabei fällt insbesondere die häufige harsche Kritik in der «Neuen Zürcher Zeitung» auf. Ein Beispiel wird zur Illustration angeführt: «Unser Regiment ist das unglücklichste Zwitterding zwischen Ultramontanismus und Freisinnigkeit; es hängt jedoch das Schild der Letztern meist in nur unbedeutenden Dingen heraus, um diesen und jenen zu täuschen. Feuer und Wasser taugen nicht zusammen.»¹⁹² Das Hauptverdienst an dieser Ausgleichspolitik kommt Landammann Nazar von Reding zu, aber auch die andern Regierungsräte unterstützten diese Linie.

Deshalb sahen die Verantwortlichen von einer Verfolgung und allfälligen finanziellen Beteiligung an der Schuldentilgung der Sonderbundskriegs-Verantwortlichen ab. Als der Einsiedler Mathias Gyr an der Landsgemeinde vom 15. Dezember 1847 einen entsprechenden Vorschlag einbrachte, sprachen sich die führenden Persönlichkeiten aus beiden politischen Lagern dagegen aus, nämlich Nazar von Reding, Josef Karl Benziger, Alois Castell, Dominik Kündig, Michael Stählin und Dr. Melchior Diethelm. In der ausserordentlichen Sitzung des Grossen Rats vom 12. Januar 1848 wiederholte Mathias Gyr seinen Antrag und fand erneut keine Mehrheit. Denn die Umsetzung dieses Beschlusses hätte die angestrebte Versöhnung verunmöglicht.

Viertens musste der Kanton Schwyz im Bundesstaat ein neues Verhältnis zur Zentralbehörde finden. Der föderalis-

tisch aufgebaute Staatenbund hatte Kräfte gebunden – Schwyz war wie jeder Kanton als souveräner Staat für alle Belange der staatlichen Verwaltung zuständig. Gleichzeitig hatte er ein Eigenleben abseits des nationalen Zusammenlebens ermöglicht. Die Tagsatzung war nicht in der Lage, angesichts des Einstimmigkeitsprinzips widerstrebende Kantone zu einer Einigung zu verpflichten. Im Bundesstaat war diese isolierte Stellung nicht mehr möglich, Integration war nun gefordert und auch nötig. Denn der Bundesstaat verlangte die Teilnahme am politischen Leben.

Die Frage nach der richtigen Positionierung der Regierungspolitik stellt sich immer wieder. Der auf Ausgleich bedachte Kurs der Schwyzer Regierung nach 1848 wurde im zeitgenössischen Kontext ähnlich kritisiert wie die vom französischen König Louis Philippe (1830–1848) verfolgte Politik des «Juste Milieu».¹⁹³ Schriftsteller und Publizisten des deutschen Vormärz griffen diese Politik als halbherzig an.¹⁹⁴ Im schweizerischen Umfeld galt der Zürcher Regierungsrat Johann Caspar Bluntschli (1808–1881) als Vertreter des Liberal-Konservatismus oder eben des «Juste Milieu». Die «Neue Schwyzer Zeitung» warnte die Schwyzer Regierung, dessen gescheiterte Politik aufzunehmen, denn diese sei «für die ganze Schweiz ein Uning geworden».¹⁹⁵ Der «Eidgenosse von Luzern» stützte sich bei seiner negativen Charakterisierung der liberalkonservativen Position auf die Bibel ab; die anvisierte Person war Nazar von Reding: «Als mir die Wahl des ersten bekannt wurde, erinnerte ich mich unwillkürlich an die Offenbarung Johannis 3,15. Deine Werke sind mir bekannt. Du bist weder kalt noch warm, Oh, dass du doch kalt oder warm wärest.»¹⁹⁶

¹⁸⁹ KRP 1848–1850, S. 418.

¹⁹⁰ KRP 1848–1850, S. 421.

¹⁹¹ Dieses publizistische Echo hängt mit der pressepolitischen Landschaft zusammen. Die Liberal-Radikalen verfügten 1847/48 mit der «Neuen Schwyzer Zeitung» über eine eigene Zeitung, und auch die «Neue Zürcher Zeitung» verfolgte die Vorgänge im Kanton Schwyz mit grossem Interesse und recht intensiver Berichterstattung. Die Altgesinnten verfügten hingegen über keine eigene Zeitung.

¹⁹² NZZ, Nr. 243, 30.8.1848, S. 1086. Diese Einschätzung erfolgte im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Bundesverfassung, die im Kanton verworfen wurde.

¹⁹³ dtv-Lexikon, Bd. 9, S. 134.

¹⁹⁴ Vgl. Karl Gutzkow: <http://www.projects.ex.ac.uk/Gutzkow/GuLex/justemi.htm> (27.09.2007).

¹⁹⁵ Neue Schwyzer Zeitung, Nr. 26, 29.3.1848, S. 101.

¹⁹⁶ Eidgenosse von Luzern, Nr. 6, 13.12.1847, S. 24.

Der Kantonsrat von 1848: Personen, Berufe und politische Karrieren¹⁹⁷

Name und Vorname	Beruf	Wichtige politische Ämter (im «neuen Kanton Schwyz»)
<i>Kreis Schwyz</i> von Reding-Biberegg Nazar (1806–1865)	Privatier/Gutsbesitzer	Regierungsrat (1848–1852) Ständerat (1852–1854)
Benziger Josef Karl (1799–1873)	Teilhaber Benziger Verlag	Regierungsrat (1848–1852)
Castell Alois (1800–1858)	Privatier/Ex-Offizier	Regierungsrat (1848–1852)
Kündig Dominik (1793–1868)	Privatier/Lehrer	Regierungsrat (1850–1860)
Kamer Josef (1801–1853)	Staatsanwalt/Notar	
von Schorno Carl (1813–1874)	Privatier/Jurist	Ständerat (1848–1852)
Schilter Bernardin (1798–1849)	Privatier/Gutsbesitzer	
von Reding Carl (1797–1882)	Gutsbesitzer/Ex-Offizier	
Fässler Michael (1806–1875)	Botengänger/Lehrer/ Gemeindeschreiber	
Fischlin Josef (1796–1878)	Ziegeleibesitzer	
Auf der Maur Dominik (1800–1857)	Landwirt	
Styger Carl (1822–1897)	Jurist/Staatsanwalt	Regierungsrat (1854–1866) Nationalrat (1852–1872)
Schuler Carl (1817–1854)	Lehrer/Salzdirektor	Nationalrat (1848–1852) Regierungsrat (1852–1854)
Ulrich Carl (1815–1886)	Jurist	
<i>Kreis Arth</i> Mettler Josef (1796–1850)	Notar	Regierungsrat (1848–1850)
Bürgi Georg (1784–1860)	Keine Angabe	
Bürgi Gottfried (1800–1858)	Keine Angabe	
Felchlin Meinrad (1796–1878)	Landwirt	
Märchy Jakob Josef (1784–1853)	Wirt	
Detting Franz (1795–1863)	Landwirt	
<i>Kreis Steinen</i> Loser Franz Anton (1793–1858)	Keine Angabe	
Styger Josef Maria (1796–1858)	Landwirt	
Gasser Michael (1798–1877)	Landwirt	
Ehrler Martin (1827–1877)	Landwirt	
Felchlin Heinrich Martin (1822–1890)	Schmiedmeister	
Betschart Josef Anton (1790–1879)	Landwirt	

¹⁹⁷ Die Auflistung der Kantonsräte folgt der Reihenfolge im Kantonsratsprotokoll 1848–1850, S. 1–4.

<i>Kreis Ingenbohl</i> Inderbitzin Fridolin (1797–1866) Auf der Maur Franz (1813–1867) Auf der Maur Josef Carl (1795–1863) Immoos Augustin (1803–1897)	Wirt Landwirt Landwirt Landwirt	
<i>Kreis Muotathal</i> Hediger Alois (1774–1851) Suter Peter (1826–1897) Betschart Dominik (1778–1860) Bürgler Balthasar (1785–1852)	Lehrer/Landwirt Lehrer/Landwirt/Wirt/ Hotelier Landwirt Landwirt	Regierungsrat (1866–1897)
<i>Kreis Gersau</i> Camenzind Andreas (1807–1869) Camenzind Josef (1798–1863) Camenzind Marzell (1793–1866)	Kaufmann Seidenfabrikant Weissgerber	Regierungsrat (1852–1858)
<i>Kreis Lachen</i> Steinegger Johann Anton (1811–1867) Knobel Johann Anton (1804–1887) Oethiker Franz Anton (1809–1852) Büeler Anton (1824–1891) Düggelin Benedikt (1824–1867) Hegner Blasius (1818–1886) Diethelm Rudolf (1817–1851) Krieg Caspar (1820–1870)	Landwirt/Wirt Landwirt Jurist Gutsbesitzer/ Industrieller Landwirt/Wirt Landwirt Wirt Jurist/Staatsanwalt	Regierungsrat (1848–1860, 1862–1867) Nationalrat (1848–1854) Ständerat (1857–1867) Regierungsrat (1848–1852) Ständerat (1849–1850) Regierungsrat (1852–1862) Nationalrat (1857–1863) Ständerat (1852–1857) Ständerat (1848–1849 und 1850–1852)
<i>Kreis Schübelbach</i> Ruoss Jacob Michael (1790–1870) Ruoss Benedikt (1807–1865) Bamert Gregor (1788–1851) Pfister Plazidus (1808–1878) Bruhin Melk Pius (1777–1860) Düggelin Franz (1803–1884)	Landwirt Schuster Landwirt Landwirt Landwirt Landwirt	

Kistler Peter (1811–1876) Hahn Meinrad (1807–1875) Bruhin Michael (1802–1868) Diethelm Franz Michael (1812–1861)	Landwirt Wirt Müller Landwirt	
<i>Kreis Wäggitthal</i> Schätti Franz Josef (1812–1891) Diethelm Alois (1798–1877)	Ökonom/Landwirt Landwirt	
<i>Kreis Einsiedeln</i> Birchler Adelrich (1808–1849) Gyr Mathias (1800–1883) Eberle Josef Anton (1808–1891) Wyss Plazid Martin (1807–1874) Zehnder Josef Maria (1801–1861) Bisig Peter (1818–1883) Theiler Franz (1810–1883) Bisig Cölestin (1813–? ¹⁹⁸) Kälin Stefan (1799–1870) Kälin Jakob Josef (1809–1853) Birchler Alois (1818–1873)	Arzt Fürsprech Jurist Kaufmann Ziegeleibesitzer Jurist Graveur/Mechaniker Agent Landwirt Wirt/Schirmfabrikant Kaufmann	Nationalrat (1866–1872) Regierungsrat (1852–1872)
<i>Kreis Küsnacht</i> Stutzer Alois (1810–1871) Ehrler Josef (1799–1861) Sidler Peter (1810–1873) Trutmann Josef (1820–1902) Sidler Franz (1805–1866)	Arzt Bäckermeister/Wirt Wirt/Hotelier Bezirksschreiber Wirt	Regierungsrat (1848)
<i>Kreis Wollerau</i> Höfliger Dominik (1798–1879) Bachmann Anton (1802–1871) Theiler Melchior (1782–1857) Bachmann Sales (1801–1875) Kümin Anton (1801–1882)	Steinbrecher Landwirt Keine Angabe Landarbeiter Landwirt	
<i>Kreis Pfäffikon</i> Litschi Johann Josef (1811–1860) Feusi Caspar Anton (1818–1868) Nötzli Peter (1805–1861)	Landwirt Jurist/Fürsprech Landwirt	Regierungsrat (1848–1852)

¹⁹⁸ Das Sterbedatum ist unbekannt, weil Cölestin Bisig 1855 in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert ist.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Schwyz (STASZ)

- KRP 1848–1850
 - Kantonsratsprotokoll 1848–1850.
- KRP 1851–1855
 - Kantonsratsprotokoll 1851–1855.
- Personalakten
- Protokolle des Grossen Rates
 - Protokolle des Grossen Rates 1846–1848 (cod. 670).
- Protokolle der Kantongemeinde
 - Protokolle der Kantongemeinden 1803–1847 (cod. 305).
- RRP 1848
 - Regierungsratsprotokoll 1848.
- Steuerkontrolle
 - Steuerkontrollen Schwyz – Feusisberg, 1848.
- Tagebuch Schindler
 - Tagebuch des Färbers und Schützenhauptmanns Joachim Schindler (1805–1863) von Schwyz.

Gedruckte Quellen, Zeitungen und Zeitschriften

- Alpen-Bote von Uri
 - Alpen-Bote von Uri 1848, Altdorf.
- Anzeiger
 - Der schwyzerische Anzeiger 1853–1854, Schwyz.
- BdU
 - Bote der Urschweiz 1859ff., Schwyz.
- Bericht Bundesverfassung 1848/1
 - Berichts des Kantonsraths des Standes Schwyz an das Volk desselben über die der schwyzerischen Gesandtschaft für den Entwurf der Bundesverfassung vom 8. April 1848 zu ertheilende Instruktion, o.O. [1848].
- Bericht Bundesverfassung 1848/2
 - Berichts des Kantonsraths des Standes Schwyz an das Volk desselben über den Entwurf der Bundesverfassung vom 27. Brachmonat 1848, Einsiedeln 1848.
- Bericht Gemeindewesen
 - Bericht über das Gemeindewesen im Kanton Schwyz nach Ergebniss des Communaluntersuches von 1865/66, Schwyz 1867.
- EA
 - Einsiedler Anzeiger 1859ff., Einsiedeln.
- Eidgenosse von Luzern
 - Eidgenosse von Luzern 1847–1848, Luzern.
- Gelbes Buch
 - Der Kanton Schwyz seit der Auflösung des Sonderbundes. Ein Beitrag zur Frage über die Verfassungs-Totalrevision, Luzern 1854.
- Gfr.
 - Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Bd. 1ff., Einsiedeln/Stans/Altdorf 1843ff.

- GS 1848/89
 - Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz (Band 1–10), Schwyz 1871–1890.
- Historische Statistik
 - Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996.
- MA
 - March Anzeiger 1861ff., Lachen.
- MHVS
 - Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Bd. 1ff., Schwyz 1882ff.
- Neue Eidgenössische Zeitung
 - Neue Eidgenössische Zeitung 1848–1855, Baden.
- Neue Luzerner Zeitung
 - Neue Luzerner Zeitung 1847–1848, Luzern.
- Neue Schweiz
 - Neue Schweiz 1848–1850, St. Gallen.
- Neue Schwyzer Zeitung
 - Neue Schwyzer Zeitung 1847–1849, Einsiedeln.
- Nidwaldner Wochenblatt
 - Nidwaldner Wochenblatt 1848–1857, Stans.
- NZZ
 - Neue Zürcher Zeitung 1780ff., Zürich.
- RB
 - Rechenschaftsbericht des Regierungsrats an den Kantonsrat 1849ff., Schwyz.
- Schwyzerisches Volksblatt/Schwyzter Volksblatt
 - Schwyzerisches Volksblatt/Schwyzter Volksblatt 1846–1848, Schwyz.
- Staatskalender
 - Staatskalender des Kantons Schwyz 1848ff., Schwyz.
- Steinauer, Schwyz
 - Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Einsiedeln 1861.
- SZ
 - Schwyzter Zeitung, Schwyz 1849ff., Schwyz.

Literatur

- Adler, Demokratie
 - Adler Benjamin, Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1789–1866, Zürich 2006.
- Amstutz, Friedhof
 - Amstutz Alois, Vom Schwyzer Kirchhof zum Gemeindefriedhof im Bifang. Eine fast ungläubliche Geschichte um die Verlegung eines Gottesackers, 1849-1857, in: MHVS 85/1993, S. 113–134.
- Bauer, Presse
 - Bauer Max, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kanton Schwyz. Von den Anfängen bis 1850, in: MHVS 67/1975, S. 1–187.
- Betschart, ab Yberg
 - Betschart Paul, Theodor ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830-1848, in: MHVS 51/1955, S. 1–187.

- Binnenkade/Mattioli, Innerschweiz
 Binnenkade Alexandra / Mattioli Aram (Hg.), Die Innerschweiz und der frühe Bundesstaat (1848–1874). Gesellschaftsgeschichtliche Annäherungen, Zürich 1999.
- Bossard-Boner, Refugien
 Bossard-Boner Heidi, Kantonale Refugien und katholisches Ghetto: Zur Lage der Unterlegenen, in: Binnenkade/Mattioli, Innerschweiz, S. 61–76.
- Bucher, Sonderbundskrieg
 Bucher Erwin, Die Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966.
- dtv-Lexikon
 dtv-Lexikon in 20 Bänden, München 1995 (3. Auflage).
- Erinnerungen
 Erinnerungen an Nazar von Reding-Biberegg, Landammann und Kantonsgerichtspräsident von Schwyz. Geboren 1806, gestorben 1865, Zürich 1866.
- Fassbind, Schwyz
 Fassbind Jürg, Der Kanton Schwyz von 1847–1854: Die Suche nach einer kantonalen Identität im Spannungsfeld zwischen Tradition und Moderne, Bern 1994 (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit).
- Feusi, Benziger
 Feusi Dominik, Vom Bättchrämer zum Landammann. Konfessionalisierung zwischen 1830 und 1850 im Kanton Schwyz am Beispiel von Josef Karl Benziger (1799–1873): Buchhändler, Verleger und Politiker, Bern 2001 (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit).
- Hildbrand/Tanner, Bundesstaat
 Hildbrand Thomas / Tanner Albert (Hg.), Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848, Zürich 1997.
- Horat, Patriotismus
 Horat Erwin, Patriotismus, Politik und Neinsager. Der Kanton Schwyz vom Eintritt in den Bundesstaat bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Einsiedeln 1999.
- Horat, Stutzer
 Horat Erwin, Alois Stutzer, Mediziner und Politiker, in: MHVS 84/1992, S. 87–114.
- Jorio, Pakt
 Jorio Marco, «Wider den Pakt mit dem Teufel!» Reaktion und Gegenwehr der Konservativen, in: Hildbrand/Tanner, Bundesstaat, S. 139–160.
- Kälin, Eliten
 Kälin Urs, Magistraten, Aristokraten und Bürger – Eliten im Wandel, in: Binnenkade/Mattioli, Innerschweiz, S. 109–123.
- Kästli, Schweiz
 Kästli Tobias, Die Schweiz – Eine Republik in Europa. Geschichte des Nationalstaates seit 1798, Zürich 1998.
- Meyerhans, Kanton Schwyz
 Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848. Der Weg in den Bundesstaat, Schwyz 1998 (Schwyzer Hefte, Bd. 72).
- Michel, Diethelm
 Michel Kaspar, Landamme Chruselchopf – der personifizierte Protest. Zum 200. Geburtstag des liberalen Politikers Dr. Melchior Diethelm, in: MHVS 92/2000, S. 159–172.
- Moos, Sonderbund
 Moos Carlo, Fragen an den Sonderbund, in: Gfr. 149/1996, S. 83–103.
- Moos, Sonderbundskrieg
 Moos Carlo, «Im Hochland fiel der erste Schuss». Bemerkungen zu Sonderbund und Sonderbundskrieg, in: Hildbrand/Tanner, Bundesstaat, S. 161–177.
- Nationalsubskription
 Die National-Subscription zu Gunsten der noch rückständigen Kriegsschuld der ehemaligen sieben Sonderbunds-Kantone. Aus den Akten zusammengestellt von C. Pestalozzi-Hofmeister, Zürich 1853.
- Stand Schwyz 1948
 Der Stand Schwyz im hundertjährigen Bundesstaat 1848–1948: Dem Volk und den Behörden des Kantons Schwyz dargeboten vom Regierungsrat, Einsiedeln 1948.
- Stand Schwyz 1998
 Der Stand Schwyz im Bundesstaat: 1848–1998, Schwyz 1998.
- Wiget, Sonderbund
 Wiget Josef, Der Kanton Schwyz im Sonderbund 1847, in: MHVS 89/1997, S. 95–125.
- Wyrtsch, Abgeordnete
 Wyrtsch-Ineichen Gertrud / Wyrtsch-Ineichen Paul, Abgeordnete zweiter Klasse. Die ersten Schwyzer National- und Ständeräte 1848–1851 und ihre privaten Berichte an Landammann Nazar von Reding, in: Gfr. 153/2000, S. 5–172.
- Wyrtsch, Steinegger
 Wyrtsch-Ineichen Gertrud / Wyrtsch-Ineichen Paul, Landammann Johann Anton Steinegger (1811–1867) von Altendorf. Sein Wirken in der March, in Schwyz und in Bern, in: MHVS 98/2006, S. 39–113.
- Wyrtsch, Tagsatzungsgesandte
 Wyrtsch-Ineichen Gertrud / Wyrtsch-Ineichen Paul, Das Ringen um die Bundesverfassung von 1848 nach den Briefen der schwyzerischen Tagsatzungsgesandten an ihren Landammann Nazar von Reding, in: Gfr. 150/1997, S. 35–117.
- Wyrtsch, von Reding
 Wyrtsch Paul, Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806–1865): Baumeister des Kantons Schwyz, in: MHVS 69/1977, S. 1–154, und MHVS 70/1978, S. 155–393.

